



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**

EKAS JAHRESBERICHT 2017



Zum Bildkonzept

Der menschliche Körper ist ein Meisterwerk der Natur. Medizin, Naturwissenschaften, Philosophie, aber auch Literatur, Kunst und Theologie befassen sich seit Menschen-gedenken mit den verschiedensten Aspekten des menschlichen Körpers. Unsere Arbeitswelt ist trotz zunehmender Digitalisierung nach wie vor auf den menschlichen Körper angewiesen. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit ist daher ein Muss in der Präventionsarbeit.

Unser Bildkonzept setzt sich visuell mit dem menschlichen Körper auseinander und unterstreicht damit sinnbildlich, wie wichtig es ist, Unfälle und schädliche Einwirkungen zu vermeiden. Erst wenn die Funktion einzelner Körperteile oder Organe eingeschränkt ist, zeigt sich die ganze Tragweite eines Unfalls und die volle Bedeutung der Prävention.

Inhalt

- 4** Management-Zusammenfassung
- 7** Übersicht
- 10** Kommission
- 40** Kantone
- 48** SECO
- 64** Suva
- 86** Fachorganisationen



Verweis Internet



Verweis Kontaktdaten

Sehr geehrte Damen und Herren

Mensch und Gesundheit



Kaum ein Thema beschäftigt uns so sehr wie die Gesundheit. Doch der Schein trügt. Solange sie da ist, gilt sie praktisch als selbstverständlich. Bei der Arbeit wie auch in der Freizeit kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen. Risiken werden unbewusst oder bewusst in Kauf genommen. Teils aus mangelndem Bewusstsein oder Unwissenheit über die vorhandenen Gefährdungen, teils aus erhöhter Risikobereitschaft oder schlicht aus Ignoranz. Die Liste der möglichen Ursachen ist lang und die kausalen Verknüpfungen sind komplex.

Entsteht durch Unfall oder Krankheit eine Beeinträchtigung der Gesundheit, so wünschen sich alle nichts mehr als den alten Gesundheitszustand zurück. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen gemeinsam die Verantwortung darüber, dass die körperliche und geistige Unversehrtheit ein bleibendes Gut darstellt. Der Arbeitgeber, indem er zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen trifft, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebs angemessen sind. Der Arbeitnehmer, indem er den Arbeitgeber bei Massnahmen zur Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz unterstützt, Sicherheitsregeln befolgt, sich entsprechend verhält und schützt.

Die Botschaft ist einfach, doch die Realität zeigt oft ein anderes Bild. Die EKAS widmet sich voll und ganz der Prävention, sei es in der Abstimmung der Durchführungsbereiche der Vollzugsorgane, sei es in der einheitlichen Umsetzung der Vorschriften in den Betrieben. Sie übt eine wichtige Rolle bei der Erarbeitung des notwendigen Regelwerks aus und sie zeichnet für die Koordination und Finanzierung der Präventionsaktivitäten verantwortlich. Für die EKAS steht im Bereich Arbeitnehmerschutz das Thema Mensch und Gesundheit immer im Vordergrund. Von diesem Engagement zeugen auch die Beiträge aller beteiligten Institutionen im vorliegenden Jahresbericht.

Spezielle Themen

- Mit dem Inkrafttreten des revidierten Unfallversicherungsgesetzes (UVG) auf den 1. Januar 2017 wurde die Anzahl Mitglieder der EKAS von 11 auf 15 erhöht. Neu nehmen die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als vollwertige Mitglieder in der Kommission Einsitz.
- Die EKAS setzte die Richtlinien «Ausbildung für Bediener von Flurförderzeugen» (EKAS 6518), «Flüssiggas» (EKAS 6517) und «Forstarbeiten» (EKAS 2134) in Kraft.
- Mit den Fachorganisationen Schweizerischer Verein für technische Inspektionen

45 082

Betriebsbesuche

Wichtigste Kennzahlen

Im Berichtsjahr 2017 sind wiederum umfassende Leistungen durch die Sicherheitsexpertinnen und -experten der Durchführungsorgane für Arbeitssicherheit erbracht worden. Dazu zählen 45 082 Betriebsbesuche. Im Vorjahr waren es 47 068. Die Anzahl Betriebsbesuche ist insgesamt leicht gesunken und beträgt bei der Suva (20 964 vs. 20 760 im Vorjahr), bei den Kantonen (12 094 vs. 11 533), beim SECO (53 vs. 50) und bei den Fachorganisationen (11 971 vs. 14 725). 2017 wurden bei 43 656 Arbeitnehmenden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt (Vorjahr 62 301).

(SVTI), Schweizerischer Verein für Schweisstechnik (SVS) und Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) wurden neue Verträge abgeschlossen.

- In Erfüllung von Artikel 92 Abs. 3 VUV, der auf den 1. Januar 2017 in Kraft trat, wurde mit der Suva ein Vertrag betreffend Verwaltung des Prämienzuschlags für die Arbeitssicherheit und ein Kontokorrent-Vertrag abgeschlossen.
- Die EKAS setzte den Pilotversuch zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Durchführungsorganen im Sinne einer Vermittlerrolle (sogenannte «Steckerfunktion») fort. Dieser Auftrag des Bundesrats resultierte neben anderen Beschlüssen aus dem Projekt VVO 2010 – Verordnungs- und Vollzugsoptimierung im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
- Die Kampagne «Vision 250 Leben» im Durchführungsbereich der Suva und der Kantone (SAFE AT WORK) wurde fortgeführt und erweitert. Im Rahmen der EKAS-Präventionskampagne «Arbeitssicherheit für Jugendliche» wird die Aktion «BE SMART WORK SAFE» weiterverfolgt.
- Die EKAS genehmigte am 6. Dezember 2017 die vom Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverband «suissetec» erarbeitete Branchenlösung «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Betriebe der Gebäudetechnik-Branchen».
- Im Berichtsjahr konnte anlässlich der zweiten Rezertifizierungsrunde eine beachtliche Anzahl überbetrieblicher ASA-Lösungen rezertifiziert werden.

- Die EKAS verfolgt die Entwicklung der Ausbildungslandschaft mit grossem Interesse und erarbeitet zusammen mit dem Schweizerischen Trägerverein für höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz eine Berufsprüfung mit einem eidgenössischen Fachausweis für Spezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Im Berichtsjahr wurde die Prüfungsordnung vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigt und eine Probeprüfung durchgeführt.

**Finanzielle
Resultate**

Das Jahr 2017 schloss mit Erträgen in der Höhe von CHF 113 842 853 und Aufwendungen von CHF 109 726 253 ab. Der Aktivsaldo wird der Ausgleichsreserve zugeschrieben.

Vom Aufwand gingen CHF 105 838 243 an die Durchführungsorgane – als gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung für Vollzugstätigkeiten zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten.

Der verantwortungsvolle Einsatz der Mittel hat für die EKAS höchste Priorität. Sie koordiniert die Anstrengungen aller Beteiligten und sucht nach ausgewogenen, effizienten Lösungen. Erfolgreiche Prävention ist immer eine Gemeinschaftsleistung. Mein Dank richtet sich daher an alle, die sich für die Prävention am Arbeitsplatz tatkräftig einsetzen.

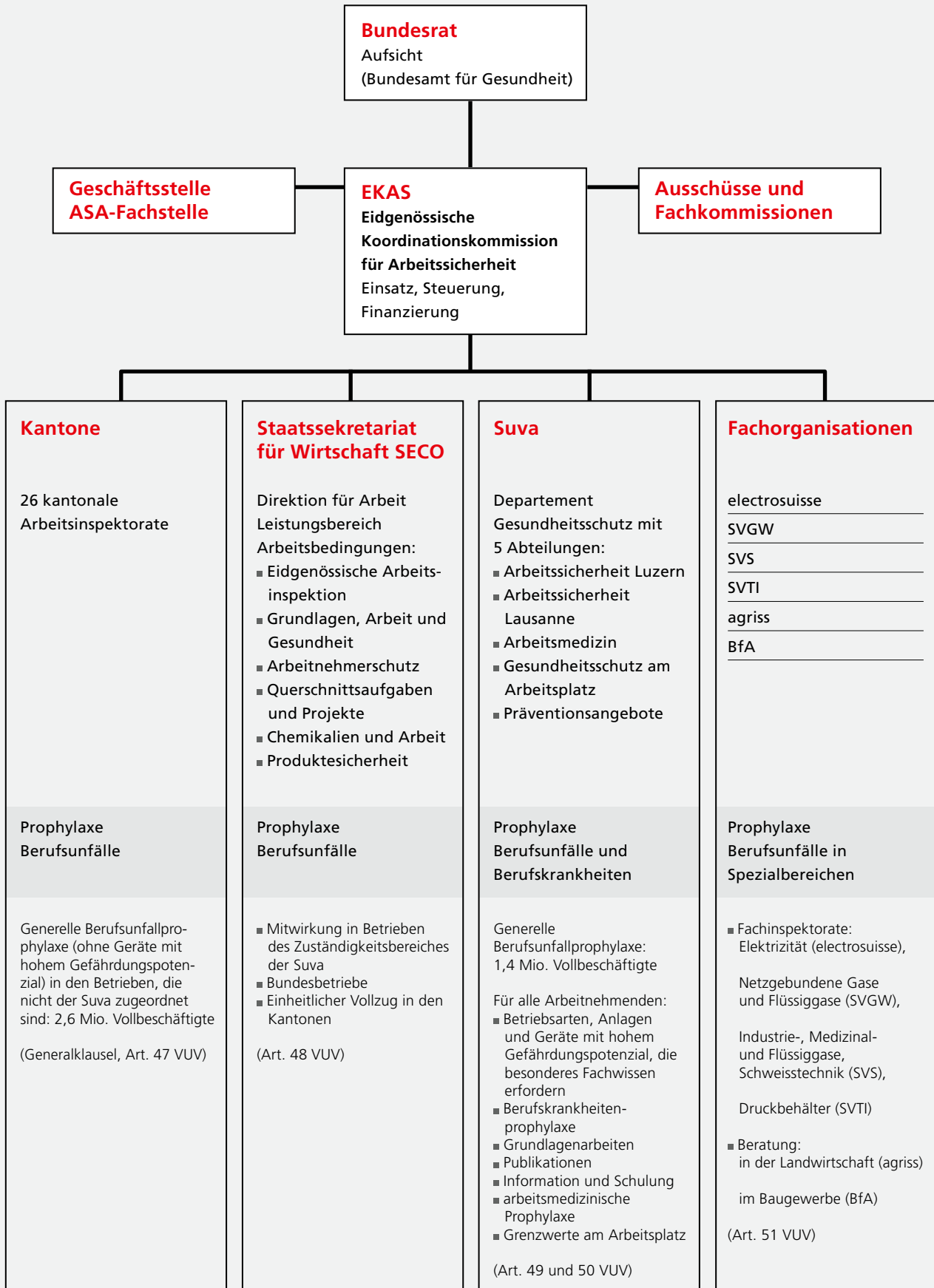
Luzern, im März 2018



Felix Weber, Präsident

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS

Übersicht







GEHEN, LAUFEN, SPRINGEN: EIN FUSS MUSS VIEL AUSHALTEN
UND ZEICHNET SICH AUS DURCH EINE

EXTREME BELASTBARKEIT.

GRUND GENUG, DIE JÄHRLICH RUND 40 000 BERUFSUNFÄLLE,
BEI DENEN FÜSSE, KNÖCHEL UND UNTERSCHENKEL VERLETZT
WERDEN, ZU REDUZIEREN ODER GANZ ZU VERMEIDEN.

Kommission

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS hat im Berichtsjahr 4 Sitzungen (Vorjahr 5) abgehalten. Die Sommersitzung fand auf Einladung des Kantons Schwyz in Morschach statt. Dabei wurden 70 Geschäfte (Vorjahr 58) behandelt. Sitzungsdaten waren der 9. März, der 4./5. Juli, der 17. Oktober und der 6. Dezember 2017.

Organisation

Das Unfallversicherungsgesetz (UVG) vom 20. März 1981 sieht im Artikel 85 Absatz 2 eine ausserparlamentarische Kommission vor. Diese besteht aus drei Vertretern der UVG-Versicherer, aus acht Vertretern der Durchführungsorgane (davon drei Vertreter der Suva, zwei der eidgenössischen und drei der kantonalen Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes (ArG)) und aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Vorsitz liegt von Gesetzes wegen bei der Suva. Die EKAS ist ihrer Funktion nach eine Behördenkommission im Sinne von Art. 8a der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) und ist mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet (vgl. Einsetzungsverfügung des Bundesrats vom 5. Dezember 2014).

Seit Oktober 2000 nimmt ebenfalls ein Vertreter des zuständigen Bundesamts – früher Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), heute Bundesamt für Gesundheit (BAG) – als Delegierter an den Sitzungen teil.

Am 25. November 2015, am 10. Oktober 2016 und am 13. März 2017 hat der Schweizerische Bundesrat den Präsidenten und die Mitglieder der EKAS für die neue Amtsperiode 2016–2019 gewählt.

Die Sozialpartner wirkten seit dem Jahr 1993 als Delegierte mit beratender Stimme in der Kommission mit. Mit dem Inkrafttreten des revidierten UVG erhielten sie ab dem 1. Januar 2017 je zwei Sitze als Mitglieder in der EKAS. Der Bundesrat hat die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer am 15. November 2017 für den Rest der Amtsperiode 2016–2019 in die EKAS gewählt.

Die EKAS ihrerseits hat am 2. Dezember 2015 die Ersatzmitglieder, die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten, am 15. Dezember 2016, am 5. Juli 2017 und am 6. Dezember 2017 weitere Ersatzmitglieder gewählt.

Mitglieder

Im Berichtsjahr setzte sich die EKAS wie folgt zusammen:

Präsident			
Felix Weber, lic. oec. HSG	Vorsitzender der Geschäftsleitung, Suva	Fluhmattstrasse 1	6002 Luzern
Vize-Präsident			
Pascal Richoz, lic. phil.	Chef des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen, Direktion für Arbeit, SECO	Holzikofenweg 36	3003 Bern
Vertreter der Versicherer			
Isabel Kohler Muster, lic. iur. Fürsprecherin	Leiterin Rechtsdienst, santésuisse	Römerstrasse 20	4502 Solothurn
Heinz Roth, lic. iur.	Leiter Unfallversicherung, Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)	C.F. Meyer-Strasse 14	8022 Zürich

Im Berichtsjahr setzte sich die EKAS wie folgt zusammen (Fortsetzung):

Vertreter der Durchführungsorgane (Suva, Durchführungsorgane des ArG)			
Edouard Currat, dipl. Ing. Chem. ETHL, MBA-HEC	Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter des Departements Gesundheitsschutz, Suva	Fluhmattstrasse 1	6002 Luzern
Dr. med. Claudia Pletscher	Chefärztin und Leiterin der Abteilung Arbeitsmedizin, Suva	Fluhmattstrasse 1	6002 Luzern
Dr. Marc Truffer	Leiter der Abteilung Arbeitssicherheit Lausanne, Suva	Av. de la Gare 23	1001 Lausanne
Valentin Lagger, lic. rer. pol.	Leiter der eidgenössischen Arbeitsinspektion, Direktion für Arbeit, SECO	Holzikofenweg 36	3003 Bern
Guido Fischer, Ing. HTL	Leiter Arbeitsinspektorat Thurgau, Amt für Wirtschaft und Arbeit, AWA	Bahnhofplatz 65	8510 Frauenfeld
Dr. phil. nat., MSc, Manfred Zimmermann	Mitglied der Geschäftsleitung, beco Berner Wirtschaft, Leiter Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen	Laupenstrasse 22	3011 Bern
Dr. iur. Eva Pless	Leiterin Abteilung Arbeitsrecht/Arbeitnehmerschutz, Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit/KIGA	Bahnhofstrasse 32	4133 Pratteln
Delegierte und ab dem 15.11.2017 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer			
Kurt Gfeller, lic. rer. pol.	Vizedirektor des Schweizerischen Gewerbeverbandes	Schwarztorstrasse 26, Postfach	3001 Bern
Dr. oec. Simon Wey	Stv. Ressortleiter Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht, Schweizerischer Arbeitgeberverband	Hegibachstrasse 47	8032 Zürich
Diego Frieden, lic. rer. pol., MSc in Economics	Zentralsekretär, Syna – die Gewerkschaft (Travail.Suisse)	Römerstrasse 7	4601 Olten
Dr. iur. Luca Cirigliano	Zentralsekretär, Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Monbijoustrasse 61	3001 Bern
Delegierter des Bundesamtes für Gesundheit			
Cristoforo Motta, Rechtsanwalt	Leiter der Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung, Bundesamt für Gesundheit (BAG)	Schwarzenburgstrasse 157	3003 Bern
Ersatzmitglieder der Versicherer			
Paul Rhyn, lic. oec.	Leiter Ressort Kommunikation, santésuisse	Römerstrasse 20	4502 Solothurn
Ann-Karin Wicki	Leiterin Ressort Kranken- und Unfallversicherung, Schweizerischer Versicherungsverband SVV	Conrad-Ferdinand- Meyer-Str. 14	8022 Zürich
Ersatzmitglieder der Durchführungsorgane (Suva, Durchführungsorgane des ArG)			
Dr. Martin Gschwind	Leiter Abteilung Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Suva	Fluhmattstrasse 1	6002 Luzern
André Meier, dipl. Physiker	Leiter Abteilung Arbeitssicherheit Luzern, Suva	Fluhmattstrasse 1	6002 Luzern
Dr. med. Hanspeter Rast	Stv. Chefarzt der Abteilung Arbeitsmedizin, Suva	Fluhmattstrasse 1	6002 Luzern
Dr. Margaret Graf	Ressortleiterin Grundlagen Arbeit und Gesundheit, Direktion für Arbeit, SECO	Holzikofenweg 36	3003 Bern
Corina Müller, lic. iur. Fürsprecherin	Ressortleiterin Arbeitnehmerschutz, Direktion für Arbeit, SECO	Holzikofenweg 36	3003 Bern
Jean Parrat, ingénieur HES	Hygiéniste du travail, Service de l'économie et de l'emploi	Rue de la Jeunesse 2	2800 Delémont
Vincent Schwab, ingénieur HES	Inspecteur du travail, Contrôle du marché du travail et protection des travailleurs	Rue Caroline 11	1014 Lausanne

Peter Schwander, dipl. Ing. ETHZ (bis zum 31. Mai 2017)	Leiter Industrie- und Gewerbeaufsicht (wira), Kanton Luzern	Bürgenstrasse 12	6002 Luzern
Nicolas Bolli (ab 5. Juli 2017)	Chef de service, Département de la santé, des affaires sociales et de la culture	Rue des Cèdres 5	1950 Sion
Ersatzdelegierte und ab dem 6. Dezember 2017 Ersatzmitglieder der Arbeitgeber und Arbeitnehmer			
Patrick Hauser, lic. iur.	Vizedirektor, Schweizerischer Baumeisterverband SBV	Weinbergstrasse 49	8042 Zürich
Nicole Loichat	Leiterin Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Qualitäts- management, Schweizerischer Baumeisterverband SBV	Weinbergstrasse 49	8042 Zürich
Christine Michel	Fachsekretärin Gesundheitsschutz/Arbeitssicherheit, Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Weltpoststrasse 20	3000 Bern 15
Simona Pellegrini (ab 6. Dezember 2017)	Regionalsekretärin Region Süd, transfair (Travail.Suisse)	Via Cantonale 19	6814 Lamone

Die Geschäftsstelle ist in Luzern bei der Suva angesiedelt und mit ihr organisatorisch vernetzt. Im Sinne einer Realisationseinheit und Drehscheibe beschäftigt sie sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Finanzen, der Kommunikation, der Weiterbildung, dem Regelwerk, der Koordination der Aufgabenbereiche der Durchführungsorgane im Vollzug und organisiert den Informationsaustausch unter den Durchführungsorganen. Geschäfte aus den Fachkommissionen werden von ihr für die Kommissionssitzungen vorbereitet und zur Beschlussreife gebracht, damit die Kommission die ihr durch das Unfallversicherungsgesetz UVG und durch die Verordnung über die Unfallverhütung VUV übertragenen Aufgaben optimal erfüllen kann. Die Geschäftsstelle befindet sich am Alpenquai Nr. 28 in Luzern.

Geschäftsstelle

Geschäftsführerin der EKAS ist **Dr. Carmen Spycher** und Stellvertretender Geschäftsführer ist **Dr. iur. Erich Janutin**.

Peter Schwander verstärkt seit dem 1. Juni 2017 als Projektverantwortlicher das Team der Geschäftsstelle. Zu seinem Tätigkeitsbereich gehören unter anderem Aufgaben im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung von ASA-Spezialisten, mit der Koordination von Präventionsaktivitäten und der Begleitung der EKAS-Sensibilisierungskampagne «Prävention im Büro». Für die Vorbereitung, Aushandlung und Überwachung sowie das Controlling der Leistungsverträge der EKAS mit den Durchführungsorganen einschliesslich der Abrechnungen ist **Eike Rügger**, Stabfachspezialist, zuständig. Die administrativen Belange in Sachen Finanzen, Information und Kommunikation, Sitzungs- und Tagungsorganisation, Webseitenbetreuung etc. werden von **Jutta Barmettler**, **Monica Barmettler** und **Silvia Hediger** wahrgenommen.

Leiter der ASA-Fachstelle war bis zum 31. Mai 2017 **Erwin Buchs**. Am 1. Juni 2017 hat **Christophe Iseli**, Ing. agr. dipl. HES, Sicherheitsingenieur und Arbeitshygieniker SGAH, die Leitung der Fachstelle übernommen. Diese übt die Oberaufsicht über die Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen aus und ist federführend für deren Rezertifizierung. Sie befindet sich in Freiburg. **André Sudan**, Sicherheitsingenieur, und **Daniel Stuber**, Kommunikationsleiter SAWI, sind mit der Planung und Umsetzung der Projekte «SAFE AT WORK» und «BE SMART WORK SAFE» im Durchführungsbereich der Kantone und des SECO beauftragt. Dieses Team ist ebenfalls in Freiburg angesiedelt.

Sachliche Zuständigkeiten

Gemäss Artikel 85 UVG regelt der Bundesrat die Zuständigkeiten der Durchführungsorgane. Die EKAS stimmt die einzelnen Durchführungsbereiche aufeinander ab, soweit der Bundesrat hierüber keine Bestimmungen erlassen hat (Art. 52 VUV). Die vom Bundesrat getroffene Regelung ist auf S. 7 tabellarisch dargestellt. Seit dem 7. April 2005 herrschte allerdings ein Moratorium, das im Rahmen der geplanten Aktualisierung der Zuständigkeiten in der VUV beendet werden sollte. Die EKAS hat am 7. Juli 2011 die Fachkommission Nr. 22 «ASA» mit der Behandlung der Zuständigkeitsfragen beauftragt. Am 17. Februar 2014 unterbreitete die EKAS dem Bundesrat eine Anregung zur Optimierung des Vollzugs und zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen. Der Bundesrat hat am 1. Mai 2014 diesen Antrag entgegengenommen und vorgeschlagen, dies im Rahmen der Umsetzung von VVO 2010 anzugehen (vgl. S. 25). Am 1. April 2015 hat der Bundesrat die Revision der VUV, insbesondere von Art. 49 verabschiedet. Die revidierte Verordnung ist seit dem 1. Oktober 2015 in Kraft und das Moratorium wurde aufgehoben.

Beziehungen zu Bundesstellen und anderen Institutionen

Die Beziehungen zu den für die EKAS wichtigen Bundesämtern – insbesondere zum Bundesamt für Gesundheit BAG und zum Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (speziell zur Direktion für Arbeit) – waren wie bisher gut. Die EKAS pflegte auch gute Kontakte zum Bundesamt für Justiz. Alle drei Bundesämter wirken in Fachkommissionen der EKAS mit.

Mit der Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung des BAG wurden die Kontakte im Berichtsjahr weiter gepflegt. Die Geschäftsstelle tauschte regelmässig Informationen mit dem BAG aus, was auch die Koordination der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Erlass bzw. der Aufhebung von Regelungen im Bereich der Arbeitssicherheit erleichtert.

Mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, insbesondere dem Ressort Höhere Berufsbildung, fanden im Zusammenhang mit Fragen zur zukünftigen Ausrichtung der Weiterbildung für Sicherheitsfachleute und zur Einführung einer eidgenössischen Berufsprüfung konstruktive Gespräche statt (vgl. S. 27).

Mit der Koordinationsgruppe und der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung pflegte die EKAS einen regelmässigen Informationsaustausch, um Auskünfte zum Unfallgeschehen zu erhalten.

Eine enge Zusammenarbeit besteht ebenfalls mit dem Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz IVA.

Zum Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA werden Kontakte mit der Direktion und dem Sekretariat bei der geplanten Überführung der Ausbildung für Spezialisten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in die formale Bildungslandschaft der Schweiz gepflegt.

Mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz bestehen ebenfalls gute Kontakte.

Internationales

Die EKAS ist assoziiertes Mitglied der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) mit Sitz in Genf. EKAS-Mitglied Dr. Claudia Pletscher ist stellvertretende Vorsitzende der Sektion Gesundheitswesen. EKAS-Ersatzmitglied Dr. Martin Gschwind ist einer der beiden Vizepräsidenten der Sektion der Chemischen Industrie.

Mit der europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) bestehen Kontakte. Insbesondere nimmt Dr. Erich Janutin, Stv. Geschäftsführer der EKAS, als Vertreter der Geschäftsstelle an den Sitzungen des Focal Point Schweiz teil, womit die Verbindung zur europäischen Agentur in Bilbao (Spanien) sichergestellt wird. Die europäische Kampagne für die Jahre 2016 und 2017 «Gesunde Arbeitsplätze für jedes Alter» bildete das Fachthema der Schweizerischen Tagung für Arbeitssicherheit STAS 2016.

Zur Bearbeitung besonderer Fragen oder zur Vorbereitung bestimmter Aufgaben, die der EKAS obliegen, werden häufig spezielle Gremien eingesetzt. Die EKAS kennt Kommissionsausschüsse, Fachkommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen. Kommissionsausschüsse bestehen in der Regel ausschliesslich aus Mitgliedern und/oder Ersatzmitgliedern der EKAS. Sie bereiten Geschäfte vor, die wegen ihrer Bedeutung von der EKAS selbst behandelt werden müssen, zu deren detaillierter Bearbeitung jedoch die Zeit in den regulären Sitzungen der EKAS fehlt. Fachkommissionen haben als Hauptaufgabe, Entwürfe für Verordnungen und Richtlinien zu erarbeiten. Sie bestehen aus Fachleuten der zu regelnden Bereiche unter Einschluss von Vertretern der Sozialpartner. Bei Vorbereitungsarbeiten für bundesrätliche Verordnungen wirken auch juristische Experten des Bundesamts für Gesundheit und des Bundesamts für Justiz mit. Weiter setzt die EKAS nach Bedarf spezielle Projekt- und Arbeitsgruppen zur Vorbereitung anderer Geschäfte ein.

Spezialgremien

Zurzeit bestehen die folgenden Kommissionsausschüsse:

Kommissionsausschüsse

- Der **Finanzausschuss** ist mit der Überwachung der mittelfristigen Entwicklung der Finanzen, der Höhe der Ausgleichsreserve und des Prämienzuschlags beauftragt. Er erstellt zuhanden der EKAS jährlich einen Bericht über die finanzielle Lage und die Zukunftsperspektiven der EKAS, der auch dem Bundesamt für Gesundheit BAG zugestellt wird. Vertreten sind darin die Suva, die Privatversicherer, die Durchführungsorgane des ArG sowie die Geschäftsstelle. Die EKAS hat am 6. Dezember 2017 beschlossen, den Finanz- und den Budgetausschuss zusammenzulegen.
Leitung: Edouard Currat (Suva)
- Der **Budgetausschuss** wurde am 17. Oktober 2013 gegründet und hat die Aufgabe, die zu erwartenden Einnahmen und die zulässigen Höchstausgaben für ein Finanzjahr zu erheben und der EKAS einen Budgetentwurf vorzulegen. Er befasst sich zudem mit Grundsatzfragen zur kurz- bzw. mittelfristigen Mittelverteilung. Am 2. Dezember 2015 erhielt er einen Zusatzauftrag zur Behandlung der Leistungsverträge der Durchführungsorgane. Vertreten sind in diesem Ausschuss die Sozialpartner, die Suva, die Privatversicherer, die Durchführungsorgane des ArG sowie die Geschäftsstelle. Der Ausschuss tagte im Berichtsjahr fünfmal, erarbeitete zuhanden der Kommission einen Prüfbericht zum Budget 2017 der Suva, einen Budgetentwurf für das Jahr 2018 mit den Anträgen der einzelnen Durchführungsorgane, analysierte die Auswirkungen der Mehrwertsteuer und diskutierte über den Detaillierungsgrad der Quartalsabrechnungen und über das Controlling der EKAS. Die EKAS hat am 6. Dezember 2017 beschlossen, den Finanz- und den Budgetausschuss zusammenzulegen.
Leitung: Dr. Carmen Spycher (Geschäftsführerin EKAS)
- Der **Vergütungsausschuss** Kantone/SECO befasst sich einerseits mit den entschädigungsberechtigten Aktivitäten (Code-Liste) der Durchführungsorgane des ArG. Andererseits widmet sich der Ausschuss der Überprüfung, Weiterentwicklung und Verhandlung der Leistungsverträge mit den Kantonen und dem SECO sowie dem Controlling. Der Vergütungsausschuss tagte im Berichtsjahr dreimal. Insbesondere wurden die Grundsätze zum Vorgehen für das Abschliessen der Leistungsverträge sowie die Überarbeitung des Vergütungsmodells behandelt. Die Auswertungen der Abrechnungen für das Jahr 2016 und die Handhabung der Budgetüberschreitungen 2017 sowie die Vorschläge für die Höhe des Budgetrahmens der einzelnen Kantone im 2018 waren ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der geführten Diskussionen. Der Ausschuss wirkte bei der Erarbeitung des Controlling-Konzepts der EKAS mit und verabschiedete die aktualisierte Liste der entschädigungsberechtigten Aktivitäten (Code-Liste).
Leitung: Pascal Richoz (SECO)

Fachkommissionen

Tabelle 1: Gegenwärtig bestehen zur materiellen Vorbereitung von Verordnungen und Richtlinien folgende Fachkommissionen:

Fachkommission (Nr.)	Fachgebiet	Vorsitz
12	Bau	Adrian Bloch, Suva
13	Chemie	Dr. Edgar Käslin, Suva
14	Arbeitsmittel	Guido Bommer, Suva
15	Gase und Schweißen	Nils König, Inspektorat SVS, Basel
17	Wald und Holz	Philipp Ritter, Suva
18	Landwirtschaft	Ruedi Burgherr, Stiftung «agriss»
19	Richtlinien	Dr. Carmen Spycher, EKAS
21	Ausbildung von Führern von Flurförderzeugen	Guido Bommer, Suva
22	ASA	Dr. Carmen Spycher, EKAS (bis 31.3.2017) Christophe Iseli, EKAS (ab 1.4.2017)
23	Bildungsfragen	Dr. iur. Erich Janutin, EKAS

In jeder dieser Fachkommissionen wirken ausgewiesene Spezialisten der zu bearbeitenden Gebiete und mindestens je ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der betreffenden Branchen mit. In vielen Fachkommissionen ist auch das BAG vertreten.

Die Fachkommission 13 **«Chemie»** fasste die Richtlinien im Bereich Flüssiggas zu einer einzigen Richtlinie 6517 «Flüssiggas» zusammen. Mit dem Entwurf führte sie eine Anhörung bei den interessierten Organisationen durch, erstellte eine überarbeitete Fassung und beantragte bei der EKAS die Inkraftsetzung der neuen Richtlinie auf den 6. Dezember 2017. Um eine ausreichende rechtliche Grundlage für die Richtlinie zu schaffen, wurde in die Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) ein neuer Artikel 32c Flüssiggasanlagen aufgenommen. In diesem Verordnungsartikel wurden zudem die sektoriellen Verknüpfungen zur Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) und zur Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV: SR 747.201.1) verankert. Mit diesen Verweisen in der VTS und der BSV, wo die entsprechenden Verordnungsartikel ebenfalls angepasst werden mussten, erhält die EKAS die Befugnis, auch für diese über den betrieblichen Arbeitnehmerschutz hinausgehenden Verordnungsbestimmungen Richtlinien zu erlassen. Die drei geänderten Verordnungen wurden durch den Bundesrat auf den 1. April 2017 in Kraft gesetzt.

Die Fachkommission 17 **«Wald und Holz»** nahm in neuer Zusammensetzung die Totalrevision der Richtlinie 2134 «Waldarbeiten» auf, verfasste einen Entwurf der Richtlinie 2134 «Forstarbeiten», führte eine Anhörung bei den interessierten Organisationen durch und beantragte bei der EKAS die Inkraftsetzung der neuen Version auf den 1. Januar 2018. Die Revision wurde notwendig, weil die Richtlinie aus dem Jahr 1991 stammte und nicht mehr dem neusten Stand der Technik entsprach.

Die Fachkommission 21 **«Ausbildung von Führern von Flurförderzeugen»** befasst sich mit der möglichen Regelung der Anforderungen an die Ausbildung von Baumaschinenführern, von Fahrern von Flurförderzeugen und Bedienern von Hubarbeitsbühnen. Sie verfasste einen Entwurf der Richtlinie 6518 «Ausbildung für Bediener von Flurförderzeugen», führte eine Anhörung bei den interessierten Organisationen durch und beantragte die Inkraftsetzung der neuen Richtlinie auf den 5. Juli 2017.

Die Fachkommission 19 **«Richtlinien»** befasst sich mit der Vorprüfung der rechtlichen Aspekte der gesamten Richtlinienarbeit und mit der Vorbereitung von Antworten zu allgemeinen Rechtsfragen über die Tätigkeiten der EKAS. Sie überprüft zusammen mit dem BAG das bestehende Regelwerk auf seine Aktualität. Sie befasste sich im Berichtsjahr insbesondere mit den Arbeiten zu den Richtlinien «Ausbildung für Bediener von Flurförderzeugen» (EKAS 6518), «Flüssiggas» (EKAS 6517) und «Forstarbeiten» (EKAS 2134). Sie stellte Überlegungen zur Anpassung der EKAS-Richtlinien an geänderte gesetzliche Grundlagen an und behandelte das Geschäftsreglement der EKAS.

Die Fachkommission 22 **«ASA»** befasst sich mit Fragen zur sogenannten ASA-Richtlinie, zur Genehmigung und Rezertifizierung von überbetrieblichen Lösungen, zum ASA-Vollzug und zur Kommunikation. Sie hat auch den Auftrag, eine Liste über die aktuellen und geplanten Aktionen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu führen und der EKAS Schwerpunktthemen in der Kommunikation vorzuschlagen. Sie behandelt ausserdem Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit den Zuständigkeitsbereichen der Durchführungsorgane (Art. 52 VUV). Im Berichtsjahr rezertifizierte sie 39 überbetriebliche Lösungen und überarbeitete die Wegleitungen für die Erarbeitung und Genehmigung von Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen (EKAS 6508/1, 6508/10, 6508/7).

Die Fachkommission 23 **«Bildungsfragen»** hat gemäss Auftrag der EKAS vom 24.3.2016 folgende Aufgaben zu erfüllen: Die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen betreffend Aus- und Weiterbildung von Spezialisten der Arbeitssicherheit zu erarbeiten und Zukunftsszenarien zu entwerfen, Fragen im Zusammenhang mit aktuellen Aus- und Weiterbildungsangeboten im Hinblick auf die Überführung der EKAS-Lehrgänge in die formale Bildungslandschaft zu behandeln, Vorschläge von Fachgesellschaften zuhanden der EKAS einzuholen und die EKAS über die Fortschritte der Arbeiten regelmässig zu informieren.

Mitglieder der Fachkommission 23 «Bildungsfragen» im Berichtsjahr waren:

- Dr. Erich Janutin, Rechtsanwalt, Stv. Geschäftsführer EKAS, Präsident
- Dr. Bruno Albrecht, Sicherheitsingenieur, Vertreter der suissepro
- Dr. Eduard Brunner, Sicherheitsingenieur, Eidg. Arbeitsinspektion, SECO
- Ulrich Büchi, Leiter Berufsbildungspolitik, Schweizerischer Baumeisterverband
- Marianne Gubser, lic. iur., Bundesamt für Gesundheit, Fachstelle Arbeitssicherheit
- Dr. Laura Perret Ducommun, Zentralsekretärin SGB
- Peter Schwander, dipl. Ing. ETH, Sicherheitsingenieur, wira, Luzern (bis 31.5.2017), ab 1.6.2017 EKAS
- Dr. Jörg Sprecher, Rechtsanwalt und Notar, Luzern, Sekretär
- Dr. Marc Truffer, Chef der Arbeitssicherheit für die Suisse romande, Suva
- Dr. Manfred Zimmermann, Mitglied der Geschäftsleitung beco (neu ab 1.6.2017)

Aktivitäten der EKAS-Fachkommission 23 im Berichtsjahr

Die Fachkommission 23 hat im Berichtsjahr insgesamt sieben Sitzungen und zwei Workshops abgehalten. Neben der Behandlung von Grundsatzfragen im Bildungsbereich hat sie zwei Gutachten in Auftrag gegeben. Ein Gutachten zur Abklärung von juristischen und finanziellen Fragen im Zusammenhang mit der von der EKAS beschlossenen Überführung der EKAS-Lehrgänge für Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure in die formale Schweizer Bildungslandschaft (Stufe Tertiär B) liegt vor. Das von Prof. Dr. Thomas Gächter und Dr. Jürg Tiefenthal verfasste Gutachten dient nun als Grundlage für die Behandlung weiterer Fragen im Bildungsbereich der Arbeitssicherheit. Die Arbeiten für ein zweites Gutachten für eine Marktanalyse betreffend Bedarf an Spezialisten der Arbeitssicherheit in der Schweiz, das durch die gfs-zürich erstellt werden soll, konnten im Berichtsjahr noch nicht vollständig abgeschlossen werden.



Alle wesentlichen Informationen zu Bildungsfragen wurden vom Präsidenten der Fachkommission 23 auf der EKAS-Homepage aufgeschaltet und können dort konsultiert werden (www.ekas.ch > Themen > Bildungsfragen). Speziell finden sich an der erwähnten Stelle auch alle bedeutsamen Informationen zur Fachkommission selber. Zudem wurden verschiedene Artikel im EKAS-Mitteilungsblatt zu Bildungsfragen publiziert.

Prüfungskommission für die EKAS-Lehrgänge

Die EKAS-Prüfungskommission ist im «Reglement für die Prüfung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (EKAS Reglement 6057)» in den Ziffern 3.1–3.3 geregelt.

Die Aufgaben der Prüfungskommission sind im Prüfungsreglement wie folgt umschrieben (Ziffer 3.2 Prüfungsreglement):

Die Prüfungskommission, auf Antrag der Leitung Ausbildung,

- a) erlässt das Prüfungsprogramm,
- b) entscheidet über die Anerkennung ausländischer Grundausbildungen,
- c) wählt die Kursleiterinnen und Kursleiter sowie die Fachexpertinnen und -experten,
- d) legt die Prüfungsgebühren fest,
- e) erstattet der EKAS Bericht zuhanden des Bundesamts für Gesundheit,
- f) kann Weisungen betreffend die Prüfungen erlassen.

Zur Beaufsichtigung und Leitung der Prüfungen wählt die EKAS gemäss Prüfungsreglement eine Prüfungskommission von fünf bis sieben Mitgliedern und bestimmt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und eine Wiederwahl ist möglich.

Die Prüfungskommission bestand im Berichtsjahr aus folgenden Mitgliedern (siehe Ziffer 3.1 Prüfungsreglement):

- Dr. Erich Janutin, Rechtsanwalt, Stv. Geschäftsführer EKAS, Präsident
- Dr. Bruno Albrecht, Sicherheitsingenieur, Vertreter der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitssicherheit (SGAS)
- Dr. Eduard Brunner, Sicherheitsingenieur, Eidg. Arbeitsinspektion, SECO
- Dr. Régine Grept, Bereichsleiterin Ausbildung, Suva
- Peter Schwander, dipl. Ing. ETH, Sicherheitsingenieur, Leiter Industrie- und Gewerbeaufsicht, Amt für Wirtschaft und Arbeit wira, Luzern (bis 31. Mai 2017)
- Dr. Manfred Zimmermann, Mitglied der Geschäftsleitung des beco (ab 5. Juli 2017)
- Dr. Jörg Sprecher, Rechtsanwalt und Notar, Luzern, Sekretär

Aktivitäten der EKAS-Prüfungskommission im Berichtsjahr

Die EKAS-Prüfungskommission hat im Berichtsjahr insgesamt vier Sitzungen abgehalten. Es galt, insbesondere die Prüfungsprogramme für Sicherheitsfachleute sowie -ingenieure zu erarbeiten und zu erlassen, die Wahlen der Kursleiter und Fachexperten vorzunehmen sowie bei potenziellen, vorwiegend aus dem Ausland stammenden Interessenten die Anerkennung ausländischer Grundausbildungen gestützt auf die Zulassungskriterien zu prüfen. Zusätzlich wurde die bestehende Praxis bei der Anwendung des Reglements für die Prüfung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (EKAS Reglement 6057) vom 24. März 2011 weiterentwickelt. Ferner hat die Prüfungskommission den Bericht der Suva betreffend EKAS-Lehrgänge für Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure auf dem Korrespondenzweg zur Kenntnis genommen. Der Bericht wird der EKAS zur Kenntnisnahme und zur Weiterleitung an das Bundesamt für Gesundheit unterbreitet.

Alle wesentlichen Informationen zur EKAS-Prüfungskommission wurden im Berichtsjahr vom Präsidenten der Prüfungskommission auf der EKAS-Homepage aufgeschaltet und können dort konsultiert werden (www.ekas.ch > Die EKAS > EKAS Prüfungskommission).



Unter der Leitung von Armin Zimmermann (Suva) nahm das Organisationskomitee STAS die Planung der Durchführung der Schweizerischen Tagung für Arbeitssicherheit STAS 2018 auf. Die Tagung zum Thema «Gefährliche Stoffe» wird am 24. Oktober 2018 in Bern stattfinden.

Arbeitsgruppen

Information

Die Durchführungsorgane erstatten der EKAS jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten im Bereich der Arbeitssicherheit (vgl. Art. 58 VUV). Der Jahresbericht 2016 wurde von der EKAS am 9. März 2017 behandelt und zuhänden des Bundesrats verabschiedet. Dieser hat ihn am 7. September 2017 genehmigt.

Jahresbericht 2016

Im Berichtsjahr erschienen zwei Ausgaben des EKAS-Mitteilungsblatts. Schwerpunkt der Nummer 84 war das Thema «Gesunde Arbeitsplätze für jedes Alter», während die Nummer 85 hauptsächlich der Thematik «Unfallabklärung» gewidmet war.

Mitteilungsblatt

Das Mitteilungsblatt kann auch im Internet konsultiert und von dort heruntergeladen werden.

Solange vorrätig, können einzelne Nummern des Mitteilungsblatts bei der Geschäftsstelle der EKAS kostenlos bezogen werden (www.ekas.ch/index-de.php?frameset=207).



Der EKAS-Newsletter wird auf Deutsch und Französisch herausgegeben und den Durchführungsorganen als PDF-Datei elektronisch zugestellt. Er stellt ein wichtiges Informationsmittel zur Förderung der Kommunikation zwischen den Durchführungsorganen und der EKAS dar. Im Berichtsjahr sind die Newsletter Nr. 39 (31.1.2017), Nr. 40 (21.4.2017), Nr. 41 (11.9.2017) und Nr. 42 (5.12.2017) erschienen. Die Reaktionen zum EKAS-Newsletter sind positiv.

EKAS-Newsletter

Folgende Medienmitteilung wurde herausgegeben:

19. Diplomübergabe für Sicherheitsingenieure – Förderung der Arbeitssicherheit durch Ausbildung von Spezialisten (30.6.2017).

EKAS-Medienmitteilungen

Unter der Bezeichnung «Unfall – kein Zufall!» gibt die EKAS Informationsbroschüren über Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Branchen im Zuständigkeitsbereich der arbeitsgesetzlichen Durchführungsorgane heraus. Im Berichtsjahr wurde die Broschüre «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Bürobetrieben» (EKAS 6205) von Urs Hof (SECO) und Thomas Hilfiker (elva solutions, Marketing und Kommunikation) einer inhaltlichen Aktualisierung unterzogen. Aktualisiert wurden ebenfalls die Broschüren «EKAS Gefährdungsermittlung: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für KMU-Betriebe des Dienstleistungssektors, Bürobetriebe» (EKAS 6233), «EKAS Gefährdungsermittlung: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für KMU des Dienstleistungssektors» (EKAS 6243), «Praktische Tipps für mehr Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Büro» (EKAS 6091), «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Lastentransport von Hand» (EKAS 6245) und das Selbstporträt der EKAS (EKAS 6235).

Informationsbroschüren

EKAS-Sicherheitspässe

Der allgemeine Persönliche Sicherheitspass (EKAS 6090, rote Ausgabe) wurde auch dieses Jahr rege bestellt. 2017 wurden rund 7355 deutsche, 6988 französische, 1809 italienische und 884 englische Exemplare – gesamthaft rund 17 036 – ausgeliefert. Seit der Erstausgabe im Juni 2011 sind somit 113 057 Exemplare verteilt worden.

Auch der Persönliche Sicherheitspass für den Personalverleih (EKAS 6060, grüne Ausgabe) erfreut sich nach wie vor grosser Beliebtheit. 2017 wurden rund 17 058 deutsche, 9809 französische und 3270 italienische Exemplare – gesamthaft rund 30 137 – ausgeliefert. Seit dem Erscheinen der ersten Auflage im Oktober 2009 sind somit rund 220 515 Exemplare abgegeben worden.

Internet



Der Internetauftritt der EKAS – Deutsch: www.ekas.ch, Französisch: www.cfst.ch, Italienisch: www.cfsi.ch, englische Übersicht: www.fcos.ch – wird laufend aktualisiert und stösst auf reges Interesse. Die EKAS-Homepage ist die Kommunikationsplattform der EKAS nach aussen. Die meisten Publikationen und zahlreiche Richtlinien stehen als PDF-Dateien zum Herunterladen zur Verfügung. Die Website hat im Berichtsjahr weitere Verbesserungen und Erweiterungen erfahren.

Für die Durchführungsorgane und für die Kommissionsmitglieder besteht je ein sogenannter «geschützter Bereich». Die beiden Adressatenkreise erhalten dort zielgerichtet die für sie bestimmten Informationen.

Für die Branchenbetreuer ist ebenfalls ein passwortgeschützter Bereich eingerichtet. Ausserdem besteht ein geschützter Bereich, der den Mitgliedern der EKAS-Prüfungskommission sowie den Mitgliedern der Fachkommissionen 22 und 23 zur Verfügung steht.

Rechtsgrundlagen

Gesetze und Verordnungen, Neuerungen auf Stufe «Gesetz»

Revision UVG

Das Unfallversicherungsgesetz vom 20. März 1981 (UVG; SR 832.20) hat im Berichtsjahr in seinem für die Arbeitssicherheit massgebenden sechsten Titel Änderungen erfahren.

Die eidgenössischen Räte haben die UVG-Revision im September 2015 verabschiedet und der Bundesrat hat am 9. November 2016 beschlossen, die Revision des UVG per 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen (vgl. AS 2016 4375 und AS 2016 4397). Alle massgebenden Dokumente dieser Revision sind auf der Internetseite des BAG abrufbar (Themen > Versicherungen > Unfallversicherung > Revisionsprojekte > Abgeschlossene Revisionen > Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)). Änderungen erfuhren insbesondere die Artikel 81, 82a, 85, 87, 87a UVG.

Teilrevision des MWSTG ist abgeschlossen

Die parlamentarische Initiative 02.413 Triponez aus dem Jahre 2002 beantragte eine Anpassung des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer, insbesondere eine Steuer- ausnahme für den aus dem Prämienzuschlag nach Artikel 87 UVG finanzierten Vollzug der Bestimmungen über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten, soweit er direkt von den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes und von der Suva wahrgenommen wird.

Am 30. September 2016 haben National- und Ständerat dem revidierten Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG, SR 641.20, BBl 2015 2615) zugestimmt. Im Jahre 2017 ging die revidierte Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV, SR 641.201) in die Vernehmlassung und auf den 1. Januar 2018 wurden das revidierte MWSTG und die revidierte Verordnung in Kraft gesetzt. Zentrale Bestimmung, welche die Arbeitssicherheit betrifft, ist Art. 21 Abs. 2 Ziffer 18 Bst. c MWST-E. Mit dem Inkrafttreten der revidierten MWST-Bestimmungen wird endlich das Anliegen der parlamentarischen Initiative Triponez vom 18.3.2002 erfüllt und der Bundesgerichtsentscheid 2A 197_2005 betr. MWST i.S. Suva korrigiert. Interessierte finden unter der Dosiernummer 15.025 auf der Curia-Vista-Geschäftsdatenbank des Schweizer Parlaments zusätzliche Informationen zu diesem Geschäft. Damit wird für die EKAS, die Durchführungsorgane und die Fachorganisationen die Mehrwertsteuerbefreiung des mittels des Prämienzuschlags finanzierten Vollzugs Tatsache.

Im Berichtsjahr wurde die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.30) namentlich in Art. 1 Abs. 1, Art. 11 d bis Abs. 1, Art 11e Abs. 2, Art. 32c, Art. 50 Abs. 3, Art. 58 Abs. 2, Art. 61 Abs. 1 bis Art. 64 Abs. 2 und Art. 92 VUV (vgl. Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der UVV vom 9. Nov. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017; AS 2016 4393) geändert. Alle massgebenden Dokumente dieser Revision sind auf der Internetseite des BAG abrufbar (Themen > Versicherungen > Unfallversicherung > Revisionsprojekte > Abgeschlossene Revisionen > Revision der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)). Ausserdem fand im Berichtsjahr eine Vernehmlassung namentlich zu Art. 11d VUV statt, wobei es um die Anerkennung von Absolventen der Eidgenössischen Berufsprüfung für Spezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) geht. Die erste Berufsprüfung ist für den April 2018 geplant.

Richtlinien werden, sobald eine Aktualisierung nötig ist, gemäss den Vorgaben des Corporate Designs des Bundes herausgegeben.

An verschiedenen Richtlinienprojekten wurden die Arbeiten in den Fachkommissionen zusammen mit Vertretern des Bundesamts für Gesundheit fortgeführt (vgl. S. 16 Fachkommissionen).

Die Richtlinien über den «Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit» (EKAS 6508), «Arbeitsmittel» (EKAS 6512) und «Druckgeräte» (EKAS 6516) wurden an die gültigen rechtlichen Grundlagen angepasst. Die revidierte Richtlinie «Forstarbeiten» (EKAS 2134) und die neuen Richtlinien «Flüssiggas» (EKAS 6517) und «Ausbildung für Bediener von Flurförderzeugen» (EKAS 6518) wurden von der EKAS in Kraft gesetzt.

Die Wegleitung durch die Arbeitssicherheit der EKAS ist ein umfassendes Nachschlagewerk für Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. Eine einfache Stichwortsuche und zahlreiche Links führen schnell zur gewünschten Information. Im April 2014 wurde beschlossen, die Wegleitung zu überarbeiten. Dieses Projekt wird in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Dr. Thomas Schweizer (Suva) begleitet.

Die EKAS-Wegleitung ist nur noch in elektronischer Form erhältlich; dadurch sind Aktualisierungen rascher realisierbar.

**Neuerungen auf
Stufe «Verordnung»**

Richtlinien

**Wegleitung durch die
Arbeitssicherheit:
www.wegleitung.ekas.ch**



DREHEN, SCHWINGEN, ROTIEREN: DIE SCHULTER IST EINES DER
KOMPLEXESTEN GELENKE UND GLÄNZT DURCH

HOHE BEWEGLICHKEIT.

GRUND GENUG, DIE JÄHRLICH RUND 15 000 BERUFSUNFÄLLE,
BEI DENEN SCHULTER ODER OBERARM VERLETZT WERDEN,
ZU REDUZIEREN ODER GANZ ZU VERMEIDEN.



**EKAS-Leitfaden für
das Durchführungs-
verfahren in der
Arbeitssicherheit**

Mit diesem Leitfaden (EKAS 6030), der im Mai 2013 in fünfter überarbeiteter Auflage erschienen ist, steht namentlich den Mitarbeitenden in den Durchführungsorganen ein wertvolles Hilfsmittel für das Durchführungsverfahren in der Arbeitssicherheit in aktualisierter Form zur Verfügung.

**Vollzugsdatenbank
der EKAS nach
Art. 69a VUV**

Seit Frühling 2012 ist die neue Vollzugsdatenbank (VDB) in Betrieb. In der VDB sind Daten von verschiedenen Quellen vorhanden (Suva, Privatversicherer, BFS, KAI, SECO und Fachorganisationen) und werden den berechtigten Nutzern zur Verfügung gestellt. Mit der VDB verfügen die Durchführungsorgane über Adressdaten von rund 530 000 Betrieben in der Schweiz. Dies ermöglicht den Durchführungsorganen ein effizienteres Arbeiten und die gegenseitige Einsicht in ihre Tätigkeiten. Gleichzeitig hilft dies, Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Die EKAS-Geschäftsstelle stellt sicher, dass die rechtlichen Bestimmungen von Art. 69a–j VUV eingehalten sowie nötige Feinjustierungen umgesetzt werden. Korrekturen und Verbesserungen werden im Rahmen der Wartung umgesetzt.

Die VDB wird nicht durch die EKAS betrieben, sondern besteht aus zwei Systemen, eines der Suva und ein anderes des SECO. Zur Sicherung des Betriebs, der Wartung und der Umsetzung der Sicherheits- und Datenschutzmassnahmen hat die EKAS daher Leistungsvereinbarungen mit der Suva und dem SECO abgeschlossen. Diese Leistungsaufträge gemäss Art. 69h VUV werden jährlich aktualisiert. Zusätzlich bestehen Unterstützungs- und Wartungsverträge mit externen Partnern. Für allgemeine Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Datenqualität (z. B. Fehler in der Zuteilung des zuständigen Durchführungsorgans) können sich Anwender gemäss Art. 69j VUV an die Geschäftsstelle wenden.

Am 22. Februar 2017 fand eine Sitzung zwischen Vertretern der Durchführungsorgane, des BFS, einem externen Partner sowie der EKAS-Geschäftsstelle statt, wobei die Problematik von doppelt erfassten Betrieben besprochen wurde. Der Grundstein für weitere Arbeiten konnte gelegt werden.

Am 30. November 2017 fand ein Erfahrungsaustausch mit den Durchführungsorganen, APP Unternehmensberatung AG und Marlogic GmbH in Bern statt.

Der Tätigkeitsbericht 2016 über den Betrieb der Vollzugsdatenbank wurde von der EKAS am 9. März 2017 zur Kenntnis genommen.

Umsetzung der Entscheide des Bundesrats zum Dualismus ArG/UVG

Der Bundesrat hatte im Jahr 2008 das EVD und das EDI beauftragt:

- a) die Doppelspurigkeiten betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf Stufe Verordnungen (VUV und ArGV 3) zu erheben und, soweit sinnvoll, dem Bundesrat Antrag auf deren Beseitigung zu stellen;
- b) mit der EKAS darauf hinzuwirken, dass Doppelspurigkeiten bei Beratungen und Kontrollen in den Betrieben sowie bei Grundlagenarbeiten und Informationstätigkeiten abgebaut werden.

Bearbeitet wurden diese Aufträge im Rahmen des Projekts VVO 2010.

Der Bundesrat hat am 2. Juli 2014 beschlossen, vom Bericht des WBF und des EDI zum Projekt VVO 2010 (Verordnungs- und Vollzugsoptimierung im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) vom 2. Juli 2012 Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat das EDI beauftragt:

- a) dem Bundesrat bis zum 30. Juni 2015 die im Bericht empfohlene Revision von Artikel 49 VUV zur Klärung der Zuständigkeit der Durchführungsorgane zu unterbreiten;
- b) darauf hinzuwirken, dass die EKAS die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Durchführungsorganen im Sinne einer Vermittlerrolle («Steckerfunktion») als Pilotversuch bis zum 30. Juni 2015 einführt, begleitet und darüber dem WBF sowie dem EDI Bericht erstattet;
- c) darauf hinzuwirken, dass die EKAS mittels Leistungsvereinbarungen mit den Durchführungsorganen ihre Koordinationsaufgabe verstärkt.

Der Bundesrat hat das WBF und das EDI beauftragt:

- a) ihm bis zum 30. Juni 2015 die punktuelle Revision der VUV und ArGV 3 zu unterbreiten, um die festgestellten inhaltlichen und redaktionellen Doppelspurigkeiten in der VUV und ArGV 3 zu beseitigen;
- b) innerhalb von zwei Jahren nach Inkraftsetzung der vorliegend in Auftrag gegebenen Anpassungen deren Wirksamkeit zu evaluieren und aufgrund der Resultate der Evaluation allenfalls weitere Massnahmen zu prüfen und diese gegebenenfalls dem Bundesrat zu beantragen.

Der revidierte Artikel 49 VUV zur Klärung der Zuständigkeit der Durchführungsorgane und die Artikel zur Bereinigung von inhaltlichen und redaktionellen Doppelspurigkeiten in der VUV und der ArGV 3 wurden auf den 1. Oktober 2015 vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Die EKAS wurde mittels Schreiben vom 5. September 2014 vom BAG offiziell beauftragt, die notwendigen Schritte für die Einführung und Begleitung des Pilotversuchs «Steckerfunktion» an die Hand zu nehmen und gleichzeitig gebeten, ein Pilotprojekt für die Steckerfunktion bis Ende Juni 2015 zu starten, ein entsprechendes Konzept vorzubereiten und dem BAG sowie dem SECO zu unterbreiten. Das Konzept wurde erstellt und nach einer vertieften Abklärung durch die Ausschüsse des Pilotversuchs sowie durch die EKAS wurde der Versuch im Jahr 2016 gestartet und im Berichtsjahr weitergeführt.

**Projekt VVO 2010
(Verordnungs- und
Vollzugsoptimierung
ArG/UVG)**

Ausbildung

EKAS-Lehrgänge

Im Auftrag der EKAS führt die Suva Lehrgänge für Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure durch. Diese Lehrgänge sind vom BAG im Sinne der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit anerkannt. Als Dozenten wirken Vertreter der Suva, der arbeitsgesetzlichen Durchführungsorgane, der Fachorganisationen, der Sozialpartner und der EKAS-Geschäftsstelle mit.

Seit Inkrafttreten des neuen Reglements für die Prüfung für Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (EKAS 6057) am 1. Januar 2012 besteht eine Prüfungskommission (vgl. Prüfungskommission S. 18). Das neue Prüfungsreglement hatte Auswirkungen insbesondere auf die Durchführung der Prüfungen und auf die Anerkennung ausländischer Grundausbildungen.

271

(2016: 266) Teilnehmende mit Abschluss am Lehrgang für Sicherheitsfachleute

47

(2016: 35) Abschlüsse mit Zusatzausbildung zum Sicherheitsingenieur

Anzahl Teilnehmende mit erfolgreichem Abschluss

Davon haben im Jahr 2017 164 (Vorjahr 162) Teilnehmende in 9 (10) Kursen den deutschsprachigen Lehrgang für Sicherheitsfachleute, 95 (91) Teilnehmende in 5 (5) Kursen den französischsprachigen und 12 (13) Personen den italienischsprachigen Lehrgang besucht.

Die Zusatzausbildung zum Sicherheitsingenieur bzw. zur Sicherheitsingenieurin schlossen 24 (Vorjahr 26) Studierende in 2 (2) Kursen in deutscher sowie 12 (9) Studierende in französischer in 1 (1) Kurs sowie 11 (0) in 0 (1) Kurs in italienischer Sprache erfolgreich ab (vgl. auch S. 72 Bericht Suva).

DAS Work+Health

Der modular aufgebaute Studiengang DAS Work+Health der Universitäten Zürich und Lausanne integriert die drei Fachvertiefungen Arbeitshygiene, Arbeitsmedizin und Betriebliches Gesundheitsmanagement. Jedes Thema wird von einem interdisziplinären Modul eingeführt und dann im anschliessenden Fachmodul weiter vertieft. Im November fand die Einführung in das abschliessende interdisziplinäre Gruppenprojekt statt. Damit wurde im Berichtsjahr der Präsenzunterricht für den zweiten Durchgang des DAS abgeschlossen. Es werden voraussichtlich 11 Arbeitsmediziner und 3 Arbeitshygieniker im Februar 2018 den Studiengang abschliessen. Weiter haben zusätzliche 17 Studierende einzelne Module besucht.

Der Studiengang DAS versteht sich in erster Linie als Fachausbildung im Bereich Arbeit und Gesundheit für die Schweiz und ist bestrebt, sich entsprechend breit abzustützen und zu vernetzen. Im Hinblick auf die zukünftige Ausgestaltung des DAS in einer sich verändernden Bildungslandschaft im Bereich der Arbeitssicherheit findet ein verstärkter Austausch, unter anderem mit der Fachkommission 23, statt.

Der Studiengang DAS Work+Health wird durch die EKAS massgeblich finanziell unterstützt. Für den DAS-Durchgang 2016–2018 hat die EKAS mit den Studiengangsanbietern erstmals eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Diese Leistungsvereinbarung wurde für den Durchgang 2018–2020 erneuert, wobei die Fachvertiefung Betriebliches Gesundheitsmanagement ab 2018 nicht mehr angeboten wird. Als Vertretung der EKAS in den Steuergremien des DAS wurden Dr. Claudia Pletscher (Chefärztin Suva) in den strategischen Leitenden Ausschuss und Christophe Iseli (EKAS-Geschäftsstelle) in den operativen Beirat delegiert.

Unter den Dozierenden wirken neben nationalen und internationalen Fachleuten auch Vertreter der Suva und der arbeitsgesetzlichen Durchführungsorgane mit. Die Studienleitung des DAS Work+Health besteht aus Prof. Dr. David Vernez, Prof. Dr. Brigitta Danuser in Lausanne und PD Dr. Georg Bauer in Zürich. Sven Hoffmann ist der Programm-Manager.

Schweizerischer Trägerverein höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Abkürzung: Verein höhere Berufsbildung ASGS)

**Verein höhere
Berufsbildung ASGS**

Die EKAS hat am 11. Juli 2013 beschlossen, dem zu gründenden Trägerverein höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz beizutreten. Der Trägerverein wurde anlässlich der Vereinsversammlung vom 7. November 2013 in Biel (BE) gegründet. Gründungsmitglieder sind die EKAS (Vertreter: Dr. Erich Janutin), der IVA (Peter Schwander, Präsident), das SECO (Pascal Richoz), die Suva (Dr. Marc Truffer, Vizepräsident) und der Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA, Dr. Thomas Keller).

Die EKAS hat an späteren Sitzungen zudem beschlossen, die EKAS-Lehrgänge für Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure in die formale Schweizer Bildungslandschaft zu integrieren, wobei für die Sicherheitsfachleute eine Berufsprüfung und für die Sicherheitsingenieure eine höhere Fachprüfung anvisiert werden.

Der Vorstand des Vereins hat seit der ersten Sitzung vom 12. Dezember 2013 bis Ende 2017 gesamthaft 23 Sitzungen, davon 5 im Berichtsjahr abgehalten. Neben der Gründungsversammlung vom 7. November 2013 wurden bisher drei ordentliche Vereinsversammlungen durchgeführt. Die insgesamt fünfte Vereinsversammlung vom 21. November 2017 fand direkt im Anschluss an die 23. Vorstandssitzung statt.

Im EKAS-Newsletter Nr. 28 wurde erstmals über den Verein höhere Berufsbildung ASGS berichtet. Ein ausführlicherer Informationsartikel zum Verein höhere Berufsbildung ASGS wurde dann im EKAS-Mitteilungsblatt Nr. 79 publiziert. Im EKAS-Mitteilungsblatt Nr. 82 wurde namentlich über die Vernehmlassung für die neue Berufsprüfung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz orientiert und in der Ausgabe Nr. 83 des EKAS-Mitteilungsblattes wurden aktuelle Informationen aus dem Verein höhere Berufsbildung ASGS vermeldet und der Stand der Arbeiten auf dem Weg zur Berufsprüfung ASGS zusammengefasst. Im EKAS-Mitteilungsblatt Nr. 84 wurde über die neuesten Schritte auf dem Weg zur Berufsprüfung berichtet und in der Ausgabe Nr. 85 wurde über den neuen eidgenössischen Fachausweis für Spezialisten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz orientiert. Weiter wurde eine EKAS Information zur Aus- und Weiterbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Stand 10.2017) mit dem Titel «Systemvergleich der bisherigen und zukünftigen Aus- und Weiterbildung im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf Stufe der Sicherheitsfachleute» auf der EKAS-Homepage unter Themen > Bildungsfragen bei Links und Downloads aufgeschaltet.

Die Qualitätssicherungskommission (QSK) des Vereins höhere Berufsbildung ASGS (siehe <http://www.diplom-asgs.ch/verein/>) ist verantwortlich für das Erstellen und Durchführen der Berufsprüfung. Im Berichtsjahr tagte sie unter der Leitung ihres Präsidenten Dr. Erich Janutin insgesamt viermal. Daneben wurden in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB mehrere Workshops zur Ausbildung von Autoren von Prüfungsfragen durchgeführt. Im September fand eine Probeprüfung statt und im November wurde die erste Eidgenössische Berufsprüfung des Vereins für den April 2018 ausgeschrieben.



Tagungen

Arbeits- und Trägerschaftstagung 2017

Die EKAS hat Optimierungen und Synergien für die Organisation der Arbeitstagung und der Trägerschaftstagung ab 2013 beschlossen. Die zweitägige Arbeitstagung (8./9. November 2017) und die eintägige Trägerschaftstagung (8. November 2017; siehe S. 32) fanden im Berichtsjahr zum fünften Mal zeitgleich im Herbst und am gleichen Ort (Kongresshaus Biel) gemäss neuem Tagungskonzept statt.

Die Arbeitstagung wurde zweisprachig durchgeführt und von ca. 230 Mitgliedern der Durchführungsorgane besucht. Sie war den folgenden Schwerpunktthemen gewidmet:

- Erfahrungsaustausch, Beispiele, Good Practice
- Gesundheitsschutz und Berufskrankheitenprophylaxe
- Kampagnen und aktuelle Themen
- Maschinen und technische Sicherheit
- Fachreferate zu Kältemittel/Kälteanlagen
- Informationen zur Berufsprüfung «Spezialistin/Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz», Unfallabklärungen durch die Durchführungsorgane und Ergebnisse der EWCS-Studie (European Working Conditions Survey).

Kampagnen und Kommunikation

Erfassung und Koordination von Präventionsaktivitäten EKP

Vom Gesetzgeber wurde der EKAS die Aufgabe übertragen, die Zuständigkeitsbereiche der Durchführungsorgane in der Arbeitssicherheit aufeinander abzustimmen. Dazu gehört auch der Bereich der Prävention und damit aller Informationsmittel, Aktionen, Kampagnen und Sicherheitsprogramme, die zur Verhütung von Berufsunfällen oder -krankheiten beitragen.

Eine Massnahme um diesem Auftrag gerecht zu werden, ist die «Erfassung und Koordination der Präventionsaktivitäten EKP», die auf einer eigens dafür geschaffenen Wegleitung basiert.

In einem standardisierten Prozess melden die Durchführungsorgane die geplanten Präventionsaktivitäten. Durch die EKAS-Geschäftsstelle wird der Koordinationsbedarf ermittelt und den betroffenen Durchführungsorganen mitgeteilt. Die Beurteilung und gegebenenfalls Genehmigung der einzelnen Aktivitäten erfolgt durch die EKAS, für Aktivitäten ohne Koordinationsbedarf in der Sommersitzung, für solche mit erforderlicher Koordination spätestens in der Dezembersitzung.

Prävention im Büro



Die Aktion «Prävention im Büro» (www.praevention-im-buero.ch) bezweckt, Unternehmen des Dienstleistungssektors für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vermehrt zu interessieren. Die im Jahre 2010 lancierte Kampagne wurde im Berichtsjahr 2017 mit der gleichen Strategie fortgesetzt. Zum Einsatz kamen verschiedene Kampagneninstrumente wie Direct Mailings an Betriebe des Dienstleistungssektors, Inserate und Publireportagen in diversen Zeitschriften, Vortragstätigkeiten und Präsenz an verschiedenen Tagungen und eine Landingpage mit weiterführenden Links. Verschiedene Zusammenarbeitsprojekte mit Verbänden, Grossunternehmen sowie einzelner Verwaltungen der Kantone und des Bundes resultierten in individuell ausgestalteten Präventionsaktivitäten.

Die etablierten Online-Präventionstools «EKAS-Box» und «EKAS-Checkbox» stiessen weiterhin auf grosses Interesse. Im Berichtsjahr wurden die bisherigen EKAS-Lernmodule durch sieben neue Lernmodule ersetzt und online gestellt (www.ekas-lernmodule.ch). Die einzelnen Module zu den Themen «Ergonomie am Büroarbeitsplatz», «Unfallverhütung im Büro», «Selbstmanagement», «Büroplanung», «Büroeinrichtung/Büromöbel», «Arbeitsorganisation» und «Gebäude/Unterhalt» erlauben es Betrieben und deren Mitarbeitenden, einen Teil des erforderlichen Grundwissens in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz direkt zu erlangen und zu festigen. Neben Kontrollfragen stehen kurze Erklärungsfilmchen und ergänzende Hintergrundinformationen zur Verfügung. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls kann eine entsprechende Bestätigung erstellt werden.



Die Suva hat im Rahmen der Umsetzung der «Vision 250 Leben» das Projekt «Sichere Lehrzeit» lanciert. Die EKAS hat an ihrer Sitzung vom 25. März 2015 dem Kampagnenkonzept der Kantone und des SECO «Jugend und Arbeit» für die Weiterführung in den Jahren 2016–2020 zugestimmt (siehe S. 36).

**Prävention bei
Jugendlichen**

Entwicklung der Unfälle

Die Unfallstatistik UVG 2017 wurde im Juni 2017 in deutscher und französischer Sprache von der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG (SSUV) herausgegeben. Für das Jahr 2016 vermelden die Unfallversicherer 814 178 Berufs- und Freizeitunfälle. Die Zahl der Berufsunfälle ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Prozent gesunken.

Tabelle 2: Unfallstatistik nach UVG (Arbeitnehmende und Stellensuchende)

	2016	2015	Veränderung
Berufsunfälle	265 932	266 349	–0,2 %
Freizeitunfälle	530 592	526 228	0,8 %
Unfälle von Stellensuchenden	17 654	16 398	7,7 %
Total	814 178	808 975	0,6 %

Die Statistik basiert auf den Ergebnissen aller derzeit 29 UVG-Versicherer, die unselbstständig Erwerbstätige obligatorisch gegen Berufs- und Freizeitunfälle sowie gegen Berufskrankheiten versichern. Ebenfalls enthalten sind die Ergebnisse der obligatorischen Unfallversicherung für Arbeitslose, die bei der Suva versichert sind.

Die EKAS leistet einen finanziellen Beitrag an die SSUV für die Erstellung der Statistik der Berufsunfälle und für spezielle Auswertungen.

Finanzielles

Leistungsvereinbarungen mit den Durchführungsorganen

Seit geraumer Zeit werden zur Steuerung staatlicher Leistungen sogenannte Leistungsverträge oder -vereinbarungen eingesetzt. Leistungsvereinbarungen stellen heute ein anerkanntes Instrument zur Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Non-Profit-Organisationen insbesondere im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen dar und ersetzen zunehmend die früher abgeschlossenen Verträge, in denen den Leistungserbringern Pauschalbeträge zuerkannt wurden. Ausgangslage für die Leistungsvereinbarungen mit den Durchführungsorganen ist der Beschluss des Bundesrats vom 2. Juli 2014 zur Vollzugs- und Verordnungsoptimierung (VVO 2010). In Ziffer 2 c wird festgehalten, dass das EDI beauftragt wird, «darauf hinzuwirken, dass die EKAS mittels Leistungsvereinbarungen mit den Durchführungsorganen ihre Koordinationsaufgabe verstärkt». Die Leistungsvereinbarungen unterstützen neben einer verbesserten Koordination auch die Steuerung der Kontrolltätigkeit durch die Durchführungsorgane.

Die EKAS beschloss im Berichtsjahr die Grundsätze der Leistungsvereinbarungen 2017–2018 mit den Kantonen. Bis Ende des Berichtsjahres lagen die Budgetrahmen aller Kantone zu den Leistungsvereinbarungen, mit Ausnahme eines einzigen Kantons, unterzeichnet vor.

Kontakte mit den Unfallversicherern

Die Suva und die nach Artikel 68 UVG beim Bundesamt für Gesundheit BAG registrierten Versicherer erstatten jeweils Ende August ihre Meldungen über die im nächsten Jahr zu erwartenden Nettoprämien. Aufgrund dieser Information berechnet die Geschäftsstelle die voraussichtlichen Einnahmen aus dem Prämienzuschlag für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten. Diese Zahlen dienen als Budgetgrundlage. Die definitiven Meldungen der Nettoprämien liefern die Versicherer nach Abschluss ihres Geschäftsjahres. Die Erhebung und Überweisung des Prämienzuschlags wird alljährlich durch eine externe Revisionsstelle überprüft, worüber der EKAS ein Revisionsbericht zugestellt wird. Auch im Berichtsjahr kam es diesbezüglich zu keinen Beanstandungen.

Revision

Die EKAS kann die Abrechnungen der Durchführungsorgane gemäss Artikel 96 Absatz 3 VUV revidieren oder durch eine Revisionsstelle revidieren lassen. Diese Revisionskompetenz wurde insofern wahrgenommen, als Stichproben der Geschäftsstelle zu den Abrechnungen der Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes des Jahres 2017 geprüft wurden. Im Übrigen wurden die Suva, die kantonalen und eidgenössischen Durchführungsorgane und die Fachorganisationen durch eigene Revisionsstellen buchhalterisch überprüft.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle führte bei der EKAS im Jahr 2015 ein Audit über die Organisation und die Verwendung der Mittel für die Arbeitssicherheit durch. Sie empfiehlt der EKAS in ihrem Revisionsbericht insbesondere die Corporate Governance zu aktualisieren, die Leistungsverträge sowie das Controlling weiterzuentwickeln, einen Vermögensverwaltungsvertrag abzuschliessen sowie vierteljährliche Abrechnungen einzufordern. Die EKAS äusserte sich in ihrer Stellungnahme zum Bericht positiv zu den Empfehlungen und führte deren Umsetzung im Berichtsjahr weiter.

Mehrwertsteuer

Am 30. September 2016 haben National- und Ständerat nach einem langjährigen Leidensweg dem revidierten Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG, SR 641.20, BBl 2015 2615) zugestimmt. Im Jahr 2017 wurde die revidierte Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV, SR 641.201) in die Vernehmlassung geschickt. Auf den 1. Januar 2018 ist die Inkraftsetzung des revidierten MWSTG und der revidierten Verordnung festgelegt worden. Diese Revision der Mehrwertsteuergesetzgebung (s. Art. 21 Abs. 2 Ziffer 18 Bst. c MWST-E) bedeutet auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit Folgendes: Wegfall der MWST-Belastung für alle Durchführungsorgane (inkl. Fachorganisationen), wenn einer Organisation die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Präventionsaufgaben übertragen wurde und zudem gesetzlich ausdrücklich geregelt ist, wie diese Präventionsarbeit finanziert wird. Mit dem Inkrafttreten der revidierten MWST-Bestimmungen wird

endlich das Anliegen der Parlamentarischen Initiative Triponez vom 18.3.2002 erfüllt und der Bundesgerichtsentscheid 2A 197_2005 betr. MWST i.S. Suva korrigiert. Für weitere Informationen vgl. Curia-Vista-Geschäftsdatenbank – Schweizer Parlament (Geschäft Nr. bzw. Dossier: 15.025).

Der am 17. Oktober 2013 gegründete Budgetausschuss hat die Aufgabe, der EKAS einen Budgetentwurf vorzulegen. Vertreten sind darin die Sozialpartner, die Suva, die Privatversicherer, die kantonalen Durchführungsorgane des ArG, das SECO sowie die Geschäftsstelle. Ein Teil des Budgets wurde an der Herbstsitzung der EKAS, der übrige Teil an ihrer Sitzung im Winter verabschiedet.

Die Sonderrechnung 2017 über die Verwendung des Prämienzuschlags für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten schliesst mit Erträgen in der Höhe von CHF 113 842 853 und Aufwendungen im Umfang von CHF 109 726 253 mit einem Aktivalsaldo von CHF 4 116 600 ab. Sie kann bei der Geschäftsstelle der EKAS, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern, ekas@ekas.ch oder telefonisch unter 041 419 51 11 bestellt werden.

Budget

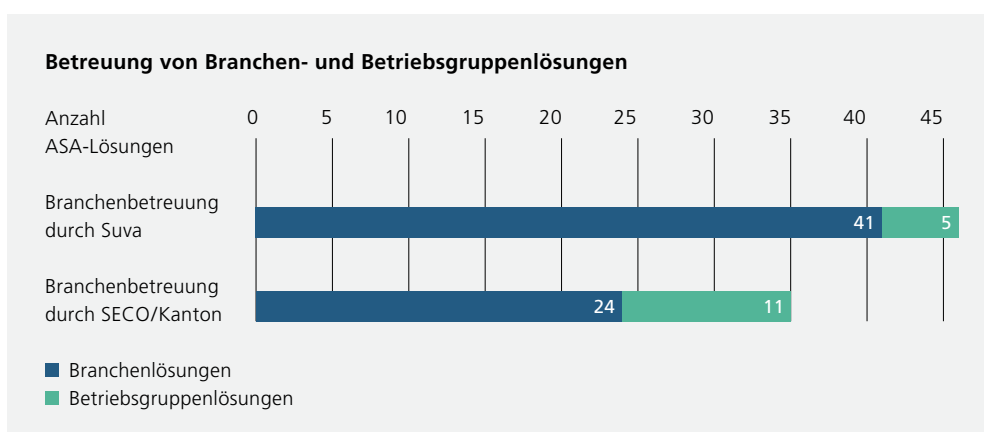
Jahresrechnung



Bericht der Fachstelle für die Betreuung von überbetrieblichen ASA-Lösungen für das Jahr 2017

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 81 überbetriebliche ASA-Lösungen geführt und begleitet. Die Suva betreut fachlich die 46 überbetrieblichen ASA-Lösungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die 35 überbetrieblichen ASA-Lösungen aus dem Zuständigkeitsbereich der kantonalen Arbeitsinspektorate werden fachtechnisch durch drei Personen der Eidgenössischen Arbeitsinspektion des SECO betreut. Sie werden dabei von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Arbeitsinspektorate unterstützt. Die administrative Betreuung sämtlicher Branchen- und Betriebsgruppenlösungen obliegt der ASA-Fachstelle der EKAS, die von einer Person besetzt wird.

Betreuung von Branchen- und Betriebsgruppenlösungen



Genehmigung einer Branchenlösung

Die EKAS hat am 6. Dezember 2017 die Branchenlösung des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbands (suissetec) für «Betriebe der Gebäudetechnik-Branchen» genehmigt. Rund 6600 Betriebe mit 59 000 Mitarbeitenden sind potenziell im Bereich dieser neuen Branchenlösung angesiedelt. Die Branchenlösung Nr. 80 wird ab dem 1. Januar 2018 aktiv sein. Da die Gebäudetechnik-Branchen im Zuständigkeitsbereich der Suva liegen, wurde die Betreuung der Branchenlösung ebenfalls der Suva zugewiesen.

Rezertifizierung von Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen

Um die Qualität von überbetrieblichen ASA-Lösungen langfristig zu verbessern und die aktive Betreuung sowie die regelmässige Verbesserung und Anpassung an den laufenden Strukturwandel zu gewährleisten, wurde die Rezertifizierung eingeführt. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 39 überbetriebliche ASA-Lösungen rezertifiziert. Zwei Branchenlösungen der Transport- und Logistikunternehmen wurden zusammengeführt. Diese werden künftig als eine Lösung weitergeführt.

Beurteilungen von Branchen- und Betriebsgruppenlösungen wurden zum Teil in Zusammenarbeit mit Branchenspezialisten der Kantone anhand des elektronischen Beurteilungs-Tools erstellt. Schwerpunkte bildeten dabei der Beizug von ASA-Spezialisten und die Mitwirkung der Arbeitnehmenden.

Modelllösungen werden jeweils nach fünf Jahren neu beurteilt und danach für weitere fünf Jahre verlängert. Im Berichtsjahr stand keine Modelllösung zur Rezertifizierung an, jedoch wurde eine neue Modelllösung zur Beurteilung eingereicht.

EKAS-Trägerschaftstagung

Am 8. November 2017 fand in Biel die 17. Trägerschaftstagung statt. Sie wurde zusammen mit der Arbeitstagung für Durchführungsorgane durchgeführt. Zu dieser Informationsveranstaltung hatten die EKAS und die Suva gemeinsam die Trägerschaften von Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen sowie die Branchenbetreuer der Durchführungsorgane eingeladen.

Mit Beiträgen aus der Praxis wurden die Themenbereiche «Erfahrungsaustausch, Beispiele, Good Practice», «Gesundheitsschutz und Berufskrankheiten-Prophylaxe», «Kampagnen und aktuelle Themen», «Ausbildung» sowie neuste Informationen aus der ASA-Fachstelle der EKAS angesprochen.

Für die rund 300 Teilnehmenden bot die Trägerschaftstagung nebst einem breiten Weiterbildungsangebot auch eine gute Gelegenheit für den Informations- und Erfahrungsaustausch. Die Beurteilung fiel entsprechend positiv aus. Rückmeldungen und Themenvorschläge aus den Bewertungsf formularen werden für die Gestaltung weiterer Tagungen ausgewertet.

Feierliche Diplomierung von Sicherheitsingenieuren in Bern

Am 30. Juni 2017 fand im Kursaal in Bern die Diplomfeier für 47 frisch gebackene Sicherheitsingenieurinnen und -ingenieure aus den drei Sprachregionen der Schweiz (24 Deutschschweizer, 12 Westschweizer und 11 Italienischsprachige) statt (siehe S. 26). Diese im Auftrag der EKAS von der Suva durchgeführte Ausbildung entspricht den Vorgaben der Verordnung über die Eignung der Spezialisten der Arbeitssicherheit und fördert die Integration von Sicherheitsaspekten auf allen Ebenen der Unternehmensführung, von der Strategie bis hin zur operativen Umsetzung am Arbeitsplatz. Dank des systemorientierten Ansatzes können die Sicherheitsingenieure jeden Betrieb, seinen individuellen Verhältnissen entsprechend, beraten. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung, um die Anforderungen der EKAS-Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit zu erfüllen.

Die agriss ist eine Fachorganisation, die in den Betrieben der Landwirtschaft die Einhaltung der Vorschriften der Arbeitssicherheit kontrolliert. Sie hat dafür ein vertraglich festgelegtes Mandat von der EKAS und wird für diese Tätigkeit von der EKAS vergütet. Der Fachstellenleiter stellt als Mitglied der Stiftung «agriss» die Interessen der EKAS sicher.

«Vision 250 Leben» Projekt SAFE AT WORK

Die EKAS reagierte im Jahr 2009 mit der «Vision 250 Leben» auf die hohe Anzahl schwerer Berufsunfälle und erteilte den Durchführungsorganen den Auftrag, diese umzusetzen. Bei der Vision geht es in erster Linie darum, schwere Berufsunfälle mit tödlichem Ausgang oder mit Invaliditätsfolge zu verhindern beziehungsweise deren Anzahl innerhalb von 10 Jahren zu halbieren.

Die Umsetzung der «Vision 250 Leben» im Durchführungsbereich der Kantone, des SECO und der Fachorganisationen wurde im Berichtsjahr unter dem Label SAFE AT WORK weitergeführt und ausgebaut. Die Analyse des Unfallgeschehens in den Branchen, die im Vollzugsbereich der Kantone und des SECO liegen, erlaubte SAFE AT WORK, verschiedene Branchen als Schwerpunkte zu identifizieren, wo die Unfallhäufigkeit und spezifisch Schwerstunfälle häufiger vorkommen als in anderen Branchen.

Die Präventionsprojekte setzen gezielt da an, wo die meisten Unfälle geschehen. Das Ziel, möglichst konkrete und nachhaltige Lösungsansätze zu erarbeiten und umzusetzen, wurde konsequent weiterverfolgt.

Zusammenarbeit mit den Kantonen, dem SECO und den spezialisierten Fachorganisationen

Die kantonalen Durchführungsorgane, das SECO und die Fachorganisationen sind wichtige Partner bei der Umsetzung des Projekts SAFE AT WORK. Im Jahr 2017 wurde die Zusammenarbeit mit diesen Ansprechpartnern weitergeführt und ausgebaut.

Als Steuerungsorgan wurde 2009 eine Gruppe mit Vertretern aus den Kantonen, dem SECO und der EKAS-Geschäftsstelle geschaffen. Per 31.5.2017 hat sich Erwin Buchs (Leiter ASA-Fachstelle der EKAS) entschieden, frühzeitig in den Ruhestand zu treten. Christophe Iseli, der das Steuerungsorgan seit Beginn präsidiert hatte, wurde als Nachfolger von Erwin Buchs per 1. Juni 2017 durch die EKAS gewählt und übernahm den Platz von Erwin Buchs innerhalb des Steuerungsorgans. Als Ersatz für das Präsidium wurde Stéphane Glassey (Sektionschef, Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse des Kantons Wallis) durch den Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) bestimmt. Die weiteren Mitglieder sind Daniel Morel (Vorstandsmitglied IVA, Amt für Wirtschaft und Arbeit Solothurn) und Fabrice Sauthier (Eidgenössische Arbeitsinspektion, SECO). Die Entscheidungen im Hinblick auf die Umsetzung von Aktionen sowie budgetrelevante Fragen werden zwischen dem Projektteam und der Begleitgruppe diskutiert und durch diese auch validiert.

**Aktivitäten im
agriss-Stiftungsrat**

**Massgeschneiderte
Präventionskampagnen
für unterschiedliche
Risiken**

**Mutationen im
Steuerungsorgan**

Aktionen in der Fleischwirtschaft und im Metzgergewerbe

Der Aufbau der neuen Sicherheitskultur in der Fleischwirtschaft und im Metzgergewerbe wurde im Jahr 2017 weitergeführt. SAFE AT WORK unterstützt weiterhin das nationale Ausbildungszentrum ABZ Spiez, den Schweizer Fleisch-Fachverband SFF und die Branchen Versicherung Schweiz in ihren Bemühungen, die Arbeitssicherheit in dieser Branche zu verbessern. Dazu wurde im Jahr 2009 eine über zehn Jahre angelegte Aktion entwickelt, die darauf hinzielt, den Berufseinsteigern bereits ab dem ersten Tag mit der kompletten Persönlichen Schutzausrüstung PSA auszustatten und in der Ausbildung das richtige sicherheitstechnische Verhalten beizubringen. Die neusten Unfallzahlen der Branchen Versicherung Schweiz, dem hauptsächlichen Versicherer dieser Branche, belegen, dass seit der Einführung des Metzgerkoffers die Schnitt- und Stichverletzungen bei den Lernenden dieser Branche signifikant zurückgegangen sind und sich dieser Trend auch im Jahr 2017 fortgesetzt hat.

Aktionen in der Land- wirtschaft – Prävention im Umgang mit Fahr- zeugen und Maschinen intensiviert

Der Sektor der Landwirtschaft liegt mit einem Unfallrisiko von 134 Unfällen pro 1000 Vollbeschäftigten nach wie vor weit über dem Durchschnitt aller Branchen (68 pro 1000 Vollbeschäftigte, Quelle SSUV, 18.7.2017). Die tatsächliche Unfallhäufigkeit liegt wahrscheinlich noch einiges höher, denn die Unfälle von Landwirten, die als Selbstständige tätig sind, werden in dieser Statistik nicht erfasst. Die meisten Unfälle geschehen im Umgang mit Maschinen und Fahrzeugen. SAFE AT WORK hat deshalb eine Reihe von spezifischen Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL unterstützt, um das Wissen über die Gefährdungen, den sicheren Umgang mit Maschinen und Fahrzeugen sowie die allgemeine Sensibilisierung zum Thema Arbeitssicherheit in der Landwirtschaft zu fördern.

Fahrtraining mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Bestandteil der Präventionskampagne war ebenfalls ein Fahrtraining für Lenker von landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Anlässlich von spezifischen Fahrtrainings, die im Driving Center Sennwald/SG und im Verkehrssicherheits-Zentrum Mittelland Roggwil durchgeführt wurden, konnten die Landwirte unter anderem die Fahrphysik von Traktoren und Anhängern kennenlernen, den sicheren Umgang mit Fahrzeugen erlernen und persönlich erfahren, wie man in Grenzsituationen rasch und richtig reagiert. Die Präventionskampagne wurde von der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL erarbeitet und durchgeführt und von SAFE AT WORK unterstützt.

Überschlagssimulator

Die 2010 lancierte Sensibilisierungskampagne im Bereich der landwirtschaftlichen Fahrzeuge wurde erfolgreich weitergeführt. Im Überschlagssimulator, der einer Traktorkabine nachempfunden ist, erlebt man direkt, wie sich ein Traktorsturz auf den Körper auswirken könnte und welchen Nutzen dabei die Sicherheitsgurte mit sich bringen. Diese eindrückliche Erfahrung wurde bei den Landwirten positiv aufgenommen und trägt dazu bei, dass das Verhalten nachhaltig verändert wird. Ziel ist es, dass sämtliche Landwirte in ihren Fahrzeugen automatisch die Gurte tragen. Der Simulator wurde im Jahr 2017 an zahlreichen Anlässen in landwirtschaftlichen Ausbildungszentren sowie an Publikums- und Fachmessen eingesetzt.

CO₂ ... eine tödliche Gefahr!

Das Jahr 2017 stand im Zeichen der Weiterführung dieser im Jahr 2014 lancierten Sensibilisierungskampagne. Kohlendioxid (CO₂) verursacht jedes Jahr schwere und mitunter tödliche Arbeitsunfälle in Weinkellern. SAFE AT WORK konzipierte deshalb eine Präventionskampagne zur Verhütung von CO₂-Unfällen in Weinkellern und führte, in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL, eine Serie von Kohlendioxid-Messungen während der Gärzeit in ausgewählten Weinkellern in der Westschweiz durch. Die Messungen hatten zum Ziel, den betroffenen Betreibern dieser Weinkeller aufzuzeigen, wie unberechenbar die CO₂-Problematik in dieser Branche ist. Die Messungen zeigten auf, dass die kritischen Werte zum Teil massiv über-

schritten wurden. Aufgrund dieser Messungen konnten zudem die nötigen Massnahmen getroffen werden, um die entstandene Gefahr zu bannen und um künftig das Unfallrisiko speziell in diesen Betrieben zu senken.

Kostenlose Rutschgefahr-Warnschilder

SAFE AT WORK hat in Zusammenarbeit mit hotelleriesuisse und HOTELA (UVG-Versicherer der Branche) Warnschilder produziert, die auf die Rutschgefahr auf Küchenböden und anderen rutschigen Unterlagen hinweisen. Die Mitglieder von hotelleriesuisse konnten die Warnschilder ebenfalls im Jahr 2017 kostenlos bestellen. Diese Aktion war ein aktiver Beitrag zur Arbeitssicherheit in der Hotellerie, indem das Risiko von Rutschunfällen in den Betrieben vermindert wurde.

Schulungs-Kit

Das SAFE AT WORK Schulungs-Kit richtet sich an die Lehrmeister in den Betrieben, an die Lehrkräfte in Berufsschulen, an die Verantwortlichen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in den Betrieben sowie an die Referenten der überbetrieblichen Kurse. Es wurde auch im Jahr 2017 erfolgreich eingesetzt. Das Schulungs-Kit besteht aus einem Unterrichtsleitfaden für den Ausbilder sowie aus zehn Lernmodulen. Jedes Modul umfasst ein Arbeitsblatt mit Kommentaren für den Ausbilder, eine PDF-Präsentation, einen Präventionsfilm sowie ein Plakat. Die Module sind so konzipiert, dass sie direkt in der Garage, am Arbeitsplatz oder im Ausbildungsraum erteilt werden können und die Dauer von 20 Minuten nicht übersteigen. Das Schulungs-Kit steht sämtlichen Betrieben gratis zur Verfügung und ist nicht abhängig von einer Branchenmitgliedschaft. Das Kit kann entweder direkt von der SAFE AT WORK-Internetseite heruntergeladen oder gratis auf einem USB-Stick bestellt werden.

Die Branchen Brauereien und Getränkeherstellung wurden per Anfang 2016 ebenfalls dem Zuständigkeitsbereich der Kantone zugeteilt. Der Sektor der Getränkeherstellung (NOGA 11) liegt mit einem Unfallrisiko von 75 Unfällen pro 1000 Vollbeschäftigten über dem Durchschnitt aller Branchen (68 pro 1000 Vollbeschäftigte, Quelle SSUV, 18.7.2017) – diese Tatsache veranlasste mitunter das Projektteam von SAFE AT WORK, ebenfalls in diesem Bereich aktiv zu werden

In der Schweiz entsteht eine neue Bierkultur

Aktuell sind in der Schweiz über 850 Brauereien registriert, die professionell Bier herstellen und verkaufen. Über 50 000 Arbeitsplätze sind mit der Bierproduktion direkt oder indirekt verbunden. Die Branche verzeichnet einen regelrechten Boom – innerhalb von sechs Jahren hat sich die Anzahl der Bierproduzenten verdreifacht (Quelle Schweizerischer Brauereiverband). Leider hat sich dabei nicht nur die Anzahl Brauereien und die dabei hergestellten Spezialitätenbiere vervielfacht, sondern auch die Anzahl Arbeitsunfälle. Vor allem kleine und mittlere Betriebe und Organisationen sind davon betroffen.

SAFE AT WORK-Infotagung

Zum dritten Mal führte SAFE AT WORK eine Informationstagung für die kantonalen Arbeitsinspektoren in Bern durch. Die Tagung fokussierte sich in diesem Jahr auf die Gefahren und Risiken in der Getränkeherstellung und hatte zum Ziel, mittels kompetenten Referenten und Experten, den anwesenden Personen der Durchführungsorgane einen möglichst grossen Wissenstransfer zu garantieren.

**Aktionen in der
Hotellerie**

**Aktionen im Auto-,
Zweirad- und
LKW-Gewerbe**

**Aktionen in Brauereien
und in der Getränke-
herstellung**

Schulungs-Kit

In Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Brauereiverband und Labor Veritas, Sicherheits- und Hygiene-Beratungsstelle im Bereich der Getränkeherstellung, hat SAFE AT WORK ein umfassendes Schulungs-Kit für Betriebs- und Ausbildungsverantwortliche in Brauereien erstellt. Das Schulungs-Kit besteht aus einem Unterrichtsleitfaden für den Ausbilder sowie aus zehn Lernmodulen. Jedes Modul umfasst ein Arbeitsblatt mit Kommentaren für den Ausbilder, eine PDF-Präsentation, einen Präventionsfilm sowie ein Plakat. Die Module sind so konzipiert, dass sie direkt am Arbeitsplatz oder im Ausbildungsraum erteilt werden können und die Dauer von 20 Minuten nicht übersteigen. Das Schulungs-Kit steht sämtlichen Betrieben gratis zur Verfügung und ist nicht abhängig von einer Branchenmitgliedschaft. Das Kit kann entweder direkt von der SAFE AT WORK-Internetseite heruntergeladen oder gratis auf einem USB-Stick bestellt werden. Die zehn wichtigsten Ursachen für Arbeitsunfälle im Brauereigewerbe werden darin thematisiert und die Unterlagen sind so aufbereitet, dass Arbeitssicherheit professionell und ohne zusätzlichen Aufwand vermittelt werden kann. Die Lancierung des Schulungs-Kits erfolgte im Rahmen einer Präventionskampagne per Mitte Januar 2018.

Arbeitssicherheit bei Jugendlichen fördern: «BE SMART WORK SAFE»



Lernende verunfallen häufiger als ihre erfahrenen Arbeitskolleginnen und -kollegen. Um diesem Trend entgegenzuwirken und die jungen Arbeitnehmenden für das Thema Arbeitssicherheit zu sensibilisieren, haben SAFE AT WORK und die Suva von der EKAS den Auftrag erhalten, jeweils eine mehrjährige Sensibilisierungskampagne zu realisieren. SAFE AT WORK führt dabei den direkten Dialog mit den Jugendlichen und bindet sie mit der Kampagne «BE SMART WORK SAFE» aktiv in das Thema mit ein. Die mehrjährige Kampagne soll dazu beitragen, dass die Arbeitssicherheit ein unabdingbarer Bestandteil der täglichen Arbeit wird.



Die «BE SMART WORK SAFE»-Kampagne ging 2017 ins fünfte Kampagnenjahr. Die Kampagne wurde im September 2013 gestartet und ist bis Ende 2020 angelegt. Junge Lernende aus allen Branchen der Arbeitswelt bilden die Hauptzielgruppe. Die Kampagne basiert auf einem 3-Phasen-Modell: von der Sensibilisierung über die Aktivierung zur Honorierung. Die ersten drei Jahre dienten insbesondere der Sensibilisierung der Jugendlichen für das Thema Arbeitssicherheit. In den letzten zwei Jahren wurde der Schwerpunkt verstärkt auf die Wissensvermittlung und den Dialog mit den jungen Lernenden gelegt und somit die Aktivierungsphase eingeleitet.

Evaluation 2016

Im Frühjahr 2017 wurde das Kampagnenjahr 2016 evaluiert. Die Evaluation fand online mittels elektronischem Fragebogen statt. 1578 Personen (Vorjahr 505) im Alter zwischen 16 bis 20 Jahren haben an der Befragung teilgenommen. Die Evaluation hat gezeigt, dass «BE SMART WORK SAFE» nach vier Kampagnenjahren bei der Zielgruppe der Jugendlichen zwischen 16 und 20 Jahren weiterhin einen hohen Bekanntheitsgrad hat. Sowohl der Name der Kampagne wie auch das Logo sind bei 52% der Befragten bekannt. Die Personen, welche die Kampagne kennen, machen sich auch regelmässig Gedanken zum Thema Arbeitssicherheit (52%). Jedoch kennt ein erheblicher Teil der Befragten die Regeln der Arbeitssicherheit noch zu wenig. Fast die Hälfte hat die falschen Tipps nicht als solche erkannt. Aufgabe der zweiten Kampagnenphase ist somit, das Wissen zum Thema Arbeitssicherheit bei den Lernenden weiter zu vertiefen. Die Befragung mündete in der Erkenntnis, dass die Wissensvermittlung an die junge Zielgruppe verbessert werden muss. Die zwölf Sicherheits-Tipps, die den primären Inhalt der Kampagne darstellen, wurden neu aufbereitet und im Frühjahr 2017 via Internet, Facebook und YouTube lanciert. Die zwölf Videos wurden zwischen

März und Juni 2017 über 300 000 Mal auf YouTube angezeigt. Die Neuauflage hatte ebenfalls zur Folge, dass Printmedien und Radios über die Kampagne berichteten und mit ihren Beiträgen das Thema vermehrt einer breiten Öffentlichkeit näherbrachten.

Auch im fünften Kampagnenjahr wurde an der «Smartworker»-Strategie festgehalten. Bis anhin hat sich diese bewährt und den Jugendlichen wird weiterhin auf sympathische und humorvolle Art und Weise aufgezeigt, dass sich das richtige Verhalten bei der Arbeit positiv auf die Freizeit und das Privatleben auswirkt. Der schlaue Lernende beachtet die Sicherheitsvorschriften, schützt sich bei der Arbeit richtig und hat somit mehr Spass in der Freizeit. Der Claim bleibt: «Be a smartworker: Wer mitdenkt, hat mehr von seiner Freizeit».

Medien-Kooperation mit 20 Minuten Tilllate

Im Rahmen der Kampagne fand eine Medienkooperation mit 20 Minuten Tilllate statt, die zum Ziel hatte, eine grosse Anzahl von Personen zu erreichen und die Arbeitssicherheit innerhalb dieser jungen Zielgruppe zu thematisieren.

Auswertung der Kooperation mit 20 Minuten Tilllate

- 201 923 ausgelieferte AdImpressions der Online- und Mobile-Werbemittel,
- 10 462 Hits auf die verschiedenen Splashsites der Promotion,
- 294 312 Hits und 142 Kommentare auf die verschiedenen Native Storys,
- und 2 165 000 Print-Leser (RW 45,5%), die durchschnittlich 1,9 Mal mit der Kampagne in Kontakt kamen.

Fazit zur Kooperation mit 20 Minuten Tilllate

Die Kampagne mit 20 Minuten Tilllate kann auch im 2017 als grosser Erfolg gewertet werden. Die Zielgruppe von 20 Minuten Tilllate deckt sich hervorragend mit der Zielgruppe von BE SMART WORK SAFE. Durch die Kooperation konnte das Thema Arbeitssicherheit redaktionell aufgenommen werden und es erfolgte eine spannende Berichterstattung zum Thema, ohne dass es jeweils um Unfälle und Sensationsmeldungen ging. Es ist 20 Minuten Tilllate gelungen, das komplexe Thema der Arbeitssicherheit jugendgerecht aufzunehmen und zu transportieren. Die Kooperation hat gezeigt, dass das Thema Arbeitssicherheit eine breite Leserschaft interessiert.

Black Stories 2017

Auch im 2017 wurden wieder drei neue Episoden zum Thema Arbeitssicherheit realisiert. Nach jedem Clip, in dem ein(e) verletzte(r) Protagonist(in) bei einer Freizeitaktivität zu sehen war, mussten die Jugendlichen erraten, was der Person zugestossen war. Die Black Stories wurden durch die Kooperation mit 20 Minuten Tilllate mit einer Promotionsseite und Online-Banner breit beworben.

Fazit Black Stories 2017

- Durch die Smartworker-Tipps wurde den Teilnehmenden jeweils das richtige Verhalten nochmals explizit auf sympathische Weise kommuniziert.
- Eine breite Bewerbung des Black-Story-Wettbewerbs mittels Online-Bannern hat dazu beigetragen, dass viele Jugendliche am Wettbewerb teilgenommen und auch die Website www.bs-ws.ch besucht haben.
- Die Black-Story-Clips sind eine erfolgreiche Art und Weise, die Inhalte der «BE SMART WORK SAFE»-Kampagne zielgruppengerecht aufzubereiten und damit den Jugendlichen das richtige Verhalten im Zusammenhang mit Arbeitssicherheit zu vermitteln.

Strategie

Massnahmen 2017







GREIFEN, TASTEN, KRÜMMEN: DIE MENSCHLICHE HAND IST EIN
PERFEKTES WERKZEUG UND ERLAUBT

ERSTAUNLICHE FERTIGKEIT.

GRUND GENUG, DIE JÄHRLICH RUND 78 000 BERUFSUNFÄLLE, BEI
DENEN HANDGELENK, HAND ODER FINGER VERLETZT WERDEN, ZU
REDUZIEREN ODER GANZ ZU VERMEIDEN.

Kantone

In der Schweiz waren im Jahr 2017 insgesamt 530 696 Arbeitsstätten registriert, rund 340 000 davon beaufsichtigen die Kantonalen Arbeitsinspektorate (KAI). Sie kontrollieren die Anwendung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz. Darüber hinaus erfüllen sie auch noch andere Aufgaben im Vollzug von Bundeserlassen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen. In erster Linie obliegt den kantonalen Arbeitsinspektoren der Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; ArG), das einerseits mit den Genehmigungen von Um- und Neubauten für gewisse Betriebsarten und andererseits mit dem Vollzug der allgemeinen Gesundheitsvorsorge (Arbeits- und Ruhezeitvorschriften sowie Verordnung 3 und 4 zum ArG) ein wertvolles Instrument für die Unfallverhütung enthält.

Tabelle 3 zeigt in der ersten Zeile, in absoluten Zahlen, wie viele Mitarbeitende bei den kantonalen Arbeitsinspektoraten (KAI) im Vollzug des UVG tätig sind. Der Personalbestand hat im Vergleich zum Vorjahr um ca. 9% zugenommen (+ 17 Personen). In der zweiten Zeile wird dargestellt, wie viele Personaleinheiten bei den KAI im Vollzug des UVG tätig sind. Der Vergleich zeigt, dass sich im Jahr 2017 eine Personaleinheit mehr mit Aufgaben zur Verhütung von Berufsunfällen beschäftigt hat. Die Angaben basieren auf den Daten, die von den Kantonen an die EKAS gemeldet wurden. Gewisse Abweichungen sind aufgrund diverser organisatorischer Änderungen in den Kantonen möglich.

Personelles

Tabelle 3: Tätigkeiten der Kantonalen Arbeitsinspektorate

	2016	2017
Anzahl Beschäftigte im Vollzug UVG	181	198
UVG-Personaleinheiten	36	37
Anzahl Betriebsbesuche und ASA-Systemkontrollen*	11 533	12 094
Anzahl Bestätigungsschreiben	6 524	7 214
Ermahnungen Art. 62 VUV	338	306
Verfügungen Art. 64 VUV	24	33
Ausnahmebewilligungen Art. 69 VUV	7	3

*ASA = Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 12 094 ArG- und UVG-Betriebsbesuche sowie ASA-Systemkontrollen durchgeführt (Tabelle 3, Zeile 3). Die Anzahl UVG-Betriebsbesuche und ASA-Systemkontrollen haben im Vergleich zum Vorjahr um 561 Betriebsbesuche zugenommen.

Unfallverhütung

Des Weiteren gibt die Tabelle 3 Aufschluss über die Anzahl der an die Betriebe übermittelten Bestätigungsschreiben sowie die Anzahl Sanktionen respektive Ermahnungen und rechtskräftigen Verfügungen bei Gesetzesverstössen.

Die ausgestellten Ermahnungen gemäss Art. 62 VUV haben abgenommen. Jedoch ist bei den Verfügungen eine Zunahme zu verzeichnen. Trotz der Abnahme der festgestellten Mängel in der Arbeitssicherheit musste mehr verfügt werden, da die Betriebe den Auflagen der KAI nicht nachgekommen sind.

Die Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 69 VUV haben abgenommen.

Tabelle 4: Zeitaufwand der Kantonalen Arbeitsinspektorate

	2016	2017
Total aufgewendete Stunden der KAI für Berufsunfallverhütung, davon für:	61 027	60 991
Betriebsbesuche und ASA-Systemkontrollen	59%	61%
Planbegutachtungen	20%	22%
Auszubildende/Auszubildender	13%	10%
Ausbildnerin/Ausbildner	3%	3%
Tätigkeiten in Kommissionen und Arbeitsgruppen	5%	4%

Tabelle 4 zeigt die Veränderungen im Zeitaufwand für die verschiedenen durchgeführten Unfallverhütungsmassnahmen. Der effektive Zeitaufwand pro Inspektionstätigkeit mit 3,1 Stunden ist gegenüber dem letzten Jahr unverändert geblieben. Der zeitliche Aufwand für Planbegutachtungen ist mit 977 Stunden mehr als im Vorjahr markant gestiegen. Die Anzahl der Begutachtungen (Total 2017: 10 074/2016: 9350) hat zugenommen.

Der Ausbildungsaufwand ist, gegenüber dem letzten Jahr von 7933 Stunden auf 6009 Stunden extrem stark gesunken. Anhand der Daten ist erkennbar, dass sich die Steigerung der Betriebsbesuche negativ auf die Anzahl besuchter Ausbildungseinheiten auswirkt.

4346

ASA-Systemkontrollen wurden 2017 durch die KAI durchgeführt

ASA-Systemkontrollen und UVG-Betriebsbesuche

Im Berichtsjahr haben die KAI 4346 ASA-Systemkontrollen durchgeführt (2016: 4311). Von den total 12 094 ausgewiesenen Betriebsbesuchen waren somit 36% ASA-Systemkontrollen (2016: 11 533/37%). Das bedeutet, mehr als jede dritte Betriebskontrolle erfolgt nach dem ASA-Umsetzungskonzept der EKAS.

Das laufende ASA-Vollzugsprogramm von 2015 bis 2018 des SECO «Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz» stand im Berichtsjahr 2017 wiederum im Zentrum des Vollzugsschwerpunkts. Die Fokus-Branchen Versicherung/Banken; Telekombetriebe mit Callcenter, Immobilienverwaltungen sowie Bundes-, Kantons,- und Gemeindeverwaltungen mit Kundenkontakt wurden aus dem Vorjahr beibehalten.

Pilotprojekt «Steckerfunktion»

Im Rahmen des Projektes «Steckerfunktion» wurden von den Kantonen Bern, Fribourg, Neuenburg und Solothurn in Karosseriebetrieben, Gärtnereien und Coiffeursalons branchenspezifische Fragen zum Gesundheitsschutz gestellt. So wurden die Themen zum Atem- bzw. Hautschutz mittels standardisiertem Fragebogen aufgegriffen und die Betriebe entsprechend zum jeweiligen Thema sensibilisiert. Die Resultate wurden anschliessend zur Bearbeitung an die Abteilung Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der Suva und an die Auswertungsstelle der «Steckerfunktion» weitergeleitet. Im Gegenzug bearbeitete die Suva in Betrieben, in denen sie selbst Durchführungsorgan (DO) ist, Fragen des Arbeitsgesetzes. Die Ergebnisse wurden zur weiteren Bearbeitung den betroffenen Kantonen zugestellt.

Diese Projekt-Zusammenarbeit zeigt erste positive Auswirkungen: Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Durchführungsorganen und erweitert für die Beteiligten das Fachwissen, was die Kontrollpersonen zu kompetenteren Ansprechpartnern gegenüber den Betrieben macht. Weiter führten die Rückmeldungen dazu, dass die Suva bezüglich Haut- und Atemschutz bei einigen Betrieben vorstellig wurde und die Arbeitsinspektorate in anderen gemeldeten Betrieben bezüglich Arbeitszeiten, Mutter- und Jugendschutz.

Mitte 2017 wurde eine erste Zwischenbilanz des Projektes «Steckerfunktion» gezogen. Die Fragen wurden überarbeitet und geschärft und es wurde beschlossen, das Projekt wie geplant weiterzuführen.

Im Rahmen des laufenden SECO-Schwerpunkts «Psychosoziale Risiken» wurde dieses Thema auch im Berichtsjahr anlässlich der Betriebsbesuche vertieft angesprochen. Es hat sich gezeigt, dass dieser Bereich des Gesundheitsschutzes bei der Prävention vielfach vergessen wird. Es haben noch längst nicht alle überbetrieblichen Lösungen die psychosozialen Aspekte des Gesundheitsschutzes in ihre ASA-Systematik aufgenommen. Oftmals erzählen Betriebe, dass sie zumindest Personen kennen, die von starkem Stress, eventuell sogar Burn-out betroffen sind oder waren.

Dank der Präventionsberatung und der Abgabe von Informationsmitteln des SECO zum Thema «Psychosoziale Risiken» können Betriebe zu diesem Thema dennoch sensibilisiert werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass trotz der Verankerung des Gesundheitsschutzes im ASA-System der Betriebe, dies keine Gewährleistung dafür ist, den Gesundheitsschutz umzusetzen beziehungsweise auch zu leben. Die Firmenkultur steht und fällt mit der Führung eines Betriebes. Steht vorwiegend nur der Profit des Unternehmens im Zentrum, so sind psychosoziale Probleme vorprogrammiert. Dies kann auch ein vorbildlich aufgestelltes ASA-System des Betriebs nicht auffangen. Die Arbeitsinspektorate können leider meistens nur die Organisationsstrukturen und die Prozessunterlagen kontrollieren. In wenigen Fällen kommt ein Kontakt mit der Vertrauensperson zustande. Dementsprechend sind Aussagen über die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der operativen Prävention im Bereich der psychosozialen Risiken nicht einfach zu beurteilen.

Seit der Einführung der revidierten Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz im Januar 2016 wurden die Kantonalen Arbeitsinspektorate betreffend Umsetzung der vereinfachten Arbeitszeiterfassung (Art. 73 ff. ArGV 1) in den Unternehmungen vermehrt zur Beratung beigezogen.

Die Resultate der erfolgten Arbeitszeitkontrollen durch die Kantone haben gezeigt, dass gewisse Branchen entweder die Arbeitszeit erfassen oder gar nicht. Der Trend liegt jedoch bei der Umsetzung des Art. 73a ArGV 1 beziehungsweise auf dem Verzicht der Arbeitszeiterfassung. Dies wird in grösseren Unternehmungen (mit mehr als 50 Angestellten) meistens umgesetzt, da diese oftmals auch über einen GAV verfügen.

Die Umsetzung der erleichterten Arbeitszeiterfassung gem. Art. 73b ArGV 1 scheint vorwiegend für mittlere Unternehmungen (mit weniger als 50 Angestellten) attraktiv zu sein. Die weiteren Ergebnisse der Arbeitszeitkontrollen zeigten, dass die Arbeitszeiterfassung noch nicht flächendeckend umgesetzt wird.

Gesundheitsschutz

Arbeitszeitkontrolle – Erfahrungen

Betriebe, welche die Arbeitszeiterfassung gemäss den Vorschriften des ArG umsetzen, leisten in dieser Hinsicht einen minimalen Beitrag für einen kontrollierten Gesundheitsschutz im Sinne der Arbeitnehmenden. Denn nur so kann auch die Einhaltung der Ruhezeiten, die einen grossen Einfluss auf die Gesundheit der Arbeitnehmenden hat, kontrolliert werden. Der Arbeitgeber nimmt seine Fürsorgepflicht wahr und profitiert gleichzeitig von Arbeitnehmenden, die nicht übermüdet zur Arbeit kommen. So wird eine wichtige Voraussetzung geschaffen, Fehlerquellen während der Arbeit zu reduzieren, was auch risikomindernd auf Berufsunfälle wirkt.

Es gibt auch Betriebe, die gar ein separates Überzeitkonto der Mitarbeitenden führen und das Arbeitsgesetz vorbildlich einhalten. In diesen Unternehmungen sind dann auch meistens keine weiteren Unklarheiten, wie zum Beispiel Bezahlung und Kompensation von Sonntags- und/oder Nachtarbeit, auszumachen.

Weitere präventive Aufgaben der Kantonalen Arbeitsinspektorate

Baubewilligungsverfahren

Im Berichtsjahr betrug die Anzahl der durchgeführten Baubewilligungsverfahren 10 074 (2016: 9350) davon wurden 9275 (2016: 8648) Planbegutachtungen und 799 (2016: 702) Plangenehmigungen ausgestellt.

Plangenehmigungen und Planbegutachtungen stellen eines der wichtigsten und zentralen Präventionsinstrumente bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den Betrieben dar. Es ermöglicht den Durchführungsorganen, vor Beginn eines Neu- oder Umbaus auf Risiken hinzuweisen und entsprechende Vorbeugemassnahmen durchzusetzen. Gleichzeitig werden dem Betrieb durch diese Begutachtungen allfällig später auftretende Änderungs- und Anpassungskosten erspart. Koordinierte Abnahmekontrollen (KAI, Suva und Fachorganisationen) führen zudem zu einer möglichst einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und ermöglichen einen wichtigen Erfahrungsaustausch.

Erfahrungen der Arbeitsinspektoren im Vollzugsalltag

Durch eine praxisnahe Kontrolle der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben in den Betrieben und einer spezifischen, den betrieblichen Bedingungen angepassten Beratung, erreichen die Arbeitsinspektorate eine vorwiegend positive Akzeptanz bei den Betrieben. Kontrollen um der Kontrolle willen sind hingegen nicht zielführend.

Das Thema Gesundheitsschutz – im Speziellen «Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz» – kann den Betrieben nur im Sinne einer Information/Beratung aufgezeigt werden. Die Umsetzung ist stark von den verantwortlichen Personen abhängig. Klagen seitens der Arbeitnehmerschaft können zwar aufgenommen und es kann eine Systemüberprüfung vorgenommen werden. Effektive Hilfe erhalten Betroffene jedoch nur durch Fachpersonen mit psychologischer Ausbildung, weshalb diese an Fachstellen (Mobbingzentrale Schweiz, Arzt, Psychiater u.a.) verwiesen werden.

Der Zertifikatslehrgang (CAS) «Arbeit und Gesundheit/Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» an der Hochschule Luzern ist für die Arbeitsinspektoren eine wichtige Ergänzung zu den EKAS-Lehrgängen für Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure, welche die Suva bis heute durchführt. Nach erfolgreichem Abschluss des Zertifikatslehrgangs CAS können Sicherheitsfachleute den Ausweis «Eidg. dipl. Spezialist/-in AS/GS» ohne zusätzliche Prüfung beantragen.

Das neue Berufsbild «Eidg. dipl. Spezialist/-in AS/GS» drängte sich aufgrund der Veränderungen in der Schweizer Bildungslandschaft auf, die sich an das europäische Bildungssystem anpasst. Da die Arbeitsinspektoren als ASA-Spezialisten im Berufsalltag tätig sind, wird ihnen schliesslich mit dem Titel Spezialist/-in AS/GS ermöglicht, sich im europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) mit anderen Fachspezialisten auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu vergleichen. Dies hat bestimmt positive Auswirkungen für die Arbeitsinspektoren bei den Beratungen in globalen Unternehmungen. Welche konkreten Vorteile sich dadurch im Berufsalltag für die Arbeitsinspektoren ergeben, wird sich noch weisen.

Der Tag der Arbeitsinspektion und die EKAS Arbeits- und Trägerschaftstagung sind wichtige Informationsveranstaltungen und bieten die Möglichkeit, sich unter Fachleuten zu vernetzen.

Die Jahresversammlung 2017 des Interkantonalen Verbands für Arbeitnehmerschutz (IVA) wurde am Donnerstag, 18. Mai 2017 in Glarus durchgeführt.

Die Jahresversammlung 2018 des IVA findet am Freitag, 4. Mai 2018 in Zermatt statt.

**Aus- und Weiterbildung/
Informationsaustausch
KAI**

**Ausblick auf
Veranstaltungen 2018**

STEHEN, AUFRICHTEN, DREHEN: ZU DEN HERAUSRAGENDSTEN
EIGENSCHAFTEN IN DER EVOLUTION DES MENSCHEN GEHÖRT EIN

AUFRECHTER GANG.

GRUND GENUG, DIE JÄHRLICH RUND 22 000 BERUFSUNFÄLLE, BEI
DENEN TEILE DES RÜCKENS ODER DER WIRBELSÄULE VERLETZT
WERDEN, ZU REDUZIEREN ODER GANZ ZU VERMEIDEN.



SECO

Der Leistungsbereich Arbeitsbedingungen ist innerhalb des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO der Direktion für Arbeit zugeordnet. Dem Leistungsbereich obliegen insbesondere Aufsichts- und Vollzugsaufgaben im Bereich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz nach Arbeitsgesetz (ArG), der Arbeitssicherheit nach Unfallversicherungsgesetz (UVG), der Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten nach dem Produktesicherheitsgesetz (PrSG) sowie des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz im Rahmen der verschiedenen Verfahren gemäss Chemikaliengesetz (ChemG).

Die Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmenden können durch eine schlechte Arbeitsorganisation, ungünstige Arbeitszeitmodelle, mangelhafte Arbeitsplatz- oder Werkzeuggestaltung, Termin- und Leistungsdruck, schlechtes Arbeitsklima oder fehlerhaftes Führungsverhalten genauso beeinträchtigt werden wie durch unzureichende Luftqualitäts-, Raumklima-, Licht- oder Lärmverhältnisse. Auch der Umgang mit Chemikalien oder gefährlichen Produkten kann die Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz erhöhen. Für Arbeitgeber lohnt es sich, die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmenden zu schützen und zu fördern. So wird nicht nur die Belegschaft leistungsfähiger und die Produktivität grösser, sondern Unternehmen befolgen dadurch auch die Regeln, die im Arbeitsgesetz und seinen Verordnungen festgehalten sind. Zudem sparen sie Kosten aufgrund einer geringeren Anzahl von Ausfällen und Krankheiten.

Organigramm Leistungsbereich Arbeitsbedingungen

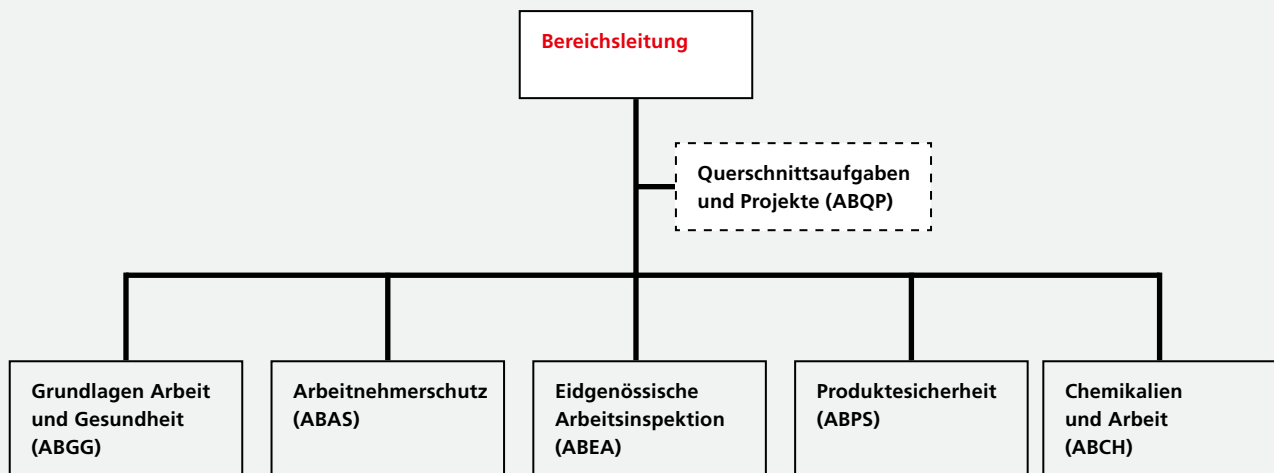


Tabelle 5: Leistungsbereich Arbeitsbedingungen

Organisationseinheit	PE*	UVG-PE**
Bereichsleitung mit Querschnittsaufgaben und Projekten	7.20	0.90
Grundlagen Arbeit und Gesundheit	6.80	0.80
Arbeitnehmerschutz	9.30	0.30
Eidgenössische Arbeitsinspektion	12.90	2.50
Produktesicherheit	6.60	–
Chemikalien und Arbeit	8.60	–
Total	51.40	4.50

*PE = Personaleinheiten **UVG-PE = UVG-Personaleinheiten

Personelles

Allgemeines zur Gesetzgebung und Rechtsprechung

Arbeitsgesetz: Gesetzgebungsarbeiten

Der Bundesrat hat am 1. Dezember 2017 eine Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) beschlossen. Ziel der neuen Sonderbestimmungen in den Artikeln 8b und 21 ArGV 2 ist eine punktuelle Flexibilisierung des Pikettendienstes in Tierarztpraxen und Tierkliniken. Die Änderung trat am 15. Januar 2018 in Kraft. Die neuen Bestimmungen wurden in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern erarbeitet.

Am 21. Juni 2017 hat der Bundesrat den Bericht zur Abschätzung der Regulierungsfolgekosten für die Regelung der 24-Stunden-Betreuungsarbeit in Privathaushalten zur Kenntnis genommen. Gestützt darauf beauftragte er das WBF, bis Mitte 2018 die Kantone beim Erarbeiten eines Modells für die kantonalen Normalarbeitsverträge für die Betagtenbetreuung im privaten Haushalt zu unterstützen. Diese Vorlage macht minimale Vorgaben für die Anrechnung der Präsenzzeit in Abhängigkeit des Betreuungsbedarfes. Das Modell soll unter Einbezug der betroffenen Kreise erarbeitet werden. Zudem sollen in Zusammenarbeit mit den Kantonen und betroffenen Kreisen Informationen zuhanden der Pendelmigrantinnen über ihre geltenden Rechte, für die Anbieter hinsichtlich ihrer Pflichten sowie für Betagte und ihre Angehörigen in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine 24-Stunden-Betreuung bereitgestellt und in geeigneter Weise verbreitet werden.

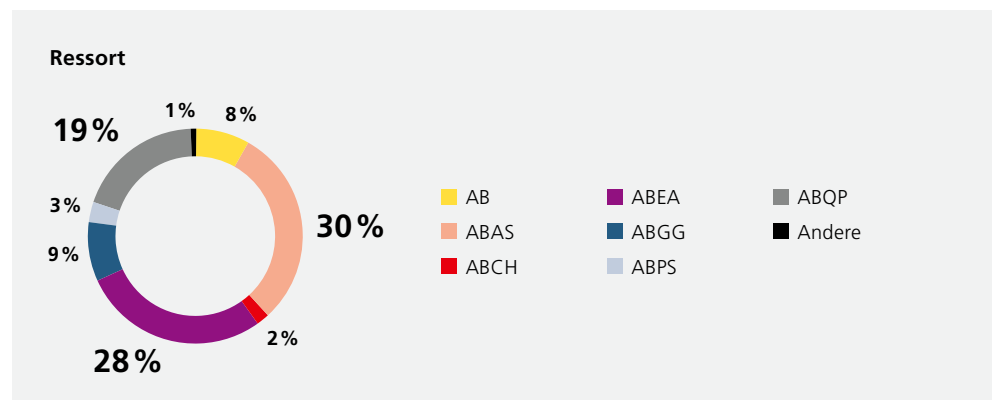
Rechtsprechung

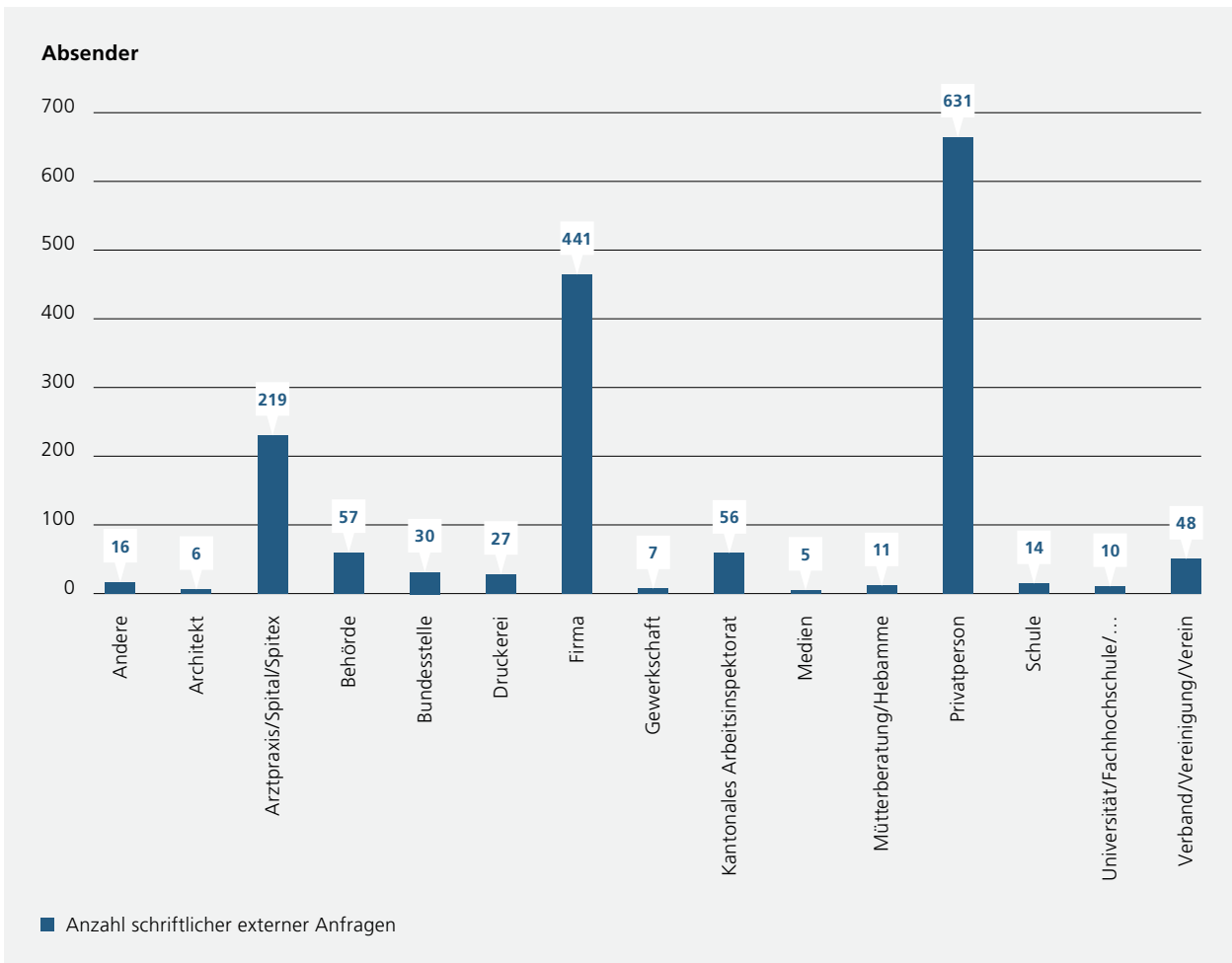
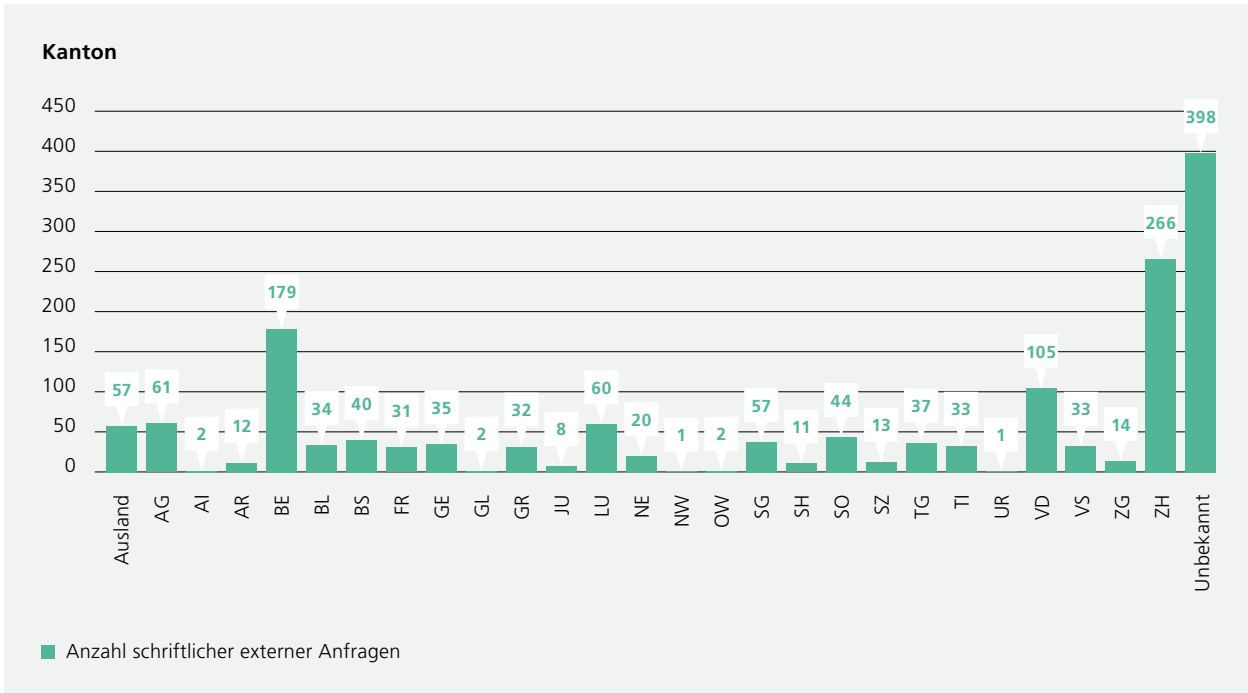
Mit Urteil vom 23. Oktober 2017 (B-3635/2017) hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass Bauarbeiten zur Verbreiterung eines bestehenden Strassentunnels Vortriebs- und Sicherungsarbeiten im Tunnel- und Stollenbau sind. Für solche Arbeiten gilt gemäss Ziffer 14 des Anhangs zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz die Vermutung, dass Nacht- und Sonntagsarbeit technisch unentbehrlich sind. Die Beschwerde der Gewerkschaft gegen die Erneuerung der Bewilligung des SECO für ununterbrochenen Betrieb auf der entsprechenden Baustelle wurde daher abgewiesen.

Aufsicht und Vollzug Arbeitsgesetz ArG und Unfallversicherungsgesetz UVG

Allgemeines

Im Leistungsbereich Arbeitsbedingungen gingen im Jahr 2017 **1593 schriftliche externe Anfragen ein**. Die meisten Anfragen betrafen Themen aus dem Arbeitnehmerschutz und der Arbeitsinspektion:





Allgemeine Unterstützung der Kantone

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion (ABEA) bearbeitete 438 Anfragen, davon betrafen 400 Themen aus dem Bereich Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit konkret folgende Inhalte:

1. Mutterschutz
2. Jugendarbeitsschutz
3. Beleuchtung, Raumklima, Lärm und Vibrationen
4. Gesundheitsschutz allgemein und psychische Gesundheit
5. Erste Hilfe
6. Gebäude und Räume, Arbeitsplätze
7. Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume
8. Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
9. Überwachung der Arbeitnehmer

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion hatte bei diesen Fragen hauptsächlich mit Auskünften, Erklärungen zur Gesetzgebung, Beschwerden, Denunziationen oder Bitten um Unterstützung zu tun.

5,5% der Anfragen stammten von kantonalen Arbeitsinspektionen, 27,5% von Firmen und 49% von Privatpersonen. Die restlichen Fragen kamen von Arztpraxen, Spitälern, Betrieben, Organisationen und kantonalen oder eidgenössischen Verwaltungen.

Aufsicht (Controlling) der Eidgenössischen Arbeitsinspektion betreffend ArG- und UVG-Vollzug durch die Kantone

2017 sind sieben kantonale Arbeitsinspektorate sowie ein städtisches einem Systemaudit unterzogen worden. In den gleichen Inspektoraten wurden ausserdem 18 Praxisbegleitungen (Methoden- respektive Verfahrensaudits) durchgeführt. Der Fokus lag wie schon in den Vorjahren auf den wichtigsten Aufgaben der Arbeitsinspektorate, nämlich dem Plangenehmigungsverfahren, den ASA-Kontrollen und den Arbeitszeitkontrollen. Daneben richtete die Eidgenössische Arbeitsinspektion ihr Augenmerk auch auf den Internetauftritt der untersuchten Arbeitsinspektorate sowie deren Vollzugsaktivitäten rund um die Themen Jugendschutz, ärztliche Eignungsabklärungen und psychosoziale Belastungen (Letzteres als aktueller Vollzugsschwerpunkt). Das festgestellte Verbesserungspotenzial und die zutreffenden Massnahmen wurden den betroffenen Arbeitsinspektoraten schriftlich mitgeteilt.

Interkantonale Fallkoordination

Viele Unternehmen haben Standorte in mehreren Kantonen. Treten in diesen Probleme im Zusammenhang mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes oder Unfallversicherungsgesetzes auf, so ist es Aufgabe des SECO, für einen einheitlichen Vollzug der Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz in den betroffenen Kantonen zu sorgen. Um eine interkantonale «Unité de Doctrine» im Vollzug zu erreichen, setzen das SECO und die Kantone einen gemeinsamen Koordinationsprozess um. Der hat zum Ziel, in enger Zusammenarbeit Lösungsansätze und effektive Vorgehensweisen zur Lösungsfindung zu definieren, die von allen betroffenen Kantonen mitgetragen werden.

In den Jahren 2016 und 2017 haben sich die Aufgaben hinsichtlich des Vollzugs und der Beratung in Betrieben, in der Bundesverwaltung und in Bundesbetrieben wie folgt entwickelt:

**Vollzug und Beratung
in Unternehmen
inklusive Bundes-
betriebe**

Tabelle 6: Aktivitäten der Eidgenössischen Arbeitsinspektion

	2016	2017
Gesamtzahl der Betriebsbegehungen	50	53
Davon eidgenössische Betriebe und teilprivatisierte eidgenössische Betriebe	45	43
Anzahl der besuchten Unternehmen*	41	48
Anzahl der Planbegutachtungen	92	83
Anzahl der Ausnahmegewilligungen	27	21

*Unternehmen können auch mehrfach besichtigt werden.

Aktivitäten der Arbeitshygienischen Prüfstelle

Tabelle 7 zeigt eine Übersicht über die eingegangen respektive die durch die Prüfstelle behandelten Anfragen/Abklärungen. Bei fünfzehn der einundzwanzig Anfragen und Beratungen wurden messtechnische Arbeiten ausgeführt. Da bei den meisten Abklärungen mehrere Parameter gemessen werden, ist die Tabelle in Bezug auf die Kategorien kumulativ.

Die häufigsten Abklärungen betrafen das Raumklima (inkl. CO₂), gefolgt von akustischen Fragen (v. a. in Grossraumbüros), der Luftqualität und flüchtigen organischen Verbindungen (VOC). Neben «Fallabklärungen» werden durch die Prüfstelle auch Grundlagenthemen bearbeitet: Im Jahr 2017 wurde je ein Schwerpunktprojekt zum Raumklima in Grossraumbüros (thermischer Komfort, Luftfeuchtigkeit, Luftzug), zur Akustik (in Grossraumbüros) und zur Beleuchtung (Vergleich von Bewertungsmethoden für Blendung) durchgeführt.

Tabelle 7: Fachtechnische Abklärungen der Prüfstelle für Arbeitshygienische Messungen am Arbeitsplatz im Jahr 2017 (kumulative Angaben bei den Kategorien)

Kategorien	Anzahl
Raumklima und CO ₂	7
Schall/Akustik	5
Luftqualität und Lüftung, Partikel, ultrafeine Partikel	5
Flüchtige organische Verbindungen (VOC)	4
Licht/Beleuchtung	2
Luftkeime/mikrobielle Hygiene	2

Bei der Herkunft der Anfragen stammen je ca. 40% von Kantonalen Arbeitsinspektoraten und von Bundesbetrieben, 15% der Aktivitäten stammen von internen Grundlagenprojekten.

Vollzugsschwerpunkt «Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz»

2014 lancierte das SECO in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Sozialpartnern einen Vollzugsschwerpunkt zu den psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz. Diese Aktion hat den Schutz vor Fehlbeanspruchungen (z. B. Stress, Burn-out) und den Schutz der persönlichen Integrität zum Ziel (z. B. Schutz vor Mobbing, Gewalt, Überwachung am Arbeitsplatz oder sexueller Belästigung).

Angestrebt wird:

- die Verbesserung des Kenntnisstands und der Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektoren bezüglich psychosozialer Risiken am Arbeitsplatz;
- die Sensibilisierung der Arbeitgeber für dieses Thema;
- die Verbesserung der Situation der Arbeitnehmenden durch konkrete Massnahmen der Betriebe zur Verminderung der Risiken von Berufsunfällen;
- die Bereitstellung strategisch relevanter Daten zur Inspektionstätigkeit der Kantone, namentlich im Bereich der psychosozialen Risiken, für die Eidgenössische Arbeitsinspektion des SECO.

Das langfristige Ziel besteht in der dauerhaften Verminderung der Berufsunfälle und Gesundheitsprobleme sowie der direkten und indirekten Gesundheitskosten in den Betrieben.

Studie des SECO in Zusammenarbeit mit den Kantonen: Analyse der Auswirkungen des Vollzugsschwerpunkts

Im Rahmen des Vollzugsschwerpunkts führt das SECO gegenwärtig in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine wissenschaftliche Studie durch. Insgesamt sollen die Ergebnisse der Studie aufzeigen, in welchem Masse der vorliegende Vollzugsschwerpunkt zu einer Verbesserung der betrieblichen Präventionsmassnahmen beiträgt. Die Ergebnisse sollen eine effizientere Umsetzung des Arbeitsgesetzes sowie eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmenden ermöglichen. 2017 endete die Studie. Die ersten Ergebnisse wurden anlässlich des World Congress on Safety and Health at Work in Singapur im September vorgestellt; die Schlussergebnisse werden im Frühling 2018 veröffentlicht.

Aus- und Weiterbildung der Arbeitsinspektoren

CAS Arbeit und Gesundheit

Der vierte Kurs des CAS Arbeit und Gesundheit auf Deutsch an der Hochschule Luzern Soziale Arbeit (HSLU) wurde mit einer Rekordzahl von 24 Teilnehmenden am 1. September 2017 mit der Diplomübergabe abgeschlossen. Am 16. Oktober 2017 startete die fünfte Durchführung ebenfalls mit einem vollbesetzten Kurs. Der vierte Kurs des CAS Travail et Santé auf Französisch begann am 27. September 2017 an der Haute école de gestion Arc (HEG Arc). Mit 19 Teilnehmenden wurde auch hier eine Rekordzahl erreicht.

Spezialisierungs-/ Vertiefungskurse SECO

2017 hat das SECO wieder eine grosse Zahl von Weiterbildungskursen ausgeschrieben. Durchgeführt werden konnten fünf Kurse auf Deutsch und deren fünf auf Französisch. Aus verschiedensten Gründen mussten sechs deutschsprachige und fünf französischsprachige Kurse abgesagt werden. Wie jedes Jahr wurde der zweisprachige Erfahrungsaustausch zum Thema «Arbeitszeiten» mit grossem Erfolg angeboten. Die Kurse zum Vollzugsschwerpunkt «Psychosoziale Risiken» wurden kaum noch nachgefragt, was bedeutet, dass die Arbeitsinspektoren/-innen sich bereits in den Vorjahren entsprechend weitergebildet hatten.

Der Trägerverein mit den Gründungsmitgliedern VSAA, IVA, SECO, Suva und EKAS arbeitete 2017 konsequent an der Realisierung der Berufsprüfung weiter. Im Sommer 2017 genehmigte das SBFI die Prüfungsordnung und die dazugehörige Wegleitung. Am 19. und 25. September wurde erfolgreich die Testprüfung durchgeführt und Ende Jahr die erste Prüfung ausgeschrieben. Diese fand im April 2018 statt.

**Höhere Berufsbildung
Arbeitsicherheit und
Gesundheitsschutz**

Im Rahmen der Tagung vom 21. Juni 2017 in Fribourg wurden die Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen unter anderem über aktuelle Themen wie den Stand der höheren Berufsbildung ASGS, über die Kampagne der EU-OSHA «Healthy Workplaces Campaign 2018–2019», die Produktsicherheit, die Wirkungsevaluation des Vollzugsschwerpunkts «Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz» sowie über neue wissenschaftliche Grundlagen zu Arbeit und Gesundheit, Gesetzgebungsprojekte etc. informiert. David Vernez, Direktor des «Institut universitaire romand de santé au travail», präsentierte in einem spannenden Referat Wissenswertes zum Thema «Chemische Produkte – immer eine Herausforderung für die Gesundheit am Arbeitsplatz». Ausserdem haben verschiedene Workshops zu einem Austausch über die Ressourcen, die Stolpersteine und das praktische Vorgehen der Arbeitsinspektoren bezüglich psychosozialer Risiken am Arbeitsplatz, zum sicheren Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz, zu den Governance-Fragen der EKAS sowie zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Raumakustik stattgefunden.

**Nationale Tagung der
Arbeitsinspektion**

Monitoring Arbeitsbedingungen

Der SECO Bericht zur 6. Europäischen Erhebung über die Arbeitsbedingungen (EWCS) wurde anlässlich eines Mediengesprächs publiziert. Er umfasst folgende Themen:

1. Sicherheitskultur in den Unternehmen
2. Arbeitszeiten
3. Gesundheitsrisiken und Ressourcen bei der Arbeit
4. Gesundheit, Arbeitszufriedenheit und Wohlbefinden
5. Wünsche und Perspektiven der Arbeitnehmer/-innen.

**Europäische
Erhebung über die
Arbeitsbedingungen**

Belastungen des Bewegungsapparats gehören in allen Ländern zu den häufigen Gesundheitsrisiken bei der Arbeit. Die häufigste physische Arbeitsbelastung in der Schweiz ist im Jahr 2015 das Ausführen stets gleicher Hand- oder Armbewegungen. Fast zwei Drittel der Befragten (60%) berichteten, dass repetitive Bewegungen mindestens ein Viertel ihrer Arbeitszeit ausmachen. Zudem arbeiten 45 Prozent der abhängig Erwerbstätigen mehr als ein Viertel ihrer Arbeitszeit in ermüdenden Körperhaltungen. Gut ein Drittel der Befragten sitzt während mehr als drei Viertel der Arbeitszeit. Gut ein Viertel der Befragten gibt an, dass mindestens ein Viertel der Arbeitszeit das Tragen oder Bewegen schwerer Lasten beinhaltet.

Gemessen an einer geschätzten Expositionszeit von mindestens einem Viertel der Arbeitszeit sind die häufigsten Umgebungsbelastungen im Jahr 2015 starker Lärm (24%), hohe Temperaturen (23%) und Vibrationen (19%).

Der Trend zwischen 2005 und 2015 macht deutlich, dass die Schweiz bei den meisten der untersuchten physischen Belastungen eine Zunahme erfährt und sich dem europäischen Mittelwert annähert.

Weitere Grundlagenerhebungen

Das SECO unterstützt eine Forschungsbegleitung der Fachhochschule Luzern (HSLU, Prof. B. Schrader) bei der Umrüstung der Beleuchtung auf LED in der Post-Logistik. Dabei geht es darum, geeignete Lösungen für LED-Installationen zu finden, aber auch um Aspekte des Gesundheitsschutzes (z. B. Farbtemperatur des Lichts bei Nachtarbeit).

Produktesicherheit

Das Ressort Produktesicherheit als Teil des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen in der Direktion für Arbeit regelt das gewerbliche und berufliche Inverkehrbringen von Produkten wie Maschinen, Aufzügen, Persönlichen Schutzausrüstungen, Gas- und Druckgeräten. Das Ressort übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Marktüberwachung Produktesicherheit aus, ist verantwortlich für die Gesetzgebung und beobachtet die europäischen Entwicklungen im Rahmen des bilateralen Abkommens CH–EU zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) im Bereich Produktesicherheit. Das Ressort hat Schnittstellen zur Wirtschaft sowie zum Konsumentenschutz.

Zwei neue Verordnungen vom Bundesrat verabschiedet

Der Bundesrat hat am 25. Oktober 2017 den Erlass der beiden neuen schweizerischen Verordnungen über die Sicherheit von Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) und über die Sicherheit von Gasgeräten beschlossen.

Mit der Revision der PSA-Verordnung und der Gasgeräteverordnung wurden die Begriffsbestimmungen und die Pflichten der Wirtschaftsakteure angepasst und vereinheitlicht. Dank der Anpassung der technischen Vorschriften an die neuen EU-Regelungen in diesen beiden Bereichen bleibt der freie Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU weiterhin gewährleistet, ohne dass Abstriche bei der Sicherheit in Kauf genommen werden müssen.

Die beiden Verordnungen treten am 21. April 2018 in Kraft.

EU-Entwicklungen

Die Teilnahme in den Marktüberwachungsgruppen der EU-Mitgliedstaaten durch Mitarbeiter/-innen des Ressorts sowie durch Vertreter der Kontrollorgane erlaubte einen wichtigen Erfahrungsaustausch in den Bereichen Aufzüge, Maschinen, Druckgeräte/-behälter, Persönliche Schutzausrüstungen und Gasgeräte. Bei den Gasgeräten hat die Schweiz im Berichtsjahr eine Koordinationsfunktion für den «1. Gemeinsamen Aktionsplan Marktüberwachung Gasgeräte» übernommen. Des Weiteren war die Schweiz zusammen mit Deutschland in der Arbeitsgruppe «Druckgeräte» massgeblich an der Erarbeitung eines Interpretationspapiers zu «Baugruppen» beteiligt. Ebenfalls nahm die Schweiz an der europäischen Arbeitsgruppe SLIC Machex teil, die an der Schnittstelle zwischen der Maschinensicherheit und der Arbeitssicherheit tätig ist.

Bundesgerichtsentscheid zugunsten der Marktüberwachung zu Schnellwechslern

Das Bundesgericht hat im Berichtsjahr in seinen Urteilen die Verfügungen der Suva aus dem Jahr 2013 bestätigt, mit denen die Suva das Inverkehrbringen von Schnellwechseleinrichtungen eines bestimmten Typs verboten hat.

Die Suva hatte Schnellwechsler schwerpunktmässig kontrolliert. In den Verfügungen wurde als Massnahme ein Inverkehrbringungsverbot ab 1.1.2016 erlassen. Der Zeitpunkt war so gewählt, damit die Inverkehrbringer Zeit hatten, ihre Produkte anzupassen. Schon zu Beginn dieser Kampagne wurde auch die Bedeutung der Thematik für den Vollzug nach Unfallversicherungsgesetz betont und ein Verwendungsverbot dieser Schnellwechseleinrichtungen ab 2020 in Aussicht gestellt.

Meldesystem für gefährliche Produkte

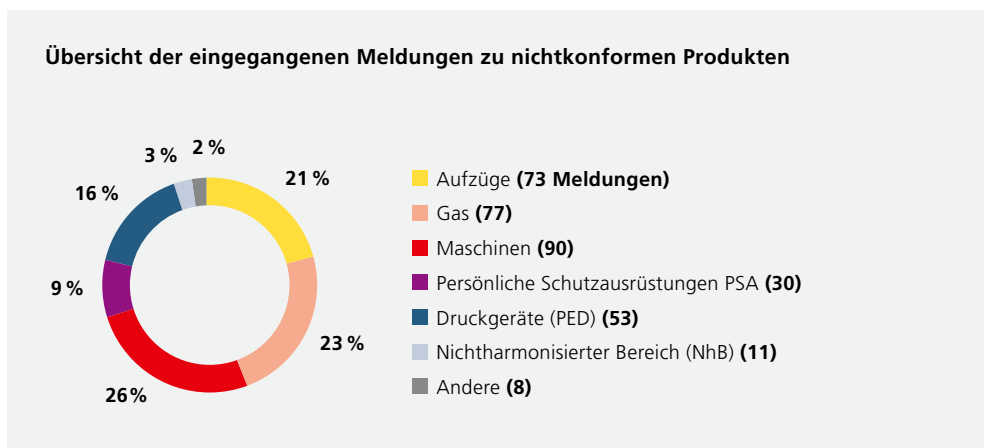
Hersteller oder andere Inverkehrbringer sind verpflichtet, den zuständigen Behörden unverzüglich all ihre Produkte zu melden, die eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender darstellen. Auch Marktbeobachter (z. B. Konsumenten, Arbeitsinspektoren und Anwender) haben die Möglichkeit, Produkte zu melden. Das im 2017 auf das neue Content Management System (CMS) des Bundes angepasste Meldesystem wurde im September neu aufgeschaltet. Dieses Instrument erleichtert die Meldung gefährlicher Produkte an die verantwortliche Behörde.

Arbeitsgruppe zur Marktüberwachung

2017 hat die neu aktivierte departementsübergreifende Arbeitsgruppe Fragen zum Internethandel, zu anonymen Testkäufen und deren Legitimität, zu Datenschutzvoraussetzungen bei internationalen Melde- und Schnellwarnsystemen und zu «Best Practices» in der Marktüberwachung behandelt.

Vollzug der Produktesicherheit auf dem Markt

Im Vollzug gab es 2017 mehr Meldungen zu nichtkonformen Produkten (342, plus 7) und etwas weniger Anfragen (89, minus 8) als im Vorjahr:



Chemikalien und Arbeit

Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ChemG (SR 813.1) wird beschrieben, dass die Umwelt sowie die Gesundheit der Bevölkerung und der Arbeitnehmer/-innen vor Gefährdungen durch Chemikalien geschützt werden sollen. In der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle übernimmt die Firma generell die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Produkte. Der Schutz wird für gefährliche Chemikalien jedoch durch eine Sicherheitsüberprüfung gewährleistet, noch bevor die Chemikalien in Verkehr gebracht werden. Für diese Produktgruppen werden durch die Behörden Einstufung, Kennzeichnung und die Hinweise für den sicheren Umgang vor dem Inverkehrbringen überprüft. Dies betrifft Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und neue chemische Stoffe.

Seit 2007 tritt in der EU stufenweise ein neues Chemikalienrecht in Kraft, das die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien regelt. Die Chemikalienverordnung (ChemV) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) werden regelmässig an die europäische Gesetzgebung bezüglich Chemikalien (EU Verordnung EG 1272/2008) angeglichen. Diese beschreibt die Grundsätze der GHS-Gefahrenkennzeichnung, in der die verschärften Regeln der Einstufung und die Kennzeichnung mit den neuen rot-weissen Gefahren-Piktogrammen vorgeschrieben werden. Seit 1. Juli 2015 wird das GHS in der Schweiz für chemische Stoffe und Gemische eingefordert. Produkte, die noch nicht nach dem GHS gekennzeichnet sind, durften in der Abverkaufsfrist noch bis 2017 auf dem Schweizer Markt vertrieben werden.

Vollzug

Das Chemikaliengesetz, ChemG (SR 813.1), regelt praktisch ausschliesslich das Inverkehrbringen von Chemikalien. Im Vollzug des Chemikalienrechts übernimmt der Bund die Aufgabe der Melde-, Anmelde- und Bewilligungsverfahren sowie die Überprüfung der gesetzlich eingeforderten Selbstkontrolle der Herstellerinnen. Letztere gilt auch für Chemikalien, die nicht anmelde- oder bewilligungspflichtig sind (alte Stoffe, Zubereitungen, Gegenstände). Der Bund tritt dabei als Koordinationsorgan zwischen den Kantonen auf, die stichprobenweise eine Marktkontrolle durchführen. Der Vollzug des Chemikaliengesetzes beinhaltet daher keinen Vollzug zum sicheren Umgang mit Chemikalien.

Antragsgebundene Verfahren: Anmeldungen und Zulassungen

Verschiedene Beurteilungsstellen teilen sich die Aufgabe der fachlichen Beurteilung der Dossiers für oben genannte Bewilligungsverfahren. Eine Anmeldestelle für Chemikalien, Neustoffe und Biozide beziehungsweise eine Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel koordiniert die Verfahren. Das SECO agiert bei beiden als Beurteilungsstelle, welche die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes in den Dossiers der Herstellerinnen überprüft.

Tabelle 8: Im Jahr 2017 gemäss Chemikalienrecht durchgeführte Verfahren

Verfahren	Anzahl
Anmeldungen Neustoffe	*36
Übergangszulassungen von Biozidprodukten	650
Anerkennungen von in der EU zugelassenen Biozidprodukten	72
Anerkennungen von Unionszulassungen (Biozidprodukte)	3
Unionszulassungen** (Biozidprodukte)	1
Zulassung ZL** (Biozidprodukte)	1
Mitteilungen einer vereinfachten Zulassung (Biozidprodukte)	3
Zulassungen von neuen Pflanzenschutzmitteln oder neuen Anwendungen (A-Gesuche)	43
Erneuerung auslaufender Pflanzenschutzmittelzulassungen (F-Gesuche)	38
Überprüfung bestehender Pflanzenschutzmittelzulassungen (GÜ)	***11

* Erfassung schwierig, weil die Verfügungen teils erst viel später ausgestellt werden.

** In Bearbeitung (2017–2018)

*** entspricht 2 Wirkstoffen

Das Europäische Chemikalienrecht ist ehrgeizig und stellt eine erhebliche Verbesserung im Bereich Chemikalien und Sicherheit dar. Es ermöglicht den Zugang zu mehr Informationen über Substanzen in Alltagsprodukten und führt längerfristig dazu, dass gefährliche Stoffe schrittweise durch unbedenklichere Alternativprodukte ersetzt werden. Das ehrgeizige Ziel des Europäischen wie auch des Schweizerischen Chemikalienrechts beansprucht einen grossen Ressourceneinsatz, und zwar sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der Verwaltung. Dies führt seit einigen Jahren zu einem erheblichen Mehraufwand. Es ist anzunehmen, dass die Komplexität der durchgeführten Verfahren des Chemikalienrechts in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird.

Öffentlichkeitsarbeit

171 486

Publikationen des SECO wurden insgesamt bestellt.

Publikationen

Die Publikationen des SECO waren grundsätzlich sehr gefragt. 2017 wurden direkt via Online-Shop insgesamt folgende Mengen bestellt: 101 828 deutsche, 61 485 französische und 8 173 italienische Exemplare.

Gefragteste Broschüren

In der Deutschschweiz waren vor allem die Broschüren zum Thema Mutterschutz, Burn-out, Schichtarbeit, Mobbing sowie Pausen und Ernährung gefragt. In der Westschweiz interessierte man sich, mit kleinen Abweichungen, für die gleichen Themen. Im Tessin stand die Schichtarbeit im Vordergrund, gefolgt von Themen im Bereich der Psychosozialen Risiken und der Mutterschaft.

Neue Publikationen
■ Broschüre von Samuel Iff: Leitfaden für gynäkologisch tätige Ärztinnen und Ärzte

Es ist Aufgabe der/des gynäkologisch betreuenden Ärztin oder Arztes zu beurteilen, wie der Gesundheitszustand der Schwangeren ist und ob die Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz wirksam sind. Die Ärztin oder der Arzt ist befugt, Anpassungen an die Arbeitsbedingungen zu verlangen oder ein Beschäftigungsverbot auszusprechen.

■ Broschüre von Samuel Iff: Nacht- und Schichtarbeit – Ernährungsempfehlungen und Tipps

Schichtarbeit und insbesondere Nachtarbeit stellen den Rhythmus unseres Körpers auf den Kopf und belasten die Gesundheit. Deshalb ist es wichtig, auf eine ausgewogene Ernährung und regelmässige Mahlzeiten zu achten. Dadurch nehmen auch gesundheitliche Beschwerden wie beispielsweise Schlafstörungen und Magen-Darm-Probleme ab.

■ Leitfaden von Samuel Iff: Ärztliche Eignungsuntersuchung für Jugendliche vor oder in der beruflichen Grundbildung

Dieser Leitfaden ist als Arbeitsinstrument für Ärztinnen und Ärzte vorgesehen, die Untersuchungen bei Jugendlichen vor oder während einer beruflichen Grundbildung (Berufslehre) durchführen.

■ Broschüre von ABCH: Sicherer Umgang mit chemischen Produkten im Betrieb

Die Broschüre bietet Hilfestellung für einen sicheren Umgang mit chemischen Produkten, die über ein Sicherheitsdatenblatt verfügen. Sie zeigt auf, welche Elemente des Arbeitnehmer-, Gesundheits- und Umweltschutzes im Betrieb frühzeitig angegangen werden müssen.

■ Leitfaden von Urs Hof: Leitfaden zum Prüfmittel «Gesundheitsrisiken – Belastungen für Rücken, Muskeln und Sehnen bei der Arbeit»

Der stark überarbeitete Leitfaden zum Prüfmittel definiert den auf die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz abgestimmten Prüfstandard für die betriebliche Prävention von arbeitsbedingten und arbeitsbezogenen Beschwerden im Bewegungsapparat. Er ermöglicht eine objektive Beurteilung problematischer Arbeitsbedingungen und stellt ein praktisches Hilfsmittel für kantonale Behörden und Fachkräfte des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz dar.

**Beiträge im
EKAS Mitteilungsblatt**

- Fachartikel von Urs Hof (SECO) und Urs Kaufmann (Suva): Umgang mit Lasten.
- Fachartikel von Urs Hof: Wie sicher sind Sie in Sachen Sicherheit? Neue Lernmodule der EKAS.
- Fachartikel von Maggie Graf: Warum gesunde Arbeitsplätze für jedes Alter wichtig sind.
- Fachartikel von Marc Arial: Gewalt am Arbeitsplatz verhindern.

**Zeitschrift
Volkswirtschaft**

Beiträge in der Nr. 6 der Zeitschrift Volkswirtschaft, im Dossier «Arbeitsbedingungen und berufliche Erkrankungen»: Margot Vanis, Maggie Graf und Ralph Krieger, «Der Vorsprung schwindet», wichtige Ergebnisse aus der Europäischen Erhebung der Arbeitsbedingungen mit dem Fokus auf den Vergleich der Arbeitsbedingungen in der Schweiz mit der EU 2005 und 2015.

Weitere Artikel in diesem Dossier: Pascal Richoz, «Gesundheit am Arbeitsplatz: Eine Reform ist nicht absehbar»; Rafaël Weissbrodt (SECO-Arbeitsbedingungen) und David Giauque (Universität Lausanne), «Zur Prävention psychosozialer Risiken müssen die Arbeitsmethoden angepasst werden».

**Verschiedene
Fachzeitschriften**

Im Rahmen der EKAS-Kampagne «Prävention im Büro» wurden unter der Autorenschaft EKAS/SECO von Urs Hof in diversen Fachzeitschriften wie Arbeitssicherheit Schweiz, Blickpunkt KMU, Entreprise romande, Forum Sécurité, ImmoBilia, IT for Health, IZA, KMU Magazin, Persorama (d/f), PME Magazine, Safety Plus, Ticino Business insgesamt 16 Artikel platziert.

Ein Beitrag zur Prävention psychosozialer Risiken am Arbeitsplatz wurde sowohl in der Zeitschrift «teps» des Verbands Textilpflege Schweiz als auch in der Fachzeitschrift «iza-Sicherheit und Gesundheit» platziert.

Wissenschaftliche Zeitschriften

Eine systematische Literaturrecherche über die Inspektion der psychosozialen Risiken wurde in Safety Science veröffentlicht. Referenz: Weissbrodt, R., & Giauque, D. (2017). Labour inspections and the prevention of psychosocial risks at work: A realist synthesis. Safety Science, 100, 110–124.

Personal Swiss 2017

Das SECO war mit dem Stand «Treffpunkt Arbeit – Vakanzen treffen Kompetenzen: Gesundheit schafft Effizienz» präsent und freute sich über zahlreiche interessierte Besucher. Ziel war, Interessierten im persönlichen Gespräch die Tätigkeiten des SECO und der Kantone näherzubringen und sie mit entsprechendem Informationsmaterial zu versorgen. Fast 5000 Besucher wurden an der Personal Swiss 2017 begrüsst. Das SECO hielt ein Referat zum Thema «Digitalisierung der Arbeitswelt» und nahm an der Podiumsdiskussion «Ist der Gesundheitsschutz in Betrieben in der Schweiz anders als in Europa?» teil.

Salon RH Suisse 2017

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion und die Arbeitslosenversicherung waren nach Zürich auch in Genf mit einem Stand am Salon RH Suisse vertreten. Der Salon RH Suisse ist das Westschweizer Gegenstück zur Messe Personal Swiss in Zürich und richtet sich ebenfalls an Fachleute, die im Bereich Human Resources tätig sind. Patrice Fosse, Arbeitsinspektor des Kantons Genf, hielt im Namen des SECO ein Referat zum Thema «Horaires étendus et travail de nuit: normes légales et pistes d'aménagement».

Messe Arbeitssicherheit Schweiz

Anlässlich der Messe wurde ein Referat zu psychosozialen Risiken gehalten. Das Referat zeigte auf, dass psychosoziale Risiken durchaus kontrollier- und steuerbar sind und sich ebenso systematisch managen lassen wie andere Risiken im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Weiter erfuhren die Zuhörenden, welche systematischen Präventionsaktivitäten zum Schutz vor psychosozialen Risiken sinnvoll sind und wie sie in die bestehende ASA-Systematik integriert werden können.

Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Gremien

2017 wurde die Kampagne der EU-OSHA 2016–2017 «Gesundes Arbeiten in jedem Alter» abgeschlossen. Obwohl zu diesem Thema keine besonderen Aktionen durchgeführt worden waren, erschienen dazu in den Medien immer wieder Artikel. Es scheint unabhängig von der Kampagne von Interesse und aktuell zu sein. Die «Focal Point Netzwerkgruppe» traf sich zweimal und legte fest, wie die Kampagne 2018–19 unterstützt werden soll. Dabei steht nicht eine bestimmte Aktion im Vordergrund, sondern das Anstossen verschiedener Themen bei den einzelnen Stakeholdern.

Messen und Tagungen

Focal Point Schweiz

SCHÜTZEN, REGULIEREN, FÜHLEN: DIE HAUT IST EIN LEBENSWICHTIGES ORGAN UND FUNKTIONIERT WIE EINE

SCHÜTZENDE HÜLLE.

GRUND GENUG, DIE TAUSENDEN BERUFSUNFÄLLE UND DIE JÄHRLICH RUND 500 BERUFSKRANKHEITEN, BEI DENEN DIE HAUT VERLETZT WIRD, ZU REDUZIEREN ODER GANZ ZU VERMEIDEN.



Suva

Das Departement Gesundheitsschutz der Suva ist das Kompetenzzentrum zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in der Schweiz. Die Suva stellt im Bereich der höchsten Risiken rund 90 Prozent aller für den UVG-Vollzug in der Schweiz eingesetzten Personalressourcen. Ihre Fachspezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz arbeiten in fünf Abteilungen: Arbeitssicherheit in Luzern und Lausanne, Arbeitsmedizin, Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Präventionsangebote. Vollzugsaufgaben und Präventionsangebote sind klar voneinander getrennt. Das Modell Suva ist einzigartig und funktioniert seit 100 Jahren bestens. Das Modell Suva vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.

276

Mitarbeitende des Departements Gesundheitsschutz waren direkt für Aufgaben zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten tätig.

Mitarbeitende des Departements Gesundheitsschutz

Am Hauptsitz Luzern, bei der Arbeitssicherheit in Lausanne und den Agenturen waren per Ende 2017 276 (Vorjahr 281) Vollzeitbeschäftigte des Departements direkt für Aufgaben zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten tätig. In diese Berechnung nicht miteinbezogen sind Mitarbeitende des Departements Gesundheitsschutz, die für die Versicherung tätig sind (z. B. arbeitsmedizinische Beurteilung der Berufskrankheitsfälle, Unfallabklärungen) wie auch Mitarbeitende, die für die Freizeitsicherheit arbeiten. Diese werden aus dem Versicherungsbetrieb der Suva beziehungsweise den Prämienzuschlägen für die NBU-Verhütung bezahlt.

Die Suva verfolgt mit ihrer Präventionsarbeit ein klares Ziel: «Die Suva macht Arbeit und Freizeit sicher». Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten. Gleichzeitig hilft die Suva, Schmerzen und Leid zu reduzieren, Ausfallzeiten und Kosten zu senken und damit die Produktivität der Unternehmen zu erhöhen.

Beratung und Kontrolle der Betriebe

Die Suva berät und kontrolliert mit ihrem nach Branchen organisierten Aussendienst die Betriebe und die Trägerschaften der ASA-Branchenlösungen nach UVG. Sie versteht diese Unterstützung als Hilfe zur Selbsthilfe. Die Fachspezialisten der Suva beantworten Anfragen von Arbeitgebern, Arbeitnehmern oder Dritten zu Themen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Arbeitsmedizin. Diese Beratungen können telefonisch, per E-Mail oder vor Ort stattfinden. Damit werden die Arbeitgeber bei Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes unterstützt. Die betriebliche Sicherheitskultur wird so gefördert und die Sicherheit nachhaltig verbessert. Die Beratung in den Betrieben ist verbindlich. Die besprochenen betrieblichen Massnahmen müssen umgesetzt werden.

Um die nachhaltige Verbesserung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Schweizer Betrieben zu gewährleisten, können auch Multiplikatoren wie Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA), andere Durchführungsorgane und Mandatare, Partner (IVSS, ISO, CEN und weitere) oder Trägerschaften von überbetrieblichen ASA-Lösungen (Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen) beraten werden.

Mit ihrer Kontroll- und Beratungstätigkeit setzt die Suva folgende Schwerpunkte:

- Die Einhaltung der Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften wird überwacht und falls erforderlich durchgesetzt.
- Werden Mängel festgestellt, sind Massnahmen zu treffen, welche die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gewährleisten.
- Die Arbeitgeber werden bei der Ausübung ihrer Pflichten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unterstützt, um die Sicherheit nachhaltig zu verbessern.
- Für die Kontrollen werden die Betriebe gemäss ihrem Risiko ausgewählt. Betriebe mit einem im Vergleich zur Branche überdurchschnittlichen Fallrisiko oder einer hohen Anzahl an Unfällen werden prioritär kontrolliert. Hier ist das Präventionspotenzial gross.

In der Regel melden die Aussendienstmitarbeitenden der Suva die Kontrollbesuche vorher an (System-, Arbeitsplatz- oder Produktkontrollen). Bei mobilen Arbeitsplätzen oder in bestimmten Situationen erfolgen die Kontrollen auch unangemeldet (zur Überprüfung, ob die Sicherheitsregeln im Alltag eingehalten werden oder zur Kontrolle, ob Schutzeinrichtungen nicht überbrückt werden).

Tabelle 9: Betriebsbesuche von Mitarbeitenden der Abteilungen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin

	2015	2016	2017
Anzahl Betriebsbesuche	22 296	20 760	20 964
Anzahl besuchter Betriebe	14 666	13 398	11 020
Anzahl Bestätigungsschreiben	12 394	12 369	13 841
Ermahnungen Art. 62 VUV	1 709	1 803	1 711
Verfügungen Art. 64 VUV	1 167	1 244	1v270
Prämien erhöhungen Art. 66 VUV	46	62	89
Ausnahmebewilligungen Art. 69 VUV	501	451	454

Die Kontrolltätigkeiten bewegen sich auf hohem Niveau. Es gilt zu berücksichtigen, dass für diese Tätigkeit nur knapp ein Drittel der Personalkapazitäten eingesetzt werden und die Mitarbeitenden gleichzeitig in das Planen und Umsetzen von Kampagnen und in die Erarbeitung von Kommunikationsmitteln involviert sind (vgl. Kapitel «Kampagnen und Präventionsprogramme», S. 76 ff. und «Kommunikationsmittel für Betriebe», S. 81). Die deutlich höhere Anzahl Prämien erhöhungen ist die Folge der Konzentration auf Hochrisikobetriebe und der Häufung von ausserordentlichen Durchführungsverfahren, die nach mehrfachen Ermahnungen zu Prämien erhöhungen führen.

Betreuung von ASA-Branchen- lösungen

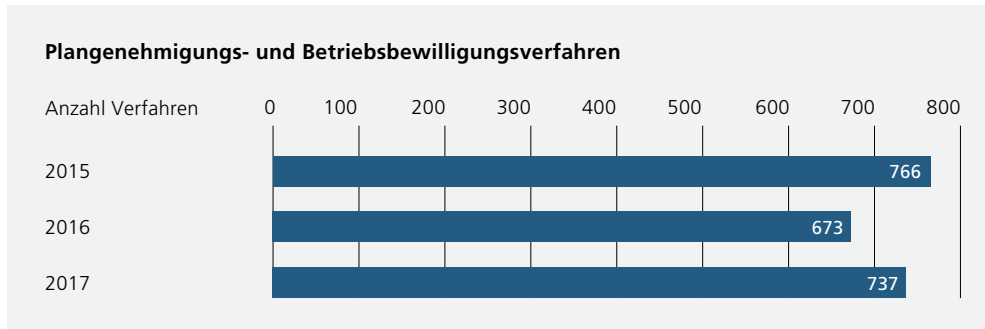
2017 hat die Anzahl an Branchenlösungen von 39 auf 41 zugenommen: Die Branchenlösung Nr. 80 «Gebäudetechnik» wurde neu etabliert und die beiden Branchenlösungen Nr. 20 «Batisec» sowie Nr. 41 «Jardin Suisse» sind entweder aufgrund des Wechsels bei der Zuständigkeit als Durchführungsorgan (VVO 2010) oder der Struktur der Mitgliederbetriebe und deren Risiken vom SECO zur Suva gelangt.

Die Trägerschaften der verschiedenen ASA-Branchenlösungen setzen sich in der Regel aus Verbandsvertretern, Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Vertretern der Gewerkschaften zusammen. Die Branchenverbände und die sozialpartnerschaftlichen Trägerschaften der Branchenlösungen haben bei der ASA-Umsetzung eine wichtige Multiplikatoren-Funktion zur Förderung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Den Trägerschaften, die von der Suva betreut werden, ist jeweils ein Sicherheitsspezialist der Suva (Branchenbetreuer) als direkter Ansprechpartner zugeteilt. Diese Ansprechpartner bringen die Erfahrungen in die Branchenlösungen ein und unterstützen die Trägerschaften aktiv. Sie planen und koordinieren auch die übrigen Präventionsleistungen der Suva für die entsprechenden Verbände.

Die Erfahrungen aus den Betriebskontrollen dienen auch dazu, bei der Rezertifizierung die Branchenlösungen zu beurteilen. Die mit den Trägerschaften und den Arbeitnehmervertretern vereinbarten Massnahmen werden von den Trägerschaften laufend umgesetzt. Die Wichtigkeit der rund 170 Suva-Checklisten für die Gefahrenermittlung haben besonders die Trägerschaften überbetrieblicher Lösungen längst erkannt. Namentlich für KMU sind die Checklisten eine nützliche Grundlage, um Mitarbeitende zu sensibilisieren und zu instruieren und damit den Arbeitsbereich sicherer zu machen.

Wer einen industriellen Betrieb eröffnen oder umgestalten will, muss gemäss Arbeitsgesetz (ArG) bei der kantonalen Behörde eine Genehmigung einholen. Die Pläne gelangen auf dem Instanzenweg auch zur Suva. Diese kann mit einem eigenen Bericht bei den Bewilligungsbehörden bereits in der Planungsphase Massnahmen einbringen, welche die Gefahren am Arbeitsplatz reduzieren. Die im Bericht der Suva ausdrücklich als Weisungen bezeichneten Anträge werden von der kantonalen Behörde als Auflagen in die Plangenehmigung aufgenommen.

Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren



Aufgrund der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden bei der Verwendung von Druckgeräten (DGVV Art. 11) müssen die Betriebe der Suva melden, wenn sie ein meldepflichtiges Druckgerät in Betrieb nehmen. Dies gilt auch, wenn eine wesentliche Änderung vorgenommen wird oder der Standort des Geräts ändert. Die Suva hat dafür eine Meldestelle eingerichtet. Im Meldeverfahren tauscht die Suva Informationen mit dem Kesselinspektorat des Schweizerischen Vereins für Technische Inspektionen (SVTI). Im 2017 wurde dieser Ablauf digitalisiert und in ein elektronisches Meldeverfahren überführt. Das Kesselinspektorat ist die für die wiederkehrenden Inspektionen beauftragte Organisation (Fachorganisation) gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) Art. 85 Absatz 3.

Meldeverfahren für Druckgeräte

Mit dem Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) ist die Suva gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG Art. 43) beauftragt, den Sachverhalt bei schweren Berufsunfällen abzuklären. In diesen Fällen ziehen die Polizei oder der Untersuchungsrichter die Suva zur Unfallabklärung bei. Die Suva klärt aber auch von sich aus unklare oder schwere Unfälle ab. Die Sicherheitsspezialisten der Suva haben dies 2017 bei insgesamt 609 Berufsunfällen (Vorjahr 566) getan. Hohe Priorität hat dabei die Abklärung von Schwerstunfällen vor Ort. Die Branchenspezialisten werden bei Bedarf von je einem Unfallabklärungsteam in der deutsch- und französischsprachigen Schweiz unterstützt. In den Teams arbeiten versierte Sicherheitsspezialisten, die über ihre eigene Branchentätigkeit hinaus grosse Erfahrung im Abklären von Unfällen haben und mit schwierigen Situationen umgehen können.

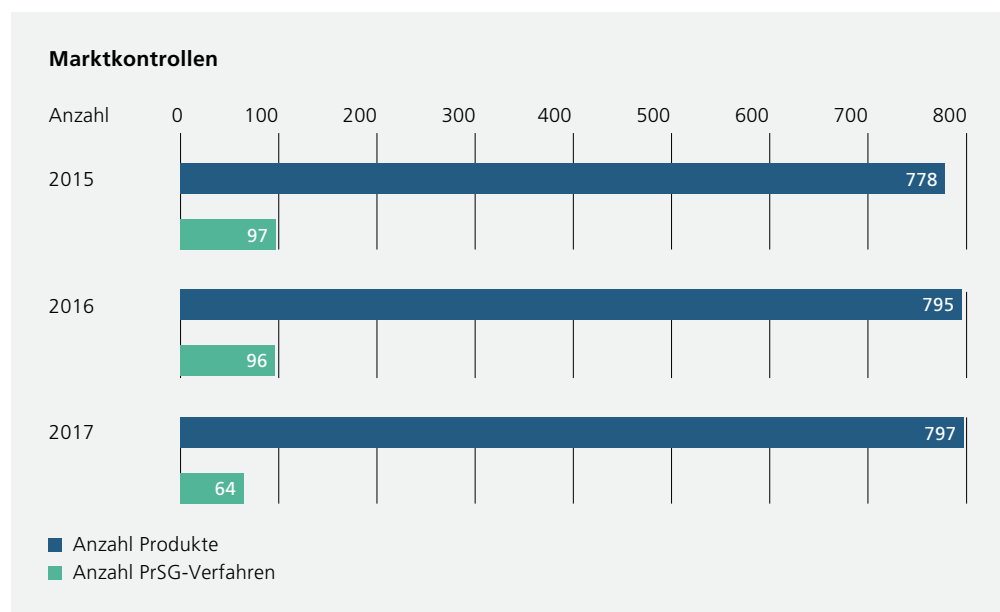
Lernen aus Unfällen

Die Suva wertet die Erkenntnisse der Abklärungen aus und zieht daraus die nötigen Schlussfolgerungen. Insbesondere wird überprüft, ob sich die Unfälle mit der Einhaltung der lebenswichtigen Regeln hätten verhindern lassen.

Marktüberwachung

Für das gewerbliche Inverkehrbringen von Produkten gilt das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG), sofern nicht andere bundesrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen. Die Suva wirkt bei der Erstellung und Revision von Normen mit. Zudem ist sie aufgrund der Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV) mit der Marktüberwachung von Produkten betraut, die in den Betrieben eingesetzt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Maschinen, Aufzüge (Personen- und Warenlifte) und persönliche Schutzausrüstungen.

Die Arbeitssicherheitsspezialisten der Suva kontrollieren bei ihren Betriebsbesuchen die Konformität der in Verkehr gebrachten Produkte. Bestätigen sich während des Kontrollverfahrens vermutete Mängel, so verlangt die Suva Nachbesserungen oder spricht ein Verkaufsverbot aus.



Die Anzahl Marktkontrollen bewegen sich auf Vorjahresniveau. Dagegen hat die Anzahl Verfahren gegenüber dem Vorjahr deutlich abgenommen, weil die Personalkapazitäten stark mit der Bearbeitung einer Beschwerde an das Bundesgericht in Bezug auf den Einsatz von Schnellwechseleinrichtungen an Baumaschinen (Bagger) absorbiert waren. Dieses Verfahren hat sich jedoch gelohnt, die Beschwerde der Suva wurde gutgeheissen.

Die Leistungen der Suva bei der Marktüberwachung und der Normentätigkeit werden vom SECO abgegolten.

Schadstoffmessungen

Zum Bereich der Kontrolle gehören auch Schadstoffmessungen sowie physikalische Messungen an den Arbeitsplätzen und die damit verbundenen Massnahmen. Folgende Messungen von Schadstoffkonzentrationen wurden vorgenommen:

Tabelle 10a: Anzahl Schadstoffmessungen der letzten drei Jahre			
	2015	2016	2017
Stäube	633	659	725
Quarz	123	188	281
Asbest	88	71	34
Andere Fasern	4	23	6
Metalle	476	546	681
Gase	125	101	181
Lösemittel	1 271	2 024	1 311
Kühlschmierstoffe	32	150	186
Isocyanate	61	68	22
Säuren	45	27	70
Aldehyde	69	60	59
DME (Dieselmotor-Emissionen)	40	13	28
Ultrafeine Aerosole	10	40	30
Bioaerosole	271	333	191
Diverses	8	0	153
Total	3 256	4 303	3 958

Die Tabelle 10a hält die Anzahl Messwerte fest, die aus den Proben ermittelt wurden. Die Zahlen für einzelne Stoffe unterliegen zum Teil starken Schwankungen, die meist zufällig sind. Je nach Betrieb werden ganz unterschiedliche Stoffe gemessen. Auch die Anzahl Messpunkte zur Schadstoffbestimmung kann stark variieren. Im letzten Jahr gab es bei einigen Stoffgruppen mehr Messungen, trotzdem hat das Total der Messungen um 345 Messungen auf 3958 abgenommen: Bei den Kühlschmierstoffen gilt seit 2015 ein neuer Grenzwert, deshalb waren dort erneut mehr Abklärungen im Gang. Umgekehrt hat die deutliche Abnahme bei den Lösemitteln die höhere Anzahl Messungen bei anderen Stoffen überkompensiert. Die Schwankungen bei einzelnen Stoffen können also sehr hoch sein und sind selten auf konkrete Ursachen zurückzuführen.

Tabelle 10b: Anzahl physikalischer Messungen der vergangenen drei Jahre			
	2015	2016	2017
Messungen von Radioaktivität in Luft, Wasser, Urin und auf Geräten, Mobilien usw.	2 558	2 307	1 473
Betriebe, in denen Messungen zur Belastung durch Lärm oder Vibrationen vorgenommen wurden	316	285	235

Die Anzahl Messungen haben gegenüber 2016 weiter abgenommen (Tabelle 10b). Bei den Lärm- und Schwingungsmessungen ist die Abnahme der Anzahl Messungen zum einen personell bedingt, zum anderen wird angestrebt, den Betrieben mit der Ausleihe von Schallpegelmessern und mit dem Hinweis auf das Angebot von über 60 Schallpegeltabellen für verschiedene Branchen, eine selbstständige Lärmbeurteilung zu ermöglichen. Bei der Anzahl Radioaktivitätsmessungen ist der Rückgang ebenfalls auf weniger Personalkapazitäten zurückzuführen, dies im Zusammenhang mit allgemeinen Sparbemühungen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gemäss der Verordnung über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (VUV Art. 70) kann die Suva einen Betrieb oder einzelne Arbeitnehmende den Vorschriften zur arbeitsmedizinischen Vorsorge unterstellen. Dazu sind Eintrittsuntersuchungen, periodische Kontrolluntersuchungen und eventuell Nachuntersuchungen erforderlich, nachdem die gesundheitsgefährdende Arbeit aufgegeben wurde. In rund 40 Programmen werden Arbeitnehmende überwacht, die speziellen Risiken durch chemische, biologische und physikalische Einwirkungen ausgesetzt sind. Durch eine Verfügung kann die Suva einen Arbeitnehmer von der gesundheitsgefährdenden Arbeit ausschliessen oder die weitere Ausübung dieser Arbeit nur unter bestimmten Bedingungen zulassen. Im Berichtsjahr wurden 5,9 Prozent der unterstellten Arbeitnehmenden für gewisse Arbeiten als ungeeignet oder nur bedingt geeignet erklärt.

Tabelle 11: Betriebe und Arbeitnehmende in der arbeitsmedizinischen Vorsorge der vergangenen drei Jahre

	Unterstellte Betriebe	Neue Unterstellungen	Entlassungen	Erfasste Arbeitnehmende
2015	18 745	391	1 266	262 064
2016	16 893	788	2 300	217 768
2017	16 828	815	885	121 079

Die Gesamtzahl der in der arbeitsmedizinischen Vorsorge erfassten Arbeitnehmenden und die Anzahl von neuen Unterstellungen liegen erneut tiefer als in den Vorjahren. Grund ist die Neuausrichtung der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Deswegen wurden auch deutlich mehr Betriebe aus der Unterstellung entlassen. Dies wird im Abschnitt «Arbeitsmedizinische Untersuchungen» näher erläutert.

Tabelle 12: Arbeitsmedizinische Untersuchungen der vergangenen drei Jahre

Untersuchungen gemäss Artikel 71–74 VUV	2015	2016	2017
a) Eignungsuntersuchungen	59 159	50 061	37 049
b) Untersuchungen aus Schadenfällen	2 500	2 638	2 860
c) Untersuchungen wegen möglicher Spätschädigung (Nachuntersuchungen)	4 040	3 985	3 747
Subtotal (a+b+c)	65 699	56 648	43 656
Untersuchungen gemäss Artikel 39 der Strahlenschutzverordnung			
d) Eignungsuntersuchungen	13 537	5 617	0
Total	79 236	62 301	43 656

43 656

arbeitsmedizinische Untersuchungen wurden im Jahr 2017 durchgeführt.

Arbeitsmedizinische Untersuchungen

2015 begann die Suva, das Instrument der arbeitsmedizinischen Vorsorge neu auszurichten. Die Untersuchungsprogramme wurden evaluiert und die Unterstellungskriterien an die heutigen Risiken und Gefährdungen angepasst und neu definiert. Bei der Art der Untersuchung ist sogar ein Paradigmenwechsel zu verzeichnen: Weg von der technischen Untersuchung hin zum Gespräch zwischen dem untersuchenden Arzt und dem Arbeitnehmenden. So steht heute das Gespräch mit Information, Sensibilisierung und Beratung im Fokus und nicht mehr die rein technische Untersuchung wie beispielsweise Kontrollen der Lungenfunktion und Blutuntersuchungen. Damit erhalten die Information und Sensibilisierung mehr Gewicht. Diese Massnahmen führten dazu, dass seit 2016 die Anzahl arbeitsmedizinischer Untersuchungen deutlich abnahm und sich diese Entwicklung auch im 2017 fortsetzte.

Auch bei den physikalischen Gefährdungen durch ionisierende Strahlen fand ein Paradigmenwechsel statt. Bis Sommer 2016 wurden noch 5617 arbeitsmedizinische Untersuchungen in diesem Bereich durchgeführt. Im Sommer 2016 wurden diese Untersuchungen gestoppt und keine Untersuchungen mehr durchgeführt. So wird für das Jahr 2017 dieser Änderung entsprechend eine Null ausgewiesen (vgl. Tab. 12). Bei dieser Gefährdung wird heute vollständig auf die zuverlässige Methode der Belastungsmessung durch Dosimeter gesetzt. Nur wenn eine erhöhte Belastung gemessen wird, erfolgt eine, dann aber individuell angemessene und ausgedehnte medizinische Untersuchung.

Insgesamt wurden 2017 noch 43 656 arbeitsmedizinische Untersuchungen durchgeführt. 22 747 Fälle (Vorjahr 31 845) davon oder 52,1 Prozent (Vorjahr 51,1 Prozent) waren Untersuchungen in den Audiomobilen. Auch hier ist der Rückgang darauf zurückzuführen, dass das Gesamtkollektiv der zu überwachenden Personen um rund die Hälfte reduziert wurde. Arbeitnehmende, die Waffen tragen und dadurch Impulslärm ausgesetzt sind, wurden 2016 nicht mehr untersucht. Diese Personen (insbesondere Polizisten) tragen beim Training zuverlässig den Gehörschutz. Bezüglich Prävention bringt eine Untersuchung im Audiomobil bei dieser Personengruppe keinen Mehrwert. Der berufliche Lärmschaden entsteht in den ersten 20 Jahren der beruflichen Lärmexposition. Die Mehrheit der Arbeitnehmenden in unserem Kollektiv hat diese 20 Jahre an beruflicher Lärmexposition bereits hinter sich. Dementsprechend werden diese Untersuchungen im Audiomobil nur noch bei Personen bis zum Alter von 40 Jahren durchgeführt. Das Kollektiv der zu untersuchenden Arbeitnehmenden hat sich deshalb halbiert. Dafür ist es mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen möglich, Arbeitnehmende mit beruflicher Lärmexposition im Intervall von drei Jahren zu untersuchen. Neben der eigentlichen Untersuchung des Gehörs liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf der Information, Sensibilisierung, Instruktion und Kontrolle des Gehörschutzes.

Bei der Überarbeitung und Publikation von Grenzwerten am Arbeitsplatz arbeitet die Suva eng mit der Grenzwertkommission der suissepro zusammen. Ausserdem pflegt sie regelmässigen Austausch mit Grenzwertkommissionen der umliegenden Länder, der EU und auch der USA.

Aus- und Weiterbildung

Kurse der Suva



Die Suva bietet zahlreiche Kurse und Ausbildungen an (www.suva.ch/kurse). Zielgruppen sind Sicherheitsfachleute, Vorgesetzte verschiedener Stufen, Lehrkräfte, Hersteller und Konstrukteure, Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Verbände) sowie neue Mitarbeitende der Durchführungsorgane.

Die Angebote erfreuen sich grosser Nachfrage. Die interdisziplinären Kurse für künftige Vorgesetzte und Sicherheitsingenieure (ASA) sowie die Methodik- und Spezialistenkurse wurden auch 2017 erfolgreich durchgeführt.

Tabelle 13: Anzahl Kurse, Kurstage und Kursteilnehmer

	Kurse 2015	Kurse 2016	Kurse 2017	Kurstage 2015	Kurstage 2016	Kurstage 2017	Teilnehmer 2015	Teilnehmer 2016	Teilnehmer 2017
EKAS-Lehrgang Sicherheitsingenieure	3	4	3	30	40	30	37	57	40
EKAS-Lehrgang Sicherheitsfachleute	16	16	15	291	284	271	307	312	295
Einführung ins Schweizerische Recht	2	2	2	8	8	8	38	35	39
Total EKAS- Lehrgänge	21	22	20	329	332	309	382	404	374
Suva-Lehrgang Arbeitssicherheit	19	19	16	152	150	126	406	412	349
Suva-Kurs für Verantwortliche in Beschäftigungs- programmen	6	6	5	12	12	10	103	106	86
Suva-Methodik-Kurse	12	14	9	22	24	17	174	212	127
Suva-Fachkurse	75	74	66	85	83	83	1 478	1 408	1 375
Total Suva- und EKAS-Kurse	133	135	116	600	601	545	2 543	2 542	2 311

Im Jahr 2017 wurden 318 (Vorjahr 301) Diplome für Spezialisten der Arbeitssicherheit ausgestellt: 47 (Vorjahr 35) Diplome für angehende Sicherheitsingenieure und 271 (Vorjahr 266) Diplome für Sicherheitsfachleute.

Insgesamt waren 21 Vollzeitbeschäftigte bei der Suva für die Organisation und den Unterricht in den EKAS-Kursen tätig. Rund 100 Mitarbeitende kommen punktuell als Referenten und Experten zum Einsatz, dreizehn Personen arbeiten Vollzeit im Bereich Ausbildung. Neben den Kursleitern der Abteilung Arbeitssicherheit Lausanne (SR) leisteten auch die Abteilungen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (GA) und Arbeitssicherheit Luzern (AL) einen grossen Beitrag.

Im Rahmen des Suva-Schulungsnetzwerks «Prävention» bieten private Beratungs- und Ausbildungsorganisationen Grundkurse in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an. Die Suva definiert für diese Kurse die Lernziele und überprüft die Kursinhalte sowie die Qualifikation der Ausbilder.

2017 wurden im Schulungsnetzwerk 124 Basiskurse (Vorjahr 102) «Grundwissen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz» durchgeführt, mit insgesamt 248 (Vorjahr 204) Kurstagen für 1543 (Vorjahr 1368) Teilnehmende. Mit dem Schulungsnetzwerk wurden seit seiner Gründung insgesamt 11 140 Personen ausgebildet.

Detailinformationen und Daten: www.suva.ch/kurse.



Schulungsnetzwerk

Die Mitarbeitenden der Fachbereiche haben auch 2017 an Hochschulen, in Betrieben und bei Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie bei weiteren Interessierten in speziellen Kursen mitgewirkt und Vorträge gehalten. Es fanden zahlreiche Kurse ergänzend zum Kursprogramm statt. Sie wurden aufgrund der Nachfrage von Betrieben und Verbänden durchgeführt. Die grossen Schwankungen bei der Anzahl Teilnehmer sind einerseits auf die Anzahl Referate, aber auch auf die zum Teil zahlenmässig sehr unterschiedliche Hörschaft zurückzuführen. Hinzu kommt, dass sich auch die Themen und Zielgruppen jährlich ändern.

Referate, Kurse und Zusammenarbeit mit Dritten

Tabelle 14: Anzahl Referate und Teilnehmende

	Referate 2015	Referate 2016	Referate 2017	Teilnehmer 2015	Teilnehmer 2016	Teilnehmer 2017
Kurse ausserhalb Programm	322	284	399	6 300	5 057	7 123
Referate	458	500	324	15 259	24 017	16 321
Total	780	784	723	21 559	29 074	23 444

Die Suva ist auch in der Lehre und im Advisory Board des DAS «Arbeit und Gesundheit» der Universität Lausanne und der Universität Zürich aktiv.

Seit 2012 überprüft die Suva die Wirkung der Massnahmen zur «Vision 250 Leben» mit dem Präventionspanel. Die regelmässige Befragung von jeweils über 2500 Mitarbeitenden und Vorgesetzten in bei Suva versicherten Betrieben zeigt eine erfreuliche Entwicklung:

Der Schlüsselwert Bekanntheit der Begriffe «Lebenswichtige Regeln», «Asbest bei der Arbeit» und «Stopp bei Gefahr» hat sich erfreulich weiterentwickelt. Zwei Drittel der Befragten geben an, die lebenswichtigen Regeln und «Asbest bei der Arbeit» zu kennen, über 90% sind es bei «Stopp bei Gefahr». Sind die Regeln am Arbeitsort instruiert und vertraut, werden diese in 90% der Fälle auch konsequent angewendet.

Präventionspanel (Evaluation, Wirkungsnachweis)

DREHEN, BEUGEN, STRECKEN: UNTERARM UND ELLBOGEN
STEUERN HAND UND FINGER UND ERMÖGLICHEN SO DIE

VOLLE KRAFT- ÜBERTRAGUNG.

GRUND GENUG, DIE JÄHRlich RUND 10 000 BERUFSUNFÄLLE,
BEI DENEN UNTERARM UND ELLBOGEN VERLETZT WERDEN,
ZU REDUZIEREN ODER GANZ ZU VERMEIDEN.





Früherkennungsradar

Bei den Trends, die den Gesundheitsschutz in den kommenden Jahren herausfordern, haben sich 2017 keine Änderungen ergeben: Industrie 4.0 bleibt das zentrale Thema. Diese ist getrieben von der Digitalisierung, der Automatisierung und dem Internet der Dinge. Dass sich in diesem Umfeld auch Begleiterscheinungen für den einzelnen Mitarbeitenden ergeben, ist einleuchtend: An Stelle der physischen Belastungen nehmen die Belastungen aus Zeitdruck und die Komplexität am Arbeitsplatz zu. Die Flexibilisierung der Arbeitswelt hinterlässt Spuren.

In 2017 sind vermehrt Signale im Zusammenhang mit dem Begriff «Big Data» aufgetaucht. Die Verwendung von immer besseren Algorithmen zur Auswertung von Daten erlaubt heute immer bessere Ergebnisse. Beispiele: Krankheitsdiagnose oder Unfallvorhersage. Wann diese Methoden auch von der Suva wirkungsvoll eingesetzt werden können, lässt sich schwer abschätzen. Bestrebungen dazu sind aber im Gange.

Die Auswertung von Daten ist aber auch Grundlage künstlicher Intelligenz. Szenarien bezüglich selbstlernenden Robotern sind heute noch Zukunftsmusik, erscheinen aber keineswegs als unrealistisch. Welche Rolle dann dem Menschen beziehungsweise welche Rolle und Verantwortlichkeit allenfalls auch dem Roboter zukommen, wird geklärt werden müssen. Dass die Technik sich rasch weiterentwickelt und Daten immer mehr an Bedeutung gewinnen, ist offensichtlich. Dem kann man sich nicht verschliessen, wenn man mit den Entwicklungen mithalten will.

Mittelfristig bleiben für die Suva laufende Entwicklungen wie z. B. Ausbildung mittels Virtual-Reality-Brillen, Exoskelette am Arbeitsplatz und in der Rehabilitation sowie der Einsatz von Sensortechnik zur Überwachung von Schadstoffgehalt, Gefahrenräumen oder körperlichen Funktionen im Vordergrund. Bezüglich dieser konkreten und für die Unfallverhütung wichtigen Entwicklungen dürften noch einige Jahre vergehen, bis sichere und akzeptable technische Lösungen vorliegen. Es gilt, mittelfristig auf die Nutzung dieses Präventionspotenzials in den Betrieben hinzuarbeiten.

Kampagnen und Präventionsprogramme

Die Suva will Leben bewahren. Deshalb legt sie in den Präventionsprogrammen «Vision 250 Leben» und «Asbest» den Fokus auf Risiken, die häufig den Tod oder eine schwere Invalidität (> 80 Prozent Invaliditätsgrad) zur Folge haben. Zusätzlich führt sie gefährdungsspezifische Kampagnen durch – auch für Hochrisiko-Branchen.

Vision 250 Leben



In bei der Suva versicherten Betrieben ereignen sich jährlich rund 180 000 Arbeitsunfälle. Es trifft jeden fünften Bauarbeiter, jeden vierten Gerüstbauer und jeden dritten Forstarbeiter. Im letzten Jahr waren 49 Todesfälle zu beklagen. Dies entspricht einer signifikanten Verbesserung gegenüber dem Vorjahr. Mit der «Vision 250 Leben» hat sich die Suva das Ziel gesetzt, bis 2020 die Anzahl Berufsunfälle mit Todesfolge zu halbieren. Ein zentrales Instrument, um die «Vision 250 Leben» zu realisieren, sind die lebenswichtigen Regeln. Werden diese Regeln bei der Arbeit verletzt, besteht Gefahr für Leib und Leben. Und dann heisst es: «STOPP bei Gefahr, Gefahr beheben, weiterarbeiten».

19 Regelsets sind inzwischen in den Branchen bekannt. Bis zum Abschluss der Vision liegt der Fokus auf der konsequenten Instruktion und Einhaltung der Regeln. Die lebenswichtigen Regeln werden bei jedem Kundenbesuch thematisiert. Die Dachkampagne für die Öffentlichkeit erzielt sehr positive Werte. Mit Werner Witschi konnte ein Botschafter engagiert werden, der seit seinem Absturz querschnittgelähmt ist. In sechs verfilmten Episoden erzählt er von seinem Schicksal.

www.suva.ch/regeln



Mit der Sicherheits-Charta unterstützt die Suva ein Präventionsinstrument, das die Arbeitnehmenden in den Betrieben explizit legitimiert, bei Gefahr «Stopp» zu sagen. Sie richtet sich an die Geschäftsleitungen. Insbesondere auf dem Bau fördert die Sicherheits-Charta den gemeinsamen Einsatz für die Arbeitssicherheit von Planern und ausführenden Betrieben sowie deren Mitarbeitenden. Immer mehr Firmen bekennen sich zu einer umfassenden Sicherheitskultur.

Die Sicherheits-Charta bildet eine Brücke zwischen der «Vision 250 Leben» und den Arbeitsplätzen, an denen die lebenswichtigen Regeln eingehalten werden müssen. Sie motiviert Planer und Unternehmer, sich für die Sicherheit zu engagieren und die Sicherheitsregeln fest im Betrieb zu verankern. Im Jahr 2017 konnte die Zahl der Unterzeichnenden der Charta um 56 Prozent auf 5200 gesteigert werden. Dieser grosse Erfolg ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen.

Die Mitarbeitenden im Vollzug waren aktiv unterwegs, die Agenturen hatten klare Zielvorgaben für die Vermittlung von Charta-Kontakten und eine ausgewählte Kundengruppe wurde mit einem zusätzlichen Mailing direkt zum Beitritt aufgefordert. Neu erhaltene Charta-Mitglieder regelmässig einen Newsletter und werden bei Aktionen/Einladungen bevorzugt berücksichtigt.

www.sicherheits-charta.ch



Sicherheits-Charta

Asbest

Auch mehr als 25 Jahre nach dem Verbot von asbesthaltigen Materialien in der Schweiz können Arbeitnehmende noch Asbestfasern ausgesetzt sein: Bei Umbau- oder Rückbauarbeiten an Gebäuden, die vor 1990 erstellt wurden, stossen Arbeitnehmende immer noch häufig auf asbesthaltige Materialien. Die Suva hat sich darum das Ziel gesetzt, neue Expositionen zu verhindern, um zukünftige asbestbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

In Zusammenarbeit mit den betroffenen Branchen wurden in den letzten Jahren typische Arbeitssituationen eruiert und entsprechende Schutzmassnahmen in den «Lebenswichtigen Regeln für Asbest» definiert. Der Instruktion dieser Regeln wird anlässlich der durchgeführten Betriebskontrollen vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt.

Ein wichtiges Element der Kampagne ist es, die Arbeitnehmenden und Arbeitgeber in den betroffenen Branchen sowie Planer, Architekten und Gebäudebesitzer, die in Umbau- oder Rückbauvorhaben älterer Gebäude involviert sind, zu sensibilisieren. Seit 2017 wird im Rahmen der Sensibilisierungskampagne ein neues Asbest-Präventionsmodul erfolgreich an Schulen, Auftritten und Messen eingesetzt. Dieses Modul soll in den kommenden Jahren vermehrt auch in Betrieben zum Einsatz kommen.

Bei den in den Branchen noch zu wenig bekannten asbesthaltigen Fliesenklebern und Verputzen wird die Suva im Jahr 2018 und den kommenden Jahren in der Kommunikation und Sensibilisierung einen Schwerpunkt setzen.

2017 wurden unter Federführung der Diagnostiker-Fachverbände ASCA/VABS und Fages sowie unter Beteiligung des Forums Asbest Schweiz FACH die Rahmenbedingungen für eine standardisierte, nationale Prüfung für Gebäuediagnostiker ausgearbeitet. Damit wurde eine wichtige Voraussetzung zur Verbesserung der Qualität in der Gebäuediagnostik geschaffen.



www.suva.ch/asbest



Die Kampagne «Sichere Lehrzeit» setzt die «Vision 250 Leben» für Lernende um. Deren Risiko für einen Berufsunfall liegt rund 50 Prozent höher als das von ausgelernten Arbeitskolleginnen und -kollegen. Die Kampagne hat das Ziel, das Berufsunfallrisiko der Lernenden (ohne Sport) auf das Niveau der übrigen Arbeitnehmenden zu senken.

Die Lernenden sollen sich von Lehrbeginn an einprägen, dass sie «Stopp» sagen müssen, wenn sie unsicher sind, Angst haben oder einen Auftrag nicht verstehen. Im Verlauf ihrer Lehrzeit sollen sie auch die lebenswichtigen Regeln für ihren Beruf kennenlernen und selbstbewusst «Stopp» sagen, wenn eine dieser Regeln verletzt wird. Die Kampagne zielt bewusst konsequent auf Multiplikatoren wie Berufsbildner und Vorgesetzte. 2017 war die Suva mit dieser Kampagne an vier Berufswahlmessen präsent. Mit dem Event «Ein Unfall vor Gericht» hat die Kampagne ein starkes Ausrufezeichen gesetzt. Über 1000 Teilnehmer haben die drei Veranstaltungen besucht. Das Echo der Teilnehmer war überwältigend positiv. Da das Unfallrisiko bei Lernenden in der Freizeit rund 100 Prozent höher ist, hat die Kampagne neue Instrumente eingeführt, die auch die Freizeitunfälle stärker thematisieren bzw. Brücken schaffen zwischen der Arbeits- und Freizeit.

www.suva.ch/lehrzeit



Instandhaltungsarbeiten gehören zu den risikoreichsten Arbeiten. Bis zu 20 Prozent aller Berufsunfälle sind auf eine fehlende oder nicht ordnungsgemässe Instandhaltung zurückzuführen. Dies ist einer europäischen Erhebung zu entnehmen. In der Schweiz ereignen sich pro Jahr rund zehn tödliche Unfälle bei Instandhaltungsarbeiten an Maschinen und Anlagen. Inzwischen hat sich die im Jahre 2011 im Rahmen der «Vision 250 Leben» lancierte Kampagne «Sichere Instandhaltung» gut etabliert. Die sichere Instandhaltung stellt eine grosse Herausforderung dar. Die Gefährdungen sind vielfältig. Wichtig ist die Erkenntnis, dass diese Kampagne nicht nur das Kader und Personal der Instandhaltung betrifft. Genauso betroffen sind die Maschinenbediener und das Kader der Produktion. Maschinenreinigung, Einrichten und Erstintervention bei Störungen sind Tätigkeiten, die zur Instandhaltung gehören und die

Sichere Lehrzeit

Instandhaltung



Forst

Produktion betreffen. Im Vordergrund der Kampagne stehen die «Acht lebenswichtigen Regeln für die Instandhaltung». Die Präventionsinhalte konnten 2017 wieder an verschiedenen Veranstaltungen und Messen sowie über diverse Medienkanäle vermittelt werden. Die weiterentwickelte Schulungshilfe beinhaltet Module, welche die Instruktion einzelner Regeln direkt am Arbeitsplatz unterstützen. Die regional angebotenen Workshops stiessen 2017 erneut auf grosses Interesse. Die Workshops werden neu auch über ein Netzwerk von anderen Institutionen angeboten. Ergänzend zu diesen Aktivitäten ist der Aussendienst beauftragt, das Thema Instandhaltung in die Kontrolltätigkeit einzubeziehen.

www.suva.ch/instandhaltung

Jährlich registriert die Suva rund 1700 Forstunfälle. Mehrere davon verlaufen tödlich oder führen zu bleibenden Gesundheitsschäden. Mit der Kampagne «Risikoverhalten Forst» soll die Schwere der Berufsunfälle in den Forstbetrieben wesentlich vermindert und die Häufigkeit um 25 Prozent gesenkt werden. Zudem sollen Lernende nicht häufiger verunfallen als ihre älteren Kollegen. 2017 wurde mit über 200 gezielten Arbeitsplatzkontrollen das sichere Arbeiten bei der Holzernte überprüft. Schwerpunkt der Kontrollen bildete das Einhalten der «Zehn lebenswichtigen Regeln für die Waldarbeit». Zusätzlich wurden alle Forstbetriebe mit zwei Mailings zur Instruktion der lebenswichtigen Regeln aufgefordert. Allen Lernenden im ersten Lehrjahr wurden die lebenswichtigen Regeln in den überbetrieblichen Kursen instruiert. Als bleibende Erinnerung erhielten sie eine Isolierflasche mit den eingravierten Regeln. Mit Präsentationen in Berufsschulen wurden alle Forstwart-Lernenden im zweiten Lehrjahr für sicheres Arbeiten sensibilisiert. Weiter wurden die Berufsunfälle von Lernenden systematisch analysiert und teilweise vor Ort abgeklärt.

www.suva.ch/forst



Ein Fokusthema bei den Massnahmen in der Baubranche war auch in 2017 der Vollzug. Ein zentrales Thema bei allen Betriebsbesuchen bildeten die lebenswichtigen Regeln. Die Überprüfung zeigt, dass der Bekanntheitsgrad der Regeln stetig zunimmt und bereits den hohen Wert von 68,2 Prozent erreicht hat. Bei der Einhaltung der Regeln sieht die Bilanz noch nicht so erfolgreich aus. Deshalb wurde der Fokus bei den Kontrollen auf die Instruktion und die Einhaltung der Regeln gelegt. Insgesamt wurden bei über 8000 Arbeitsplatz- und Betriebskontrollen Mängel festgestellt. In 1565 Fällen waren diese Mängel schwerwiegend und bei 1040 Kontrollen mussten Arbeitseinstellungen verfügt werden. Bei den Kontrollen wurde die Einhaltung der lebenswichtigen Regeln flächendeckend überprüft. Baubetriebe, welche die Sicherheits-Charta unterzeichnet haben, erhielten von der Suva eine Schreibeunterlage mit Kalender und den lebenswichtigen Regeln. Die Instruktionstour, bei der auf der Baustelle den Vorgesetzten 1:1 gezeigt wird, wie die Instruktion einer lebenswichtigen Regel erfolgen kann, wurde erfolgreich umgesetzt.

www.suva.ch/bau



Information und Öffentlichkeitsarbeit

Die Suva ist bekannt für die Arbeitsplatzkontrollen auf Baustellen und in Betrieben. Sie wird auch geschätzt als kompetente Partnerin bei Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. Die Betriebe nutzen immer häufiger das Online-Informationsangebot auf suva.ch.

Unter www.suva.ch/suvapro findet sich eine Fülle von Informationen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, die rege genutzt werden. Auf den Webseiten der Arbeitssicherheit registrierte die Suva rund 1,5 Mio. Besucher (Vorjahr 1,3 Mio.) und 408 000 Downloads von Publikationen (Vorjahr 673 000). Fast alle Informationen sind in Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich. Einige spezifische Publikationen auch in weiteren Sprachen.

Im Jahr 2017 hat die Suva 19 neue Publikationen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten veröffentlicht (Vorjahr 42). Dabei handelt es sich um

- 2 Checklisten zur Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung in den Betrieben
- 6 Informationsschriften, Merkblätter, Schulungsunterlagen, Prospekte
- 3 Factsheets (nur als PDF erhältlich)
- 7 Kleinplakate zum Aufhängen in den Betrieben
- 1 Film

Prävention am Arbeitsplatz



Kommunikationsmittel für Betriebe

Die Entwicklung von automatisierten und digitalisierten Prozessen, Kommunikationskanälen und mobilen Integrationslösungen beeinflusst täglich die Interaktion mit den Kunden und Partnern. Im Zuge der digitalen Entwicklung und der veränderten Nachfrage bietet die Suva rund 180 Publikationen nur noch online an.

Nebst den eigenen Publikationen verfasst die Suva eigene Artikel in Fachzeitschriften, z. B. zum Thema Asbest, Zeckenprävention oder auch den Transport von Wärmedämmmaterial. Die Fachpalette deckt alle Branchen ab.

Das Thema Asbest

2017 war das Thema Asbest hauptsächlich wegen der Stiftungsgründung (Efa) in den Medien präsent. Den kommunikativen Lead hat die Stiftung übernommen. Sie hat zur Stiftungsgründung eine Medienmitteilung verbreitet, die schweizweit für hohe Resonanz gesorgt hat.



www.suva.ch/asbest

Ein Fall vor Gericht

Nach 2012 organisierte die Suva in 2017 ein weiteres Mal einen fiktiven Gerichtsprozess an den Standorten Fribourg, Bern und Regensdorf. Der Prozess, den die Suva im Rahmen der Kampagne «Sichere Lehrzeit» veranstaltet hat, war äusserst nah an der Praxis. Echte Richter, Anwälte und ein professioneller Staatsanwalt mussten auf authentische Art und Weise den fiktiven Arbeitsunfall eines Lernenden beurteilen. Die absolut nachvollziehbaren Verurteilungen liessen keinen Zweifel daran, dass ein «echter» Prozess identisch ausgefallen wäre. Der Anlass mit dem Titel «Ein Fall vor Gericht» stiess auf sehr grosses Interesse und war an allen Veranstaltungsorten vorzeitig ausverkauft. Insgesamt 1340 Teilnehmer konnten anschaulich miterleben, zu welchen Auswirkungen ein Fehlverhalten oder eine Unterlassung am Arbeitsplatz mit Unfallfolge führt. Die Teilnehmer erhielten vor der Veranstaltung einen Fallbeschrieb, Gesetzestexte sowie diverse Broschüren und Checklisten, um sich in die Thematik einzuarbeiten. Der hohe Praxisbezug der Veranstaltungen wurde von den Teilnehmern sehr positiv beurteilt. Auch in den Medien fanden die praxisbezogenen Fälle ein grosses Echo.



Eine PowerPoint-Präsentation zum Thema Arbeitsunfall und verwaltungsrechtliche Folgen für Arbeitgeber finden sich auf www.suva.ch unter dem Suchbegriff «Rechte und Pflichten».

Publikationen Arbeitsmedizin

Die Arbeitsmediziner und praktizierenden Ärzte wurden mit der Publikation «Suva Medical» über aktuelle Themen informiert:

- Einsatz von Sicherheitsinstrumenten im Gesundheitswesen der Schweiz – Ergebnisse einer Umfrage in Spitälern zu krebserregenden Stoffen mit Schwellenwert
- Hautschutzinitiativen der Suva gegen chemische und physikalische Gefährdungen

Die Arbeitsmedizin hat zudem zwölf Factsheets überarbeitet. Gegenwärtig sind auf der Website der Suva 37 Factsheets zu aktuellen Fachthemen der Arbeitsmedizin publiziert.



www.suva.ch/arbeitsmedizin

Das Presse-Kit mit Medienmitteilung, Infografik und News-Video sorgte schweizweit für eine gute Resonanz.

Botschaften der Medienmitteilung waren:

- Auf Schweizer Dächern herrscht ein «Russisches Roulette».
- Rund 50 Prozent der tödlichen Absturzunfälle ereignen sich in einer Höhe bis zu fünf Metern.
- Die Folgen eines Absturzunfalls werden unterschätzt.
- Der einzige Weg, sich gegen Stürze zu schützen, ist das konsequente Einhalten der «Lebenswichtigen Regeln».

Das Presse-Kit ging an Online-Medien, Radio, Fach- und Tagesmedien in allen drei Sprachregionen. Als Highlight zeigte sich das News-Video. Dieses fand in grösseren Newsportalen in der Originalversion Platz. TeleZ brachte das Thema in den Nachrichten.

Medienmitteilung
«Russisches Roulette
auf Schweizer Dächern»

Die Suva wird auch in Zukunft konsequent daran arbeiten, dass die Zahlen der Berufsunfälle und Berufskrankheiten weiter abnehmen. Besondere Aufmerksamkeit hat nach wie vor die Umsetzung der «Vision 250 Leben». Die Suva legt grosses Gewicht auf die Prävention, die Sicherheit am Arbeitsplatz und in der Freizeit. Nebst den bei der Suva versicherten Unternehmen werden auch weitere Branchen in Kampagnen zu Sicherheitsthemen bezüglich Berufskrankheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sensibilisiert (Beispiel Coiffeure). Die Suva wird ihr Präventionsangebot weiter ausbauen, um so Unfälle und Berufskrankheiten zu minimieren, ganz im Sinne von: «Die Suva macht Arbeit und Freizeit sicher.»



BEUGEN UND STRECKEN: NUR EIN GESUNDES KNIE ERMÖGLICHT
BEWEGLICHKEIT UND EINE

SICHERE FORTBEWEGUNG.

GRUND GENUG, DIE JÄHRLICH RUND 18 000 BERUFSUNFÄLLE,
BEI DENEN EIN KNIE VERLETZT WIRD, ZU REDUZIEREN ODER
GANZ ZU VERMEIDEN.

Fachorganisationen

Nebst der Suva und den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes beaufsichtigen spezialisierte Organisationen – sogenannte Fachorganisationen (vgl. Art. 51 VUV) – die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen in den Betrieben. In Anwendung von Art. 85 Abs. 3 UVG hat die EKAS die Suva ermächtigt, mit sechs solcher Fachorganisationen Verträge über die Wahrnehmung besonderer Durchführungsaufgaben auf dem Gebiet der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten abzuschliessen. Es handelt sich dabei in der Regel um Durchführungsaufgaben, die ein spezialisiertes Fachwissen erfordern und die ein anderes Durchführungsorgan mangels personeller oder fachlicher Mittel nicht wahrnehmen kann.

Allgemeines

Die Fachorganisationen werden unterteilt in Fachinspektorate und Beratungsstellen. Als Fachinspektorate werden Fachorganisationen bezeichnet, die in Bezug auf den betreffenden Fachbereich der Arbeitssicherheit über besondere Fachkenntnisse sowie über entsprechende personelle und sachliche Mittel verfügen und zudem wirtschaftlich unabhängig sind. Sie sind befugt, Verfügungen im Bereich der Arbeitssicherheit zu erlassen, soweit dies im Vertrag geregelt ist.

Als Beratungsstellen werden Fachorganisationen bezeichnet, die zwar über besondere Fachkenntnisse und entsprechende personelle und sachliche Mittel verfügen, dem Kriterium der wirtschaftlichen Unabhängigkeit aber nicht oder nur zum Teil genügen.

Mit folgenden Fachorganisationen bestehen Verträge:

1. Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik/Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)
2. Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW/Technisches Inspektorat des schweizerischen Gasfaches (TISG)
3. Schweizerischer Verein für Schweisstechnik, SVS/Inspektorat
4. Schweizerischer Verein für technische Inspektionen, SVTI/Kesselinspektorat
5. Stiftung «agriss», hervorgegangen aus der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft, BUL/Beratungsstelle
6. Schweizerischer Baumeisterverband/Beratungsstelle für Arbeitssicherheit (BfA)

Die Fachorganisationen sind alle sehr unterschiedlich strukturiert. Ihr Aufbau und ihre Tätigkeitsfelder sind auf die jeweiligen Spezialbereiche ausgerichtet. Die Arbeiten auf dem Gebiet der Verhütung von Berufsunfällen machen – insbesondere bei den Fachinspektoraten – oft nur einen Teil der Geschäftstätigkeit dieser Organisationen aus. Den nachfolgenden Tabellen und Kurzporträts kommt deshalb lediglich der Charakter allgemeiner Aussagen zu.

Personelles

Die unten stehende Tabelle 15 weist die Personaleinheiten der Fachorganisationen aus (Kolonnen 1 und 2) sowie die Personaleinheiten, die für UVG-Aufgaben tätig sind (Kolonnen 3 und 4, in einem Teil der Fälle umgerechnet aufgrund der von der EKAS bezahlten, durch Stundenrapporte ausgewiesenen finanziellen Mittel).

	Zahl der Beschäftigten		UVG-Personaleinheiten	
	2016	2017	2016	2017
electrosuisse (ESTI)	302 (88) ¹	236 (88) ¹	2.5	2.5
SVGW (TISG)	54	53	9.0	9.0
SVS/Inspektorat	15	14	5.0	5.0
SVTI (Kesselinspektorat)	42	42	1.0	1.0
agriss	6.5	6.5	6.5	6.5
BfA	7.5	7.5	3.5	3.5

¹ Die Zahl in der Klammer entspricht den Beschäftigten beim ESTI

Vollzug

Die nachfolgende Tabelle 16 soll vor allem Anhaltspunkte über die Grössenordnungen der Tätigkeit im Bereich der Unfallverhütung geben. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass bei einigen Organisationen die Inspektion eines speziellen Gerätes oder einer technischen Einrichtung als «Betriebsbesuch» in die Statistik aufgenommen wird. In einem einzelnen Betrieb können oft mehrere dieser Objekte stehen. Ein «Leistungsvergleich» zwischen den einzelnen Organisationen und mit den übrigen Durchführungsorganen kann und soll auf dieser Basis nicht vorgenommen werden.

Auf den 1. Januar 2017 wurde der Vertrag mit electrosuisse angepasst. Der Vollzug im Rahmen der sicheren Elektrizität erfolgt neu durch die Suva. Die Folge ist eine geringere Anzahl von Betriebsbesuchen und Bestätigungsschreiben durch die Fachorganisation.

Tabelle 16: Vollzugstätigkeiten

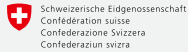
	Anzahl Betriebsbesuche		Anzahl besuchte Betriebe		Bestätigungsschreiben		Ermahnungen Art. 62 VUV		Verfügungen Art. 64 VUV		Ausnahmebewilligungen Art. 69 VUV	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017
electrosuisse ¹	325	5	325	5	401	175	0	0	0	0	0	0
SVGW	236	157	229	154	206	163	167	66	1	0	0	0
SVS	900	752	900	752	900	752	478	548	0	0	0	0
SVTI	12 630	10 530	8 420	7 280	25 353	23 045	3 270	3 300	4	6	0	0
agriss ¹	607	507	607	507	590	507	0	1	0	0	0	0
BfA ¹	27	20	27	20	0	0	0	0	0	0	0	0

¹ Als Beratungsstelle nicht befugt, Verfügungen nach Art. 64 VUV zu erlassen.

Weitere Informationen zu den Vollzugstätigkeiten

Die Hauptarbeit der Fachorganisationen besteht in der Durchführung der oben tabellarisch erfassten Vollzugstätigkeiten in den Betrieben (Ausnahme BfA). Daneben entwickeln die Fachorganisationen noch zahlreiche andere Aktivitäten zur Förderung der Arbeitssicherheit, wie das Erarbeiten von Regelwerken, die Herausgabe von Publikationen, die Durchführung von Kursen und Seminaren, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, die Beantwortung telefonischer Anfragen, die Erstellung von Expertisen, die Mitarbeit in diversen Gremien, Beratung von Behörden beziehungsweise anderen Durchführungsorganen.

Alle Organisationen publizieren eigene Jahresberichte. Für weitergehende Informationen über die Aktivitäten dieser Organisationen sollten deren Jahresberichte konsultiert werden. Interessierte können diese Berichte in den Homepages der Organisationen nachschlagen oder bei den jeweils angegebenen Adressen anfordern (siehe folgende Tabelle «Liste der Adressen»).



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Inspection fédérale des installations à courant fort ESTI
Ispettorato federale degli impianti a corrente forte ESTI
Inspektorat federal d'installaziuns a current ferm ESTI

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch



Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

Technisches Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG)
Grütlistrasse 44, 8027 Zürich

Tel. 044 288 33 33
info@svgw.ch, www.svgw.ch



Schweizerischer Verein für Schweisstechnik (SVS)

Inspektorat SVS
St. Alban-Rheinweg 222, 4052 Basel

Tel. 061 317 84 84, Fax 061 317 84 80
info@svs.ch, www.svs.ch



SVTI Schweizerischer Verein für technische Inspektionen

Kesselinspektorat
Richtstrasse 15
8304 Wallisellen

Tel. 044 877 61 11, Fax 044 877 62 10
info@svti.ch, www.svti.ch



agriss

Picardiestrasse 3-Stein
5040 Schöftland

Tel. 062 739 50 70, Fax 062 739 50 30
info@agriss.ch, www.agriss.ch



Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

Beratungsstelle für Arbeitssicherheit
im Bauhauptgewerbe (BfA)
Weinbergstrasse 49, Postfach
8042 Zürich

Tel. 058 360 76 60, Fax 058 360 76 05
bfa@baumeister.ch, www.b-f-a.ch

Liste der Adressen



Jahresbericht 2017**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**

Postfach, 6002 Luzern
Tel. 041 419 51 11
ekas@ekas.ch, www.ekas.ch

Weitere Jahresberichte können unter der
Telefonnummer 041 419 58 51 angefordert oder auf
der Site www.ekas.ch/index-de.php?frameset=14
heruntergeladen werden.

Bestellnummer: EKAS/JB17.D

Der Jahresbericht ist auch in französischer
und italienischer Sprache erhältlich.
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

LICHT, FARBEN, SCHÄRFE: NUR GESUNDE AUGEN
ERMÖGLICHEN UNS EINE

PERFEKTE ORIENTIERUNG.

GRUND GENUG, DIE JÄHRLICH RUND 30 000 BERUFSUNFÄLLE,
BEI DENEN AUGEN VERLETZT WERDEN, ZU REDUZIEREN
ODER GANZ ZU VERMEIDEN.